

# ACD-Brief

Ausgabe: 02/2012



Australian Cattle Dog  
Club Deutschland e.V.



[www.acdcd.de](http://www.acdcd.de)

# Vorstand & Impressum

---

## **Mathias Dejung - 2. Vorsitzender, Geschäftsstelle**

Eisenberger Straße 1 - 67304 Kerzenheim  
Tel. 06351 - 397 316 - Fax 06351 - 146 727  
vorstand2@acdcd.de - geschaeftsstelle@acdcd.de

## **Martina Schneider - Schriftführerin**

Forsthausstraße 5 - 61279 Grävenwiesbach  
Tel. 06083 - 447 148  
schriftwart@acdcd.de

## **Kerstin Hoffmann - Kassenwartin**

In den Peschen 12 - 56761 Masburg  
Tel. 02653 - 4298  
kassenwart@acdcd.de

## **Heike Polleichtner - Zuchtleitung**

Am Dahleck 1 - 59302 Oelde  
Tel. 02520 - 931 863  
zuchtleitung@acdcd.de

## **Kornelia Förster - Beauftragte für Erziehung & Ausbildung**

Irisweg 8 - 38122 Braunschweig  
Tel. 0531 - 21 41 701  
ausbildung@acdcd.de

## **Beauftragter für Öffentlichkeitarbeit (z.Z. kommissarisch durch die Vorsitzenden besetzt)**

-- siehe oben --

## **Tina Dejung - Beauftragte für das Ausstellungswesen**

Eisenberger Straße 1 - 67304 Kerzenheim  
Tel. 06351 - 146 726 - Fax 06351 - 146 727  
ausstellung@acdcd.de

## **Jana Rusch - Zuchtbuchstelle**

Hohewurth 16 - 27612 Loxstedt  
Tel. 0471 - 9022966  
zuchtbuchstelle@acdcd.de

## Bankverbindung:

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau, BLZ: 795 500 00, Kto: 845 02 31  
IBAN: DE45 7955 0000 0008 4502 31, BIC/SWIFT: BYLADE M1ASA

## Abo-Preis:

16,00 EUR Inland, 18,00 EUR Ausland (jährlich, Einzelpreis 4,00 EUR)

## Anzeigenpreis:

1 Seite 12,50 EUR, Doppelseite 25 EUR, Rückseite 20 EUR (Mitglieder)

1 Seite 17,50 EUR, Doppelseite 35 EUR, Rückseite 25 EUR (Nicht-Mitglieder)

## Mitgliedsbeitrag seit 01.01.2011:

Vollmitglieder 52,00 EUR/Jahr incl. ACD-Brief und „Unser Rassehund“, Anschlussmitglieder 20,00 EUR,  
Aufnahmegebühr 20,00 EUR einmalig

Der nächste ACD-Brief erscheint im **September 2012**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist der 31. Juli 2012.

Wir freuen uns über ihr Feedback, Bilder, Anzeigen, Beiträge und Leserbriefe.  
Bitte einsenden an: [redaktion@acdcd.de](mailto:redaktion@acdcd.de)

## Liebe Mitglieder!

Von vielen Vereinen hört man immer wieder von schlechter Stimmung, Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Streitigkeiten mit dem, bzw. gegen den Vorstand. Nur zu gerne würde ich von unserem Verein gegen teiliges sagen. Vor den Wahlen in Castrop-Rauxel 2011 bin ich, wie auch andere Mitglieder davon ausgegangen, dass es sich in unserem Verein um kleinere Streitereien handelt, die man doch irgendwie heilen könnte. Außerdem stand doch die VDH-Aufnahme bevor und das sollte doch neben unseren Cattle Dogs das Hauptthema in unserem Verein sein.

Ich – und da spreche ich sicher auf für alle anderen Vorstandsmitglieder – bin damals davon ausgegangen, dass dieser Verein sich weiterentwickeln kann, soll und muss. Aber es scheint, dass bei vielen Mitgliedern „alte Fragen“ noch lange nicht geklärt und „alte Wunden“ noch lange nicht verheilt sind.

Meine Frage als Mitglied ist, warum denn diese „alten Fragen“ nicht schon lange beantwortet und „alte Gerüchte“, die immer wieder neu aufkommen, nicht schon lange aufgeklärt wurden?

Jedes Jahr fand mindestens eine JHV und meistens auch eine AOMV statt, seit mindestens 10 Jahren. Warum ist in diesem Verein Jahr um Jahr vergangen, ohne die Themen zu klären?

Jetzt, da der Verein einen Vorstand hat, der zum größten Teil aus Mitgliedern besteht, die zu vielen Themen die Historie und die Entwicklung von Problemen nicht mitbekommen haben oder kennen, jetzt ist es offensichtlich an der Zeit all diese Themen zu klären?

Immer wieder hört man, dass der Vorstand schuld ist. Welcher Vorstand? Dieser Vorstand?

Einige Probleme in diesem Verein bestanden bereits, bevor der ein oder andere von uns Vorstandsmitgliedern überhaupt im Verein war! Ich habe es bereits häufig erwähnt und werde auch immer wieder mitteilen, dass dieser Vorstand bereit ist Fragen oder Probleme zu klären, Anregungen anzunehmen und für eine Veränderung ist. Dieser Vorstand hatte und hat das Ziel die Aufnahme in den VDH zu schaffen. Dieser Vorstand war und ist bereit möglichst alle Mitglieder zufrieden zu stellen. Auch wenn wir niemals 100% erreichen können, versuchen wir es aber! Dieser Vorstand ist bereit sich mit Problemen auseinanderzusetzen. Hier können wir aber nicht viel verrichten, wenn die Betroffenen nicht auch an einer Lösung interessiert sind. Jeder einzelne muss sich selbst entscheiden, ob er für oder gegen Lösungen ist. Und jeder muss sich auch Gedanken darüber machen, wie es denn mit diesem Verein weitergehen soll.

Welche Situation haben wir also nun in unserem Verein?

- Ungeklärte Probleme, die zum größten Teil aus der Vergangenheit stammen
- Wir haben bereits die zweite JHV hinter uns, die nicht vollständig beendet wurde
- Es war ein hartes Stück Arbeit bei der JHV 2011, den Vorstand überhaupt zu besetzen
- Wir haben keinen 1. Vorsitzenden mehr
- Die endgültige VDH Aufnahme ist noch nicht abgeschlossen

Vermutlich wird kein Vorstand all seine Mitglieder immer zufrieden stellen können und vermutlich werden auch einige Mitglieder nicht immer zufrieden mit ihrem Vorstand sein. Aber Anfeindungen, Gerüchte, Beschimpfungen oder Diskriminierungen helfen weder dem einen, noch dem anderen und schon gar nicht dem Verein, oder seinen ursprünglichen Zielen! Als Mitglied in diesem Verein wünsche ich mir, dass es möglichst bald auch einmal und den eigentlichen Sinn und Zweck geht und dass unsere Hunde im Mittelpunkt stehen. Vielleicht war die Beziehung zwischen Mitgliedern und dem ein oder anderen Vorstand in der Vergangenheit nicht unbedingt gut, das heisst aber nicht, dass es bei diesem Vorstand genau so sein muss!

**Mathias Dejung, 2. Vorsitzender**

# Aus der Vorstandschaft

## Kritische Betrachtungen aus der Zuchtleitung

Liebe Vereinsmitglieder und Züchterkollegen,

nach einem weiteren turbulenten Jahr in unserem Verein ist es an der Zeit ein kritisches Resümee aus dem spannenden Bereich Zucht zu ziehen.

Alles in Allem hat sich die Zucht der ACDs in Deutschland mehr als erfreulich entwickelt. Einige Neuzüchter ergänzen die Züchterliste, die Welpenzahlen stellen sich progressiv dar, die Qualität der deutschen Nachzuchten kann national wie auch international überzeugen. Der Informationsfluss bzgl. des Zuchtgeschehens an die Mitglieder etabliert sich überaus erfreulich dank der Homepage und durch die hervorragende Umsetzung von Mathias Dejung. Die Zuchtbuchstelle Jana Rusch hat sich bestens eingearbeitet und betreut diesen Bereich vorbildlich für unsere Züchter. Meinen herzlichsten Dank an dieser Stelle.

Trotz der durchweg sehr guten Bilanz aus dem Bereich Zucht, überwiegen dennoch die Wehrmutstropfen kurz vor der endgültigen Aufnahme in den VDH. Als zuchtbuchführender Verein haben wir eine große Verantwortung gegenüber der Rasse übernommen. Unser quo vadis für die ACDs in Deutschland wird von einem umfangreichen Regelwerk begleitet und gelenkt.

Eine Aufgabe der Zuchtleitung ist es alle Zuchtangelegenheiten in unserem Verein zu überwachen, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten zu veröffentlichen und – wo erforderlich – deren Bekämpfung zu veranlassen.

Genau dieses ist nun in den ersten zwei Jahren der Zuchthoheit des ACDCD e.V. geschehen.

Dennoch geht die Erfüllung dieses Amtes mit sehr viel Verlust der persönlichen Reputation einher.

Die Zuchtangelegenheiten in unserem Verein werden von einigen Mitgliedern und Züchtern sehr individuell interpretiert. Die laut Satzungen und Ordnungen daraus resultierenden Maßnahmen als Willkür des Vorstandes ausgelegt. Hiervon kann jedoch keine Rede sein. Ich möchte an dieser Stelle nur einige Beispiele anführen.

Es wurden Wurfwiederholungen vor der geforderten Frist von zwei Jahren vorgenommen. Dies ist ganz klar ein Zuchtvergehen. Ein Antrag auf Sondergenehmigung wurde nicht gestellt. Der Wiederholungswurf wurde von dem Züchter entgegen der Zuchtordnung umgesetzt. Der Vermerk in der Züchterakte bzgl. dieses Zuchtvergehens wird nun als Angriff des Vorstandes gegen den Züchter aufgefasst.

Die gesetzlich geforderte Erlaubnis lt. § 11 Tierschutzgesetz, welche u.a. auch eine Zuchtvorraussetzung in unserem Verein darstellt, wurde trotz wiederholter Fristsetzung durch den Vorstand und diversen Anschreiben des Vorstandes weder beantragt oder erbracht. Die daraus resultierende Zuchtsperre wie sie unsere Zuchtordnung vorschreibt, ist angeblich der Willkür einzelner Vorstandsmitgliedern zuzuschreiben

# Aus der Vorstandschaft

---

Von der Zuchtbuchstelle wurden relevante Unterlagen angefordert. Diese wurden nicht übersandt mit der Begründung: Der Vorstand würde die Vereinsmitglieder gängeln und aus „Prinzip“ würden diese Unterlagen nun nicht eingereicht. Die Zuchtbuchstelle hat sich hilfesuchend an den Vorstand gewandt. Der Vorstand hat die Züchterkollegen wiederholt angeschrieben – die geforderten Unterlagen blieben aus.

Hierzu gibt es noch viele Beispiele aus den immer gleichen Reihen. Es wurde zu keinem Zeitpunkt der Wunsch nach einem persönlichen Gespräch geäußert!

Es liegt in der Natur der Sache, dass in einem Zuchtverein für Rassehunde der Antrieb und der Inhalt von Differenzen in dem Bereich Zucht zu suchen ist und somit auch mit dem Amt der Zuchtleitung in Verbindung gebracht wird. Rechtsanwaltschreiben haben mich erreicht mit der stolzen Summe von insgesamt 9.000 Euro Schadensersatzforderungen, weil u.a. angeblich die Zucht der betreffenden Zuchtstätte brach liegen würde, kurze Zeit vorher wurde jedoch eine Hündin in dieser Zuchtstätte bedeckt und auch ein Rüde der Zuchtstätte kam zum Deckeinsatz. Hieraus mag sich nun jedes mündige Mitglied selbst ein Bild machen.

Nun werden mal wieder Vorwürfe laut, man hätte den Züchterkollegen keine Wahl gelassen, außer sich gegen den Vorstand „zur Wehr“ zu setzen. Doch, wer te Vereinskollegen, eine Wahl hatten diese Züchterkollegen immer.

Mit Beitritt in unserem Verein erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen für sich als bindend an. Dann macht es im Gegenzug auch Sinn diese zu befolgen. Meine Aufgabe ist es u.a. die Zuchtan-  
gelegenheiten zu überwachen. Die Aufgabe des Vorstandes ist es u.a. Maßnahmen bei Zuchtvergehen oder Verstößen zu treffen. Wenn jeder seinen sich selbst auferlegten Bestimmungen nachkommt könnten wir uns **Alle** über Absatz Eins meiner kritischen Betrachtungen freuen.

***Heike Polleichtner***

---

## Weitere Vorstandsmeldungen

Herr Alexander Sänger ist von seinem Amt als 1. Vorsitzende zurück getreten.  
Eine Neuwahl steht zur nächsten AOMV an.

Wir freuen uns sehr, dass unser Mitglied Michaela Schweiss kurzfristig die Erstellung des ACD-Brief übernommen haben. Vielen Dank!

# Hundezucht

## Gewerbliche und gewerbsmäßige Hundezucht

von Jörg Bartscherer, Assessor, aus „Unser Rassehund 4/2007“

Auch wenn der VDH-Züchter seine Zucht als reines Hobby betreibt und für ihn der Tierschutz und das Kynologische im Vordergrund stehen, so hat er sich dennoch mit den Begriffen „gewerbsmäßige Hundezucht“ und „gewerbliche Hundezucht“ zu befassen. Schließlich kann auch die Hobbyzucht als „gewerbsmäßig“ und/oder „gewerblich“ einzustufen sein. Zwischen einer gewerbsmäßigen und einer gewerblichen Hundezucht bestehen allerdings erhebliche Unterschiede!

Eine erlaubnispflichtige „gewerbsmäßige“ Zucht i.S.d §11 I Nr. 3 Tierschutzgesetz wird laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes immer dann vermutet, wenn eine Haltungseinheit den Umfang von drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder die Absatzmenge von drei oder mehr Würfen pro Jahr erreicht. Die Erlaubnis ist beim zuständigen Veterinäramt einzuholen.

Aber Achtung, es handelt sich bei der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz aufgeführten Definition um eine normauslegende Verwaltungsvorschrift, einer sogenannten Regelvermutung, von der abgewichen werden kann. Es können durchaus geringere Anforderungen die Annahme einer Gewerbsmäßigkeit begründen. Deshalb sollte schon bei geringsten Zweifeln, ob die eigene Zucht nicht doch dem Bereich der Gewerbsmäßigkeit zuzuordnen ist, in jedem Fall eine Abstimmung mit dem zuständigen Veterinäramt erfolgen. Ein Verstoß gegen eine etwaige Erlaubnispflicht kann zu erheblichen Sanktionen führen.

Wichtig ist auch, dass Hündinnen, die das achte Lebensjahr bereits erreicht haben und im VDH nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden dürfen, für den Gesetzgeber ebenso als „zuchtfähig“ gelten, wie Hunde, die laut Zuchtordnung des jeweiligen Rassehundezuchtver-



***Die Züchter des VDH dürfen keinen kommerziellen Hundehandel, sondern ausschließlich Hobbyzuchten betreiben.***

# Hundezucht

---

eins zwar erst ab dem 15 – 24 Lebensmonat erstmalig belegt werden dürfen, die aber zuvor schon läufig waren. Es kommt allein auf die potentielle Zuchtfähigkeit an.

Hiervon zu trennen ist die Frage, wann eine „gewerbliche“ Hundezucht vorliegt, die sich nicht aufgrund des Tierschutzgesetzes beantworten lässt, sondern maßgeblich in der Gewerbeordnung geregelt ist.

Die Gewerbeordnung selbst liefert keine Legaldefinition des Begriffes „Gewerbe“, sondern setzt diesen nur als unbestimmten Rechtsbegriff, der u.a. durch die Rechtsprechung zu füllen ist. Als grober Merksatz lässt sich festhalten, dass grundsätzlich jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird, als Gewerbe zu werten ist. Ob eine Hundezucht als „gewerblich“ einzustufen ist, kann nur anhand des Einzelfalls beurteilt werden. Auch hier ist dringend geraten, sich bei geringsten Zweifeln mit der zuständigen Behörde, meist dem Gewerbeamt, abzustimmen. Die Einstufung einer Hundezucht als Gewerbe führt u.a. zu besonderen steuerrechtlichen Pflichten und damit korrespondierenden Dokumentationspflichten.

Zwar ist der Begriff „gewerbliche Hundezucht“ streng von dem Begriff der „gewerbsmäßigen Hundezucht“ abzugrenzen, es kann aber der Fall eintreten, dass bei einer Hobbyzucht beide Eigenschaften zu bejahen sind.

Die Anmeldung eines Gewerbes kann in Zeiten steigender Hundesteuersätze und dem erkennbaren Trend der Gemeinden, die Zwingersteuer abzuschaffen, finanzielle Erleichterungen für Züchter mit sich bringen. Es muss sorgfältig abgewogen werden, was sich als günstiger herausstellt, wobei es ratsam ist, einen Steuerberater zurate zu konsultieren.

Der VDH hat der Gesamtproblematik bereits vor geraumer Zeit Rechnung getragen und den Begriff des kommerziellen Hundehandels angepasst: Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn die Zucht nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht und die Zucht nicht aus Gründen der Liebhaberei betrieben wird. Durch diese Formulierung ist es dem VDH-Züchter möglich, ein Gewerbe anzumelden, sofern er die übrigen Voraussetzungen, die der VDH und seine Mitgliedsvereine an das Züchten stellen, beachtet.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich die Begriffe „gewerbsmäßige Hundezucht“ und „gewerbliche Hundezucht“ nicht klar und deutlich definieren und abgrenzen lassen. Der Gesetzgeber arbeitet hier mit auslegungsbedürftigen und unbestimmten Rechtsbegriffen, die den zuständigen Behörden einen großen Ermessensspielraum eröffnen. Der betroffene Züchter kann unliebsamen Überraschungen vorbeugen, sofern er frühzeitig mit Veterinärämtern und/oder Gewerbeämtern abklärt, wie seine Zucht von diesen eingestuft wird. Züchter, die dem Gewerbebereich zuzuordnen sind, sollten auf jeden Fall erwägen, sich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

# Gesundheit

---

## Hüft-/ und Ellenbogendysplasie – Auswertungen 2012

Wallaroo Nip Heel N Bark, HD B2, vom 08.05.2012

Sawdust's In All It's Glory, HD B1, ED 0, vom 24.04.2012

Sawdust's Hypnotic Hailstorm, HD C2, ED 0, vom 24.04.2012

Ozzwarrigal Whispering Ghost, HD A1, ED 0, vom 13.03.2012

Just Perfect of Little Willy Willys, HD A1, ED 0, vom 27.03.2012

Avery's Va Bene von der Sturmhöhe, HD B1, ED 0, vom 20.03.2012

Josie of Little Willy Willys, HD A2, ED 0, vom 14.02.2012

Djego vom Rheinsheimer Dom, HD B2, ED 0, vom 08.02.2012

Va Bene No Angel, HD B1, vom 23.01.2012

Strathblue Last Dance, HD C1, ED 0, vom 23.01.2012

Wallaby Wonderful Wicca at Woylies, HD D1, ED 0, vom 19.01.2012

McCoy's Facer of Crystal Red Fire, HD A1, ED 0, vom 19.01.2012

Elano Red Manor vom Landhof Rothaus, HD A1, ED 0, vom 11.01.2012

## Spaltlampenuntersuchung / Indirekte Ophthalmoskopie und prcd2 PRA Ergebnisse 2012

Ozzwarrigal Wispering Ghost – frei am 08.06.2012

Jumpin Joker's Geraldine – frei am 02.06.2012

Anmerkung: Distichie rechtes Oberlid, Falte des Vorbefundes nicht gefunden

Sawdust's Griffin,N Gem – frei am 29.05.2012

Befund: Membrana Pupillaris Persistens – nicht frei,

Anmerkung: geringgradige Irisatrophie in der dorsalen Hälfte peripupillär,PPM Iris zu Iris li. geringgradig

Sawdust's In All It's Glory – frei am 10.05.2012, Prcd2 PRA Normal/Clear, Optigen

Sawdust's Hypnotic Hailstorm – frei am 10.05.2012, Prcd2 PRA Carrier, Optigen

Red Manor's Elano vom Landhof Rothaus – frei am 23.04.2012 , Prcd2 PRA Normal/Clear, Optigen

Bangles from the Elmiramaplesugar's – frei am 23.04.2012

McCoy's Facer of Crystal Red Fire – frei am 22.04.2012

Firefly's Mystic Blue Ace – frei am 03.04.2012

Silverbarn's Siro – frei am 30.03.2012 , Prcd2 PRA Normal/Clear, Optigen

Kalegoorlie Blue Cidabro – frei am 29.03.2012

Va Bene Eddy The Eagle Eye – frei am 21.03.2012

Sawdust's Evoke for Elysian – frei am 20.03.2012

McCoy's Crystal Red Fire of Blue Spirit – frei am 20.03.2012

McCoy's Dark Angel of Blue Spirit – frei am 20.03.2012

McCoy's Concordia of Blue Spirit – frei am 13.03.2012

Va Bene Joint Venture – vorläufig nicht frei am 13.03.2012

Befund: rechts äquatoriale,keilförmige Katarakt Cortikalis

Ayla King's ACD Cottage – frei am 02.03.2012

Anmerkung: vord. Linsenstern bds.(nur mit Vergr.) sichtbar

# Gesundheit

---

## Spaltlampenuntersuchung / Indirekte Ophthalmoskopie und prcd2 PRA Ergebnisse 2012

A Dog Called Blue Ari from Stick Valley – prcd2 PRA Normal/Cear Optigen

Just Perfect of Little Willy Willys, frei am 17.02.2012

Anmerkung: OU konturierte Nähte Linsenhinterkapsel

Clearidge Red Min Fire – frei am 05.02.2012

Anmerkung: OD ggr. Hyporeflexie

Jumpin Joker's Fine Josephine – frei am 03.02.2012

Heelersridge Firetrail Baron – frei am 31.01.2012

Va Bene Jambalaya – frei am 30.01.2012

Jumpin Joker's Guilian – frei am 20.01.2012

Anmerkung: OU türkiser Streifen im Tap.Lucidum oberhalb der Papille ,weiter keine Anzeichen für PRA

Agent I-Point Wild Mosquitos – frei am 17.01.2012

Amazing Bluey of Cattle Drover – frei am 17.01.2012

Red Manor Bungee vom Landhof Rothaus – vorläufig nicht frei am 11.01.2012

Befund: Katarakt Cortikalis/punctata

Calli-Yuma vom Rheinsheimer Dom – vorläufig nicht frei am 11.01.2012

Befund: Katarakt Cortikalis/punctata

# Wurfabnahme / BAER-Test

---

B Wurf Highland Mill's vom 28.12.2011,  
Wurfabnahme vom 22.02.2012 und Nachtrag vom 03.05.2012

Silverhill's Blue Knight x Ch. Mc Coy's Dunja of Blue Spirit

## **Rüden**

Brady of Blue Knight, rd., Rückbiss, li. O. Hvm N, re. O. Taub, Zuchtverbot

Brenton of Blue Knight, bl., li. O. Hvm N, re. O. Taub, Zuchtverbot

Burn of Blue Knight, rd., re. O. Hvm N, li. O. Hvm red. Zuchtverbot

Byron of Blue Knight, rd., re. O. Hvm N, li. O. Taub, Zuchtverbot

## **Hündinnen**

Bethany of Blue Knight, bblt., b. O. Hvm N

Bo of Blue Knight, bl., b. O. Hvm N

Bones of Blue Knight, bblt, b. O. Hvm N

Brianna of Blue Knight, rd., re. O. Hvm N, li. O. Taub Zuchtverbot

Bridget of Blue Knight, rd., b. O. Hvm N

K Wurf Sawdust's vom 05.02.2012,

Wurfabnahme vom 31.03.2012

Sawdust's Griffin N Gem x Kalegoorlie Blue Cidabro

## **Rüden**

Keen As Mustard, bblt, b. O. Hvm N

Keep In Touch, bblt, b. O. Hvm N

Know How Kinetic, bt, b. O. Hvm N

## **Hündinnen**

Key To Success, bblt, b. O. Hvm N

Kiss Of Karma, bblt, b. O. Hvm N

Knowledge Is Power, bblt. b. O. Hvm N

# Wurfabnahme / BAER-Test

---

S Wurf Wallaroo vom 22.01.2012,

Wurfabnahme vom 24.03.2012

Ch. Oakhill Valley Chaos x Wallaroo In Flagranti

## **Rüden**

Show Them How, rd spkld., b. O. Hvm N

Smokey And The Bandit, bl. spkld., b. O. Hvm N

Special Trick, bl. spkld., b. O. Hvm N

## **Hündinnen**

Slingshot, bl tan, b.O. Hvm N, Knickrute – Zuchtverbot

Star Spangled Banner, rd. spkld., b. O. Hvm N

D Wurf King´s ACD Cottage vom 11.01.2012,

Wurfabnahme vom 07.03.2012

Ch. Tom of the Seven Hills Country x Crazy Desert Dingo Red Flame Outback Maverick

## **Rüden**

Damian, blspkld., z.Zt. der Wurfabnahme Einhodigkeit, re.O. Hvm N, li.O. Hvm taub – Zuchtverbot

Dare to Dream, rd.spkld., b. O. Hvm N

Diego Desmont, blspkld., li. O. Hvm N, re. O. Hvm taub – Zuchtverbot

Dragon Rider, blspkld., li. O. Hvm N, re. O. Hvm taub – Zuchtverbot

Drover, blspkld., z. Zt. der Wurfabnahme Schlupfhoden links

## **Hündinnen**

Dakota, blspkld., b. O. Hvm taub – Zuchtverbot

Delight, blmtld., re.O. Hvm N, li. O. Hvm taub – Zuchtverbot

Dynamite, rdspkld, b. O. Hvm N

# Zuchtzulassungen

---

**Banana Bender Southern Crown** – erteilt am 13.06.2012

Einschränkungen: Zuchtpartner muss einen vollständigen Zahnstatus aufweisen

**Red Manor's Elano vom Landhof Rothaus** – erteilt am 12.06.2012

ohne Einschränkung

**Sawdust's In All It's Glory** – erteilt am 16.05.2012

ohne Einschränkung

**Sawdust's Hypnotic Hailstorm** – erteilt am 16.05.2012

Einschränkungen: Zuchtpartner muss HD A und prcd2 PRA Normal Optigen ausgewertet sein.

**Mc Coy's Facer of Crystal Red Fire** – erteilt am 30.04.2012

Einschränkungen: Zuchtpartner muss einen vollständigen Zahnstatus aufweisen

**Silverbarn's Siro** – erteilt am 17.04.2012

ohne Einschränkung

**Mc Coy's Dark Angel of Blue Spirit** – erteilt am 17.04.2012

Einschränkungen: Bisläng noch keinen prcd2 PRA Test , bis zum Eintrag des Testergebnis muss der Zuchtpartner prcd2 PRA-Normal Optigen ausgewertet sein.

**Just Perfect of Little Willy Willys** – erteilt am 07.04.2012

Einschränkung: Zuchtpartner muß prcd2 PRA-Normal Optigen ausgewertet sein.

# Ausstellungsergebnisse

## Großer Erfolg für die deutschen ACD Züchter des VDH/ACDCD e.V. auf der Welthundausstellung in Salzburg

Nach seinem Sieg auf der Welthundausstellung in Bratislava, Slowakei 2009 und in Hernning, Dänemark 2010 wurde der Multi CH Rüde „Heelersridge Emublu King“ erneut in Salzburg zum Weltsieger 2012 gekürt.

Seine Qualität hat dieser australische Import-Rüde bereits mehrfach im Showring bewiesen. Es freut uns Züchter ganz besonders, dass er sich ebenfalls als überragender Vererber durchsetzen konnte. Seine Nachzuchten überzeugten auch 2012 die internationalen Richter.



*Zuzana Behne mit Multi CH „Heelersridge Emublu King“ und Heike Poleichtner mit „Sawdust’s in All It’s Glory“.*

# Ausstellungsergebnisse

---

Dieses Jahr ging der Weltjugendsiegerinnen-Titel an seine in Deutschland unter dem VDH/ACDCD e.V. gezüchtete Enkelin „A Balad of Lucy Jordan von der Sturmhöhe“.

Der Beste Hund der Rasse Australian Cattle Dog wurde jedoch nicht von dem Ch. Rüden repräsentiert sondern von seinem Sohn. Der ebenfalls in Deutschland gezüchtete Rüde „Sawdust´s In All It´s Glory“ wurde Weltjugendsieger 2012 und aus 77 Hunden unter den gestrengen Augen des Richters Svend Lovenkjaer aus Dänemark als rassebester Vertreter ausgewählt. Dieser Rüde hatte bereits in Deutschland die Titel Bundesjugendsieger sowie Europajugendsieger errungen und bekam nun im Alter von 17 Monaten die Ehre, die ACDs im Ehrenring der Welthundausstellung zu repräsentieren.

Somit ging das BOB sowie 3 der 5 vergebenen Weltsiegertitel 2012 an deutsche Aussteller und VDH/ACDCD e.V.-Züchter.

Ein ganz besonderer Dank geht an unseren Richter Svend Lovenkjaer aus Dänemark, der mit ausserordentlichem Sachverstand und kritischem Auge, stetig fokussiert auf das Laufvermögen dieser Arbeitsrasse, selbst eingefleischte Rassespezialisten beeindruckte. Seine Entscheidungen haben eindeutig bewiesen, dass der Rassestandard des Australian Cattle Dogs gleichzeitig das Spiegelbild der Funktionalität dieser Hunde aus Down Under wiedergibt. „Good looking & hard working :-)!“

Nach der Show ist vor der Show! Wir freuen uns die deutsche Australian Cattle Dog Zucht unter dem VDH/ACDCD e.V. auf die Welthundausstellung 2013 in Budapest zu vertreten und auf das Gastland Ungarn!

***Zuzana Behne, „Va Bene“, Gabriele und Klaus Meier,  
„von der Sturmhöhe“ und Heike Polleichtner, „Sawdust´s“.***

# Ausstellungsergebnisse

---

## CACIB Dresden 22.04.2012

Richter: Jochen Eberhardt (D)

### Rüden Jugendklasse

Cattle Catchers Born To Heel **V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH**

### Rüden Zwischenklasse

Mc Coy's Facer Of Chrystal Red Fire **V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, CAC, CACIB BOB**

### Rüden Championklasse

Flintstone Turella Red Tattoo Outback Maverick *nicht erschienen*

### Rüden Offene Klasse

Wild Desert Dingo's Genuine Venture In Time *SG1*

### Hündinnen Jugendklasse

Impressive Blue Tattoo Outback Maverick *nicht erschienen*

## CACIB Lingen 29.04.2011

Richter: Monika Blaha (A)

### Rüden Jugendklasse

Sawdust's Jazz N'Blues **V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH**

McCoy's Glenn of Blossom *SG2*

### Rüden Zwischenklasse

Sawdust's In All It's Glory **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC, res.CACIB**

McCoy's Facer of Chrystal Red Fire *SG2*

### Rüden Championklasse

Va Bene Joint Venture **V1, Anw.Dt.Ch.VDH**

### Rüden Offene Klasse

Woylie's Gedala **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, CACIB, BOB**

### Hündinnen Jugendklasse

MCCoy's Glory of Blossom *SG1*

Sawdust's In All Independant *SG2*

# Ausstellungsergebnisse

## Europasieger Dortmund 12.05.2012

Richter: Prof.Dr. Peter Friedrich (D)

### Rüden Veteranenklasse

Tallawong Snowdrift *nicht anwesend*

### Rüden Jugendklasse

Sawdust's In All It's Glory **V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, Jgd.CAC, Europajugendsieger**

Cattle Catchers Born To Heel V2, *res.Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, res.Jgd.CAC*

Wild Desert Dingo's Living Legend V3

Avery's Va Bene von der Sturmhöhe V4

McCoy's Henry The Lion Of Red Flower V

Sawdust's Jazz N'Blues SG

### Rüden Championklasse

Flintstone Turrella Red Tattoo Outback Maverick **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, CACIB, Europasieger, BOB**

Heelersridge Emublu King V2, *res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC, res.CACIB*

Va Bene Joint Venture V3

### Rüden Offene Klasse

Heelersridge Firetrail Baron V1, *Anw.Dt.Ch.VDH*

Woylie's Gedala V2, *res.Anw.Dt.Ch.VDH*

### Hündinnen Jugendklasse

Impressive Blue Tattoo Outback Maverick **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, Jgd.CAC, Europajugendsiegerin**

A Ballad Of Lucy Jordan von der Sturmhöhe V2, *res.Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, res.Jgd.CAC*

Drywoods Liberty Of Horseman Buddies V3

Woylie's Luna Jacana SG4

### Hündinnen Championklasse

Clearidge Red Min Fire **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, CACIB, Europasiegerin, BOS**

Turrella Red Mae West V2, *res.VDH*

### Hündinnen Offene Klasse

Va Bene Kazari Toyo-Ken **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC, res. CACIB**

Va Bene No Angel V2, *res.Anw.Dt.Ch.VDH*

Strathblue Last Dance V3

Wild Desert Dingo's Indian Summer SG4

# Ausstellungsergebnisse

## CAC Dortmund 13.05.2012

Richter: Hr. Nallem (U)

### Rüden Veteranenklasse

Tallawong Snowdrift *nicht anwesend*

### Rüden Jugendklasse

Sawdust's In All It's Glory **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, BOB**

Avery's Va Bene von der Sturmhöhe V2, *res.Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH*

Sawdust's Jazz N'Blues V3

McCoy's Henry The Lion Of Red Flower V4

King's ACD Cottage Can't Get Enough SG

Cattle Catchers Born To Heel *nicht anwesend*

### Rüden Championklasse

Va Bene Joint Venture **V1, Anw.Dt.Ch.VDH**

### Rüden Offene Klasse

Heelersridge Firetrail Baron **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC**

Woylie's Gedala V2, *res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC*

### Hündinnen Jugendklasse

A Ballad Of Lucy Jordan von der Sturmhöhe **V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH**

Drywoods Liberty Of Horseman Buddies V2, *res.Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH*

Woylie's Iuna Jacana V3

Sawdust's In All Independent V4

### Hündinnen Offene Klasse

Va Bene Kazari Toyo-Ken **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC**

Clearidge Kokoda Trail V2, *res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC*

Va Bene No Angel SG3

Strathblue Last Dance SG4

Wild Desert Dingo's Indian Summer SG

# Ausstellungsergebnisse

---

## CACIB Saarbrücken 27.05.2012

Richter: Herr Erwin Deutscher (A)

### **Rüden Zwischenklasse**

Djego vom Rheinsheimer Dom **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC**

Red Manor's Elano vom Landhof Rothaus SG2

### **Rüden Offene Klasse**

Sawdust's Griffin N Gem **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, CACIB, BOB, Saarlandsieger**

Diego vom Ederkopf V2, *res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC, res.CACIB*

A Dog Called Blue Ari from Stick Valley V3

A Cool Blue Bandit from Stick Valley V4

### **Hündinnen Jugendklasse**

Drywoods Liberty Of Horseman Buddies **V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, Jgd.CAC, Saarlandjugendsiegerin**

Red Manor's Farah vom Landhof Rothaus SG2

### **Hündinnen Zwischenklasse**

Chili from The Elmiramaplesugars **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, res.CACIB**

### **Hündinnen Offene Klasse**

Ozzwarrigal Whispering Ghost **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, CACIB, BOS, Saarlandsiegerin**

Bangles from the Elmiramaplesugars V2, *res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC*

Wallaroo Mendocino V3

Just Perfect of Little Willy Willys V4

Maya vom Eisplatz *nicht anwesend*

# Ausstellungsergebnisse

---

## CAC Saarbrücken 28.05.2012

Richter: Herr Jochen Eberhardt (D)

### **Rüden Zwischenklasse**

Red Manor's Elano vom Landhof Rothaus *disqualifiziert*

### **Rüden Offene Klasse**

Diego vom Ederkopf **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, BOB**

A Dog Called Blue Ari from Stick Valley SG2

A Cool Blue Bandit from Stick Valley G

### **Hündinnen Jüngstenklasse**

Peschencattles Anjali VV1

### **Hündinnen Jugendklasse**

Drywood's Liberty of Horseman Buddies SG1

Red Manor's Farah vom Landhof Rothaus SG2

Goldikova du Mont de la Nonnenhardt *nicht anwesend*

### **Hündinnen Zwischenklasse**

Chili from the Elmiramaplesugar's **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC**

### **Hündinnen Offene Klasse**

Just Perfect of Little Willy Willys **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, BOS**

Bangles from the Elmiramaplesugar's SG2

# Ausstellungsergebnisse

---

## World Dog Show Salzburg

Richter: Herr Svend Lovenkjaer (DK)

### Rüden Jüngstenklasse

Windwarrior's Storm Warning VV1

Lestat vom Teufelsjoch VV2

### Rüden Jugendklasse

Sawdust's In All It's Glory **V1, Weltjugendsieger, BOB**

Ivanhoe Red Tattoo Outback Maverick V2

Persian Pearl Dingo V3

Avery's Va Bene von der Sturmhöhe V4

Spader's Checker V

Banana Bender Life Is Like A Chocolates Box V

Cattlepark's Simply Smokin SG

In The Mood Red Tattoo Outback Maverick SG

Cattle Catchers Born To Heel SG

Wild Desert Dingo's Living Legend SG

Banana Bender Conte Di Cavour SG

Kyron vom Teufelsjoch SG

Jethro Tull vom Teufelsjoch SG

Nohel of Drover's Run Horser Ranch SG

### Rüden Zwischenklasse

Alligator Between The Rivers **V1, CACA**

Banana Bender Se Quel Guerriero Io Fossi G

### Rüden Offene Klasse

Bentley's Blue Crackerjack **V1, CACA**

Dedalo V2, res. CACA

Bavarian Heartbreakers Anican V3

Banana Bender The Governor V4

Big Tasty of the Seven Hills Country V

Makapuupoint V

Estorillo vom Teufelsjoch G

Banana Bender Mercury Blues G

Jumpin Joker's Guillian G

Muffin Man Del Whimper Delle G.J. *nicht anwesend*

# Ausstellungsergebnisse

---

## **Rüden Championklasse**

Heelersridge Emublu King **V1, CACA, CACIB Weltsieger**

Queblue Aussie Icon V2, *res.CACA, res.CACIB*

Flintstone Turrella Red Tattoo Outback Maverick V3

Hyatho des Poenjaap V4

Banana Bender Doctor Who V

Imboss of Drover's Run Horse Ranch V

Espion Du Val de Roquepertuse SG

Va Bene Neverland King SG

Agent I-Point Wild Mosquitos SG

Heelersridge Working Class Man SG

Link of the Seven Hills Country SG

## **Rüden Veteranenklasse**

Cattlepark's Mouldtail **V1, Veteranenweltsieger**

Wallaby Ned Kelly V2

Oakhill Valley Chaos SG3

Tallawong Snow Drift SG4

## **Hündinnen Jüngstenklasse**

Ocean Blue of Drover's Run Horse Ranch VV1

## **Hündinnen Jugendklasse**

A Ballad Of Lucy Jordan von der Sturmhöhe **V1, Weltjugendsiegerin**

Goldikova Du Mont De La Nonnenhardt V2

Gena Mini Aussie V3

Banana Bender Sventola II Tricolore V4

Impressive Blue Tattoo Outback Maverick V

Zamok Svyztogo Angela Yulya Luna V

Narwee Cinderella's Ranch V

Nevada Of Drover's Run Horse Ranch V

Drywoods Liberty Of Horseman Buddies SG

Cattlepark's Smoky Blue Pearl SG

Ice N Snow Blue Tattoo Outback Maverick SG

Kaja vom Teufelsjoch SG

Pleistozaen Cariama Cristata SG

Banana Bender From Greenbow Alabama *nicht anwesend*

# Ausstellungsergebnisse

---

## Hündinnen Zwischenklasse

Adina Between The Rivers **V1, CACA**  
Indygo Rainbow Of Rum Jungle SG2  
GC Freemantle Doctor Electric Blue Jeans G

## Hündinnen Offene Klasse

Karkoolka Cinderella´s Ranch **V1, CACA, CACIB, Weltsiegerin, BOS**  
Kurpas Rejoice V2, *res.CACA, res.CACIB*  
Jai des Poenjaap V3  
Va Bene No Angel V4  
Banana Bender Senorita Rosarita SG  
Landmaster So Glad Youre Mine SG

## Hündinnen Championklasse

Buzzard Francesca Romana **V1, CACA**  
Clearidge Red Min Fire V2, *res.CACA*  
Deli Banana Bender V3  
McCoy´s Endless Sky Of Blossom V4  
Miss Aussie Cidabro V  
Turrella Red Mae West V  
Danbar´s River of Dreams V  
Electra vom Teufelsjoch V  
Bruni Kazari Toyo-Ken *nicht anwesend*

## Hündinnen Veteranenklasse

Gina SG

# Ausstellungsergebnisse

---

## CACIB Neumünster 03.06.2012

Richter: Herr Peter Machetanz (D)

### **Rüden Jugendklasse**

Sawdust's Jazz N'Blues **V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, Jgd.CAC**

McCoy's Henry The Lion of Red Flower **V2, res.Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, res.Jgd.CAC**

### **Rüden Zwischenklasse**

Sawdust's In All It's Glory **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, CACIB, BOB**

McCoy's Facer of Crystal Red Fire **V2, res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC**

### **Rüden Offene Klasse**

Sawdust's Hypnotic Hailstorm **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, res.CACIB**

### **Hündinnen Jugendklasse**

McCoy's Glory Of Blossom **V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, Jgd.CAC**

### **Hündinnen Offene Klasse**

McCoy's Dark Angel Of Blue Spirit **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, CACIB, BOS**

Wild Desert Dingo's Indian Summer **V2, res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC, res.CACIB**

# Ausstellungsergebnisse

## CAC Erfurt 09.06.2012

Richter: Roberto Schill (ROM)

### Rüden Jugendklasse

King's ACD Cottage Can't Get Enough **V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, Jgd.CAC, BOB**

### Rüden Zwischenklasse

Wild Desert Dingo's Living Legend **V1, Anw.Dt.Ch.Vdh, CAC**

Avery's Va Bene von der Sturmhöhe SG2

McCoy's Facer Of Crystal Red Fire SG3

### Rüden Championklasse

Flintstone Turrella Red Tattoo Outback Maverick *nicht anwesend*

### Rüden Offene Klasse

Head Over Heels Outback Maverick *nicht anwesend*

### Hündinnen Jugendklasse

Drywoods Liberty Of Horseman Buddies **V1**

Impressive Blue Tattoo Outback Maverick *nicht anwesend*

## CACIB Erfurt 10.06.2012

Richter: Frau Sharron Taylor (AUS)

### Rüden Jugendklasse

King's ACD Cottage Can't Get Enough **V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH**

### Rüden Zwischenklasse

Wild Desert Dingo's Living Legend **V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, CACIB, BOB**

Avery's Va Bene von der Sturmhöhe V2, *res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC, res.CACIB*

McCoy's Facer of Crystal Red Fire SG3

### Rüden Championklasse

Flintstone Turrella Red Tattoo Outback Maverick *nicht anwesend*

### Rüden Offene Klasse

Head over Heels Outback Maverick *nicht anwesend*

### Hündinnen Jugendklasse

Drywood's Liberty Of Horseman Buddies **V1, Anw.Dt.Jgd Ch.VDH**

Impressive Blue Tattoo Outback Maverick *nicht anwesend*

### Hündinnen Offene Klasse

Wind Desert Dingo's Indian Summer SG1

**Einladung zur Fortsetzung der Jahreshauptversammlung des  
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. von Sonntag, den 18. März  
2012 in 35585 Wetzlar-Blasbach , Hauptstraße 41, Gasthaus \*Zur Linde\* **am Samstag,  
den 11. August 2012 in 35585 Wetzlar-Blasbach, Hauptstraße 41,  
Gasthaus \*Zur Linde\*****

Liebe Mitglieder des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.,

am Samstag, den 11.08.2012 findet in 35585 Wetzlar-Blasbach, Hauptstraße 41, Gasthaus  
\*Zur Linde\* die Fortsetzung der JHV vom 18.03.2012 statt.

Versammlungsbeginn ist 10 Uhr. Die Versammlung findet unter  
Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Nichtmitglieder sind nicht zugelassen.

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor :

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den Versammlungsleiter.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden  
stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

TOP 3 Bestimmung des Wahlausschusses

TOP 4 Wahl der Zuchtkommission und deren Vertreter

TOP 5 Wahl der Verhaltenskommission

TOP 6 Verschiedenes

Wir freuen uns auf rege Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Dejung

2. Vorsitzender



Martina Schneider

Schriftwartin

## **Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Schriftwart : Martina Schneider, Forsthausstraße 5, 61279 Grävenwiesbach  
Tel:06083 447148 Email : schriftwart@acdcd.de



## **Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. am Samstag, den 11. August 2012 in 35585 Wetzlar-Blasbach, Hauptstraße 41, Gasthaus \*Zur Linde\***

Liebe Mitglieder des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.,

am Samstag, den 11.08.2012 findet in 35585 Wetzlar-Blasbach, Hauptstraße 41, Gasthaus  
\*Zur Linde\* die Außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Versammlungsbeginn nach Beendigung der JHV – voraussichtlich 13 Uhr.  
Versammlungsende : 18 Uhr.

Die Versammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.  
Nichtmitglieder sind nicht zugelassen.

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor :

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Versammlungsleiter

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden  
stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 4 Bericht des Vorstandes

TOP 5 Bericht der Kassenprüfer

TOP 6 Entlastung des Vorstandes

TOP 7 Bestimmung der Wahlkommission

TOP 8 Ergänzungswahl des 1. Vorsitzenden

TOP 9 Ergänzungswahl des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

TOP 10 Wahl Kassenprüfer-Vertreter

TOP 11 Antrag des Vorstandes zur Änderung des Regelwerkes

Satzung, Finanzordnung, Zuchtordnung, Zuchtrichterordnung, Zuchtschauordnung, Ausbildungsordnung für Zuchtwarte, Allgemeine Geschäfts- und Sitzungsordnung, Ehrengerichtsordnung.

TOP 12 Verschiedenes

Wir freuen uns auf rege Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mathias Dejung  
2. Vorsitzender

  
Martina Schneider  
Schriftwartin

## **Antrag des Vorstandes auf Abstimmung des gesamten Regelwerks des ACDCD e.V.**

- Satzung
- Finanzordnung
- Zuchtordnung
- Zuchtrichterordnung
- Zuchtschauordnung
- Ausbildungsordnung für Zuchtwarte
- Allgemeine Geschäfts- und Sitzungsordnung
- Ehrengerichtsordnung

### **Änderung der Satzung**

Neu hinzugefügt: §3, 5.

5. Die folgenden Ordnungen sind Teil der Satzung:

Finanzordnung, Zuchtordnung, Zuchtrichterordnung, Ausbildungsordnung für Zuchtwarte, Allgemeine Geschäfts- und Sitzungsordnung, Ehrenratsordnung

### **Änderung der Finanzordnung**

Neu hinzugefügt: Satz auf Seite 1

Diese Ordnung ist Teil der Satzung

### **Änderung der Zuchtordnung**

Neu hinzugefügt: Satz auf Seite 1

Diese Ordnung ist Teil der Satzung

### **Änderung der Zuchtrichterordnung**

Neu hinzugefügt: Satz auf Seite 1

Diese Ordnung ist Teil der Satzung

### **Änderung der Zuchtschauordnung**

Neu hinzugefügt: Satz auf Seite 1

Diese Ordnung ist Teil der Satzung

### **Änderung der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte**

Neu hinzugefügt: Satz auf Seite 1

Diese Ordnung ist Teil der Satzung

### **Änderung der Allgemeinen Geschäfts- und Sitzungsordnung**

Keine Änderung, da in §1 bereits geregelt.

### **Ehrengerichtsordnung**

Keine Änderung, da in §1 bereits geregelt.

**Begründung:**

Zur endgültigen Aufnahme des ACDCD e.V. in den VDH, wurden die notwendigen Unterlagen bei dem VDH eingereicht.

Anlässlich des Termins mit dem Justiziar des VDH in Dortmund am 11. Mai 2012, wurden wir darauf hingewiesen, dass Satzung und Ordnungen nicht den Anforderungen der Aufnahmeordnung genügen.

Das Gespräch sollte mit dem 1. Vorsitzenden Alexander Sänger am 22.05.2012 in der Geschäftsstelle des VDH fortgeführt werden. Dies wurde aber durch den Rücktritt von Herrn Sänger seitens des VDH abgesagt.  
siehe Anlage Email vom 15.05.2012

Mit Schreiben vom 22.05.2012, teilte uns der VDH die fehlende Bearbeitungsreife mit.  
siehe Anlage Schreiben des VDH

Eine weitere Anfrage beim VDH bezüglich der notwendigen Änderungen im Regelwerk vom 04.06.2012, wurde vom Justiziar am 22.05.2012 beantwortet, allerdings ohne weitere Informationen, welche Änderungen in der Satzung oder Ordnungen noch weiter von Nöten sind.

Siehe Anlage Email vom 04.06.2012 und Email vom 22.05.2012

Daher wurden nun die oben aufgeführten Änderungen(n) in der Satzung, sowie den Ordnungen eingefügt, die uns aus dem ersten Gespräch noch bekannt waren.

Die Änderungen der JHV 2012 konnten noch nicht eingetragen werden, da die Sitzung noch nicht abgeschlossen war.

## **Anlage Emailverkehr**

**Von: Jörg Bartscherer**

**Betreff: AW: Rücktritt Sänger**

**Datum: 15. Mai 2012 14:20:27 MESZ**

**An: Vorstand2@acdcd.de**

Sehr geehrter Herr Dejung,

nach Rücksprache mit Herrn Meyer und unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 15.05.2012 muss ich Ihnen bedauerlicher Weise mitteilen, dass sowohl Herr Meyer als auch ich für ein weiteres Gespräch am 22.05.2012 nicht zur Verfügung stehen werden. Gleiches gilt für Frau Caspelherr.

Sinn und Zweck des geplanten Gespräches war es, dass u.a. mit Ihnen und dem Unterzeichner am 11.05.2012 begonnene Gespräch mit Herrn Sänger fortzusetzen. Mit dem Rücktritt von Herrn Sänger erübrigt sich dies, zumal wir den Aufnahmeantrag am 11.05.2012 bereits ausführlich besprochen haben.

Wir werden uns hierzu in Kürze in einem gesonderten Schreiben melden.

Wir bitten bis dahin von weiteren Rückfragen in dieser Sache abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bartscherer  
Justiziar



Verband für das  
Deutsche Hundewesen

Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.  
Westfalendamm 174, 44141 Dortmund  
Tel.: 02 31 / 5 65 00-0, Fax: 02 31 / 59 24 40  
Internet: [www.vdh.de](http://www.vdh.de)

**Von:** Mathias Dejung (ACDCD) [mailto:vorstand2@acdcd.de]

**Gesendet:** Dienstag, 15. Mai 2012 17:50

**An:** Jörg Bartscherer

**Betreff:** Re: Rücktritt Sänger

Hallo Herr Bartscherer,  
ja, den Termin hat uns Herr Sänger auch am Montag mitgeteilt.

Etwa zwei Stunden später kam dann die Email mit dem Rücktritt.

Ich kann diese Entscheidung leider absolut nicht nachvollziehen.

Für heute Abend ist eine Vorstandssitzung anberaumt, bei der wir u.a. die Neufassung von Satzung und Ordnungen für die Aufnahme besprechen möchten, so wie sie es als Möglichkeit vorgeschlagen haben.

Dazu würden wir auch gerne den geplanten Termin wahrnehmen.

Können sie mir sagen, ob somit noch eine reelle Chance für die Aufnahme besteht?

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Dejung  
2. Vorsitzender,  
Geschäftsstelledes Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Eisenberger Str. 1  
67304 Kerzenheim  
Tel.: +49 (0)6351 - 146 726  
Fax: +49 (0)6351 - 146 727  
Email: Vorstand2@acdcd.de  
Geschaeftsstelle@acdcd.de  
Web: www.acdcd.de

-----

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet. This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material is strictly forbidden.

-----

Am 15.05.2012 um 17:05 schrieb Jörg Bartscherer:

Sehr geehrter Herr Dejung,  
mich verwundert die Entscheidung von Herrn Sanger,  
bat er doch noch um ein Treffen mit mir am 22.05 in der VDH Geschafsstelle,  
was nun nicht stattfinden wird.  
Wir werden uns in Kurze zu dem Aufnahmeantrag melden.  
Mit freundlichen Gruen  
Jorg Bartscherer  
vom iPhone gesendet

---

**Von: Bartscherer**

**Betreff:** AW: Ihr Schreiben vom 22.05.2012

**Datum:** 12. Juni 2012 17:10:46 MESZ

**An:** Mathias Dejung (ACDCCD) <vorstand2@acdcd.de>

Sehr geehrter Herr Dejung,

das vom Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. eingereichte Regelwerk genugt in keiner Weise den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Ziffer 2 VDH-Aufnahme-Ordnung und ist in der uns eingereichten Form nicht bearbeitungsreif bzw. weiter pruffahig.

„Beendigung des Aufnahmeverfahrens“ bedeutet den Verlust der Mitgliedschaft.

Die Zucher mussten in einem solchen Fall wieder direkt durch den VDH betreut werden.

Mit freundlichen Gruen

Jorg Bartscherer  
Justiziar



Verband fur das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.  
Westfalendamm 174, 44141 Dortmund  
Tel.: 02 31 / 5 65 00-0, Fax: 02 31 / 59 24 40

Internet: [www.vdh.de](http://www.vdh.de)

**Von:** Mathias Dejung (ACDCD) [mailto:vorstand2@acdcd.de]  
**Gesendet:** Montag, 4. Juni 2012 16:31  
**An:** Jörg Bartscherer  
**Betreff:** Ihr Schreiben vom 22.05.2012  
**Wichtigkeit:** Hoch

Hallo Herr Bartscherer,  
wie haben Ihr Schreiben erhalten und bedanken uns zunächst für die Fristverlängerung.

Hierzu sind noch Fragen aufgetreten, zu denen ich Sie um eine kurze Antwort bitten möchte:

- im Anschreiben sind leider keine Punkte aufgeführt, die der Änderung in der Satzung oder Ordnungen bedürfen.

Gibt es in dem von uns eingereichten Regelwerk Punkte, die in jedem Fall geändert werden müssen?

- wir sind bemüht die angegebene Frist einzuhalten.  
Für den Fall, dass uns dies nicht gelingen sollte haben Sie bereits aufgeführt, dass damit zu rechnen ist, dass das Aufnahmeverfahren deshalb für beendet erklärt werden kann.

Können Sie uns bitte mitteilen ob dies zur Folge hätte, dass der ACDCD e.V. somit überhaupt kein Mitglied mehr im VDH wäre (also auch keine vorläufige Mitgliedschaft) und das gesamte Zuchtgeschehen wieder direkt vom VDH betreut werden würde?

Ich bedanke mich vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Dejung  
2. Vorsitzender,  
Geschäftsstelledes Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Eisenberger Str. 1  
67304 Kerzenheim  
Tel.: +49 (0)6351 - 146 726  
Fax: +49 (0)6351 - 146 727  
Email: Vorstand2@acdcd.de  
Geschaeftsstelle@acdcd.de

Web: [www.acdcd.de](http://www.acdcd.de)

-----

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet. This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material is strictly forbidden.

-----

# **Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Stand August 2012

## **I. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Australian Cattle Dog Club Deutschland, in Abkürzung ACDCD. Er ist unter der Registernummer VR 697 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Seligenstadt.

3. Der ACDCD e.V. beantragt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Für den Fall der Aufnahme unterwerfen sich der ACDCD e.V. und seine Mitglieder der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der ACDCD e.V. verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der ACDCD e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der ACDCD e.V. versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Australian Cattle Dog nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 287 . Dem gemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution, seiner speziellen Arbeitseigenschaften und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Hierzu gehört die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder.

2. Die Aufgaben des Vereines sind insbesondere:

a) Förderung und Verbreitung der Hunderasse Australian Cattle Dog unter strikter Beachtung des Rassestandards.

b) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht- Ordnung;

c) Herausgabe einer Vereinszeitschrift als PDF-Datei, sowie Bezug und Verbreitung der VDH- Zeitschrift "Unser Rassehund"; Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen; Veranstaltungen, die durch einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern vorbereitet und durchgeführt werden, gelten als ACDCD e.V.- Veranstaltungen, wenn sie vom Vorstand genehmigt worden sind. Für diese Veranstaltungen kann im ACD- Brief und auf der Vereinshomepage geworben werden. Überschüsse solcher Veranstaltungen fließen dem ACDCD e.V. zu.

d) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und mittels Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.

e) Beratung in der Aufzucht, Pflege, Erziehung und Ausbildung des Australian Cattle Dog.

f) Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.

g) Kostenlose Adressenübermittlung zwischen Australian Cattle Dog- Besitzern und an der Rasse Interessierten sowie das Führen eines Deckrüdenachweises.

h) Förderung des Ausstellungswesens durch Veranstaltung von Zuchtschauen und Anhalten der Vereinsmitglieder zur Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen gemäß Zuchtordnung.

i) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden.

j) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

k) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

l) Förderung der artgerechten Hundehaltung.

m) Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes.

-ein Punkt n) wurde nicht in diese Satzung aufgenommen-

o) Führung eines Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH- Zuchtbuches;

p) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Regelwerk des Vereins besteht neben seiner Satzung aus seiner Zuchtordnung, seiner Zuchtschauordnung, seiner Zuchtrichterordnung und seiner Ehrengerichtsordnung, seiner Finanzordnung und seiner Geschäfts- und Sitzungsordnung.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er ist selbstlos tätig.

### **§ 3 Aufbau des Vereines**

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

3. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand, und zwar:

b1) der Gesetzliche Vorstand,

b2) der Engere Vorstand

b3) der Erweiterte Vorstand,

c) das Ehrengericht,

d) die Zuchtkommission,

e) die Verhaltenskommission.

4. Bindungswirkung Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, , soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

5. Die folgenden Ordnungen sind Teil der Satzung:

- Finanzordnung
- Zuchtordnung
- Zuchtrichterordnung
- Zuchtschauordnung
- Ausbildungsordnung für Zuchtwarte
- Allgemeine Geschäfts- und Sitzungsordnung
- Ehrenratsordnung

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 4 Allgemeines**

1. Mitglied des Vereines kann jeder gut beleumundete Züchter, Besitzer oder Freund der Rasse Australian Cattle Dog werden. Für im Ausland lebende oder juristische Personen gilt ein Sonderstatus der Mitgliedschaft (= Fördermitglied). Fördermitglieder zahlen einen reduzierten „Förderbeitrag“ und haben kein Wahl- bzw. Stimmrecht. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.

Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 9 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 9 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

### **§ 5 Anmeldung, Widerspruch**

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch die Abgabe eines schriftlichen Antrages an den Kassenwart des Vereins. Alle Anträge auf Neuaufnahme sind in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der Vereinszeitschrift kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des

Vereines an. Mit Antragsbestätigung erhält jedes Mitglied die aktuelle Fassung der Satzung und der Ordnungen. Änderungen, die sich aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht und sind von den Mitgliedern in ihr Satzungssexemplar einzuarbeiten.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand des Vereines.

## **§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos: a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören; b) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben oder mit ihm persönlich oder geschäftlich eng verbunden sind.

2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter *im Sinne der VDH- Satzung* lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH- Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

## **§ 8 Berechtigung der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines teilzuhaben und das Vereinsabzeichen zu tragen.

## **§ 9 Verpflichtungen der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung, die Zuchtordnung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen und für die Weiterentwicklung und Weiterverbreitung des Australian Cattle Dogs sowie für Interessen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken;
- b) die herausgegebenen Anweisungen über Zucht, Ausstellungen, Schauen und Zuchtzulassungen zu beachten, die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, von der zuständigen Zuchtbuchstelle beglaubigte Ahnentafel sowie den von einem autorisierten Zuchtwart beglaubigten Wurfabnahmeschein des Welpen unentgeltlich und unaufgefordert auszuhändigen;
- c) ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern oder fachkundig töten zu lassen;
- d) Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen;
- e) Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, nicht bei öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei

Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

a) vom Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung ausgeschlossen ist, die Hinderungsgründe jedoch erst nach der Aufnahme in den Verein bekannt werden; im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand;

b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist; die Streichung darf in diesem Fall erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind. Der Anspruch des Vereines auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

4. Der Ausschluss kann erfolgen:

a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins;

b) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins; die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jedweder Art einer der Zuchtordnung des Vereins zuwiderhandelnden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst unterstützt;

c) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins; Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst unterstützt.

d) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

e) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

Hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;

f) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.

5. Der Ausschluss hat zu erfolgen: Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

## **§ 11 Beitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied mit Wohnsitz in Deutschland hat dem ACDCD e.V. eine dem aktuellen Mitgliedsbeitrag entsprechende Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Vorstand. Die Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres.

## **III. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

### **§ 12 Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

### **§ 13 Einberufung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Drittel des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch entsprechend fristgerechte Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, und muss sie einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Versammlung sollte möglichst an einem zentralen Ort in Deutschland, für alle Mitglieder gut erreichbar sein.

### **§ 14 Anträge**

1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge zulassen. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Abgabefrist ergeben hat und deren sofortige Behandlung erforderlich ist.

2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

### **§ 15 Leitung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Mitglieder des Wahlausschusses können selbst nicht gewählt werden.

2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zuchtordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder dazu kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt, diese schriftlich durchzuführen oder die Satzung etwas anderes vorsieht

5. Vereinsorgane werden geheim und schriftlich gewählt. Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

6. Über die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll

aufzunehmen, das auch vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchttrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Kasse und Bücher sind grundsätzlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zur jährlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Versammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind, sachlich und inhaltlich zu prüfen. Deren Bericht sowie das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung ist dem Vorstand und der Versammlung vorzulegen. Das sachlich richtige - Protokoll der Jahreshauptversammlung ist in der vereinseigenen Zeitschrift zu veröffentlichen

## **§ 16 Besondere Zuständigkeit**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und sonstigen Erklärungen des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes; 5. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
6. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrengerichts sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrengerichts und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
7. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter;
8. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Hauptzuchtwart) einschließlich Vertreter;
9. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
10. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen; 11. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
12. Festsetzung der Beiträge sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
13. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

## **V. Abschnitt: Der Vorstand**

## **§ 17 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**

1. Der gesetzliche und geschäftsführende Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus: - dem Ersten Vorsitzenden, - dem Zweiten Vorsitzenden, - dem Schriftführer, - dem Schatzmeister
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je zwei Mitglieder sind zusammen vertretungsbefugt.

## **§ 18 Der Engere Vorstand**

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus: - dem Ersten Vorsitzenden, - dem Zweiten Vorsitzenden, - dem Schriftführer, - dem Schatzmeister, - dem Zuchtbeauftragten, - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, - dem Beauftragten für Ausbildung und Erziehung – dem Beauftragten für das Ausstellungswesen. 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Datenübertragung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. 4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt und alle Vorstandsmitglieder vorher informiert wurden.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

## **§ 19 Aufgaben des Engeren Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
- f) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
- g) Bestellung von Mitgliedern zur Aufnahme besonderer Tätigkeiten im Bereich der Zuchtordnung und Ausbildungsordnung (Zuchtwart / Hauptzuchtwart / Lehrzuchtwart / Zuchtwart-Anwärter / Zuchtbuchstelle / Welpenvermittlung
- h) Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrengerichts;
- i) Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
- j) Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
- k) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr bei Verstößen gegen § 9;

## **§ 20 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zuchtordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH- Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 21 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem engeren Vorstand;
  - b) dem Vorsitzenden der Zuchtkommission
  - c) dem Referenten für das Zuchtschauwesen

d) den Sprechern der Arbeitsgemeinschaften

2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen, der Zuchtbuchführung und den Leiter der Geschäftsstelle. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Engeren Vorstandes.

3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

## **§ 21 A Zuchtkommission**

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Mit Beendigung ihrer Amtsperiode von zwei Jahren können sie neu vorgeschlagen und gewählt, bzw. bestätigt werden.

2. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3. Ihre Aufgaben werden durch die Zuchtordnung geregelt.

## **V. Abschnitt: Wahlen**

### **§ 22 Allgemeines**

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein und ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

### **§ 23 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit diesem Amt betrauen.

2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 24 Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts**

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Das Ehrengericht entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter, Polizeibeamte. Sofern keine Person mit vorgenannten Qualifikationen oder Berufen zur Wahl stehen, können andere Personen von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
4. Solange der Verein kein Ehrengericht eingerichtet hat, unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der VDH- Verbandsgerichtsbarkeit, die an die Stelle des Ehrengerichts tritt. Das Verfahren vor dem VDH- Verbandsgericht richtet sich nach der VDH- Verbandsgerichtsordnung.

**§ 25 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission** 1. Diejenigen Mitglieder der Zuchtkommission, welche nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung des ACDCD e.V. vorgeschlagen und von ihr für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Beauftragten für das Zuchtwesen als Vorsitzendem, dem 1. Vorsitzenden des ACDCD e.V. sowie drei Vereinsmitgliedern, von denen eines Zuchtwartqualifikationen haben sollte.

## **§ 26 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben**

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

## **VI. Abschnitt: Vereinsstrafen**

### **§ 27 Vereinsstrafen**

1. Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 9 sind:
  1. Ausschluss;

2. Geldbuße

3. Verweis;

4. Verwarnung;

5. Amtsenthebung. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.

2. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

## **VIII. Abschnitt: Ehrengericht**

### **§ 28 Ehrengericht**

1. Die Zusammensetzung des Ehrengerichts und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 24.

2. Das Ehrengericht ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Züchter der Einspruch an das Ehrengericht binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichts über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. § 27 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

3. Im Falle eines Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied jedoch dagegen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrengerichts des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von Euro 200,00; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.

5. Die Mitglieder des Ehrengerichts erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrengerichtsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung

der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrengerichtsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

6. Solange der Verein kein eigenes Ehrengericht eingerichtet hat, unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der VDH- Verbandsgerichtsbarkeit, die an die Stelle des ACDCD e.V.- Ehrengerichts tritt. Unabhängig vom Vereinsvorstand ist jedes Vereinsmitglied zur Anrufung des zuständigen Verbandsgerichts berechtigt; das gilt auch im Fall der Verhängung von Zuchtverbot und/ oder Zuchtbuchsperrung oder Tätigkeitsverbot als Richter/in durch den Vereinsvorstand.

7. Das Ehrengericht ist unabhängig und entscheidet ohne Ansehen der Person.

8. Das Ehrengericht ist Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes und für Unstimmigkeiten zwischen Mitglied und Verein zuständig, wenn es angerufen wird.

9. Das Verfahren vor dem VDH- Verbandsgericht richtet sich nach der VDH- Verbandsgerichtsordnung, die Bestand dieser Satzung ist. In jedem Fall der Anrufung dieses Gerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses. Der seiner Höhe jeweils durch die VDH- Verbandsgerichtsordnung bestimmt wird, Zulässigkeitsvoraussetzung.

## **§ 29 Unabhängigkeit / Vollstreckung**

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden. 2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind vom Vorstand zu vollstrecken.

## **§ 30 Bekanntmachung, Veröffentlichung**

Unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrengerichts in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

## **IX. Abschnitt: Vereinsvermögen**

### **§ 31 Verwaltung**

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.

2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes

bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

### **§ 32 Kassenprüfung**

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

## **X. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Auflösung**

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung (GFK) e.V. 53058 Bonn, Postfach 140353, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 34 Übergangsbestimmungen** Der Verein ist die registrierte Fortsetzung der „Interessengemeinschaft Australian Cattle Dogs“. Er stellt klar, dass die Aktiva und Passiva der Interessengemeinschaft auf ihn übergehen. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft, welche die vorliegende Satzung bis zu ihrer Einreichung beim Registergericht unterschrieben oder schriftlich bestätigt haben, sind Gründungsmitglieder des rechtskräftigen Vereins.

Die übrigen Mitglieder der Interessengemeinschaft können sich bis zum Ende Gründungsjahres entscheiden, ob sie ihre Mitgliedschaft auf der Grundlage der vorliegenden Satzung fortführen oder austreten wollen.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.

# **Finanzordnung**

## **des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

**Stand August 2012**

**Diese Ordnung ist Teil der Satzung**

### **§ 1 Hinweis und Einnahmen**

- § 1.1 Mitgliedsbeiträge
- § 1.2. Spenden § 1.3. Gebühren
- § 1.3.1. Zuchtbuchamt
- § 1.3.2. Werbung

### **§ 2 Ausgaben**

- § 2.1. Öffentliches Organ des ACDCD e.V.
- § 2.2. Kosten für Fotokopien und Laserdrucker
- § 2.3. Zuwendungen an Zuchtwarte
- § 2.4. Porto- und Telefonkosten
- § 2.5. Reisekosten
- § 2.5.1 Umfang der Reisekosten
- § 2.6. Investitionen
- § 2.7. Werbungskosten
- § 2.8. Schulungen / Tagungen

### **§ 3 Ausstellungen / Zuchtzulassungsprüfungen**

- § 3.1. Sonderschauen ( CACIB )
- § 3.2. Spezialzuchtschauen

### **§ 4 Kassenprüfung**

- § 4.1. Prüfungszeitpunkt
- § 4.2. Wahl der Kassenprüfer
- § 4.3. Prüfprotokoll

### **§ 5. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

**Anlage B**

**Anlage A Teil I**

**Anlage A Teil II**

## **§ 1**

### **Hinweis**

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

### **Einnahmen**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks des ACDCD e.V. erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Meldegelder, Spenden, Werbeeinnahmen und Bußgelder aufgebracht.

Daneben werden für Sonderleistungen des Clubs Gebühren erhoben.

### **§ 1.1. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens jedoch bis 3 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Bei Eintritt nach dem 30.6. des Kalenderjahres wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrages fällig.

Die Aufnahmegebühr ist immer in voller Höhe fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts. Eine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Der Bezug der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" ist für die Hauptmitglieder obligatorisch und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Im Interesse des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen.

Bei ausländischen Mitgliedern ist es möglich, den Mitgliedsbeitrag zu überweisen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass der Mitgliedsbeitrag dem Verein ohne Bankgebühren gutgeschrieben wird.

### **§ 1.2. Spenden**

Als Spenden gelten Zuwendungen in Geld - und Sachwerten. Spendenbelege werden gemäß finanzrechtlicher Vorgaben auf Antrag erstellt.

### **§ 1.3. Gebühren**

Neben der einmaligen Aufnahmegebühr für Mitglieder werden folgende Gebühren erhoben:

#### **§ 1.3.1. Zuchtbuchamt**

Für alle im Zusammenhang mit der Zucht durch das Zuchtbuchamt erbrachten Leistungen werden Gebühren erhoben.\* Es gilt die zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültige Gebührenordnung.

ZBA Gebühren siehe Anlage A \* Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch den Kassenwart , der die zur Rechnungsstellung notwendigen Daten von der Zuchtleitung erhält. Sämtliche Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Rechnungen für alle in Verbindung mit einer Wurfabnahme zu entrichtenden Gebühren sind am Tag der Wurfabnahme beim Zuchtwart (gegen Quittung) zu begleichen.

Lehnt ein Züchter den vom ACDCD e.V. für die Wurfabnahme vorgesehenen Zuchtwart ab, hat er neben der Wurfabnahmepauschale die für den ACDCD e.V. anfallenden Mehrkosten in voller Höhe zu tragen.

\*(**Anmerkung:** § 1.3.1. dieser Gebührenordnung kommt erst dann zum Tragen, wenn der ACDCD e.V. berechtigt ist, Leistungen im Zusammenhang mit „Zucht und Zuchtbuchamt“ zu erbringen, erst dann ist eine entsprechende „Anlage A“ zu erstellen).

### **§ 1.3.2 Werbung**

Der ACDCD e.V. bietet Mitgliedern, Abonnenten des ACD- Briefes und Firmen die Möglichkeit, im ACD-Brief mit Anzeigen zu werben.

Die Auftragserteilung erfolgt nur über den Schriftführer oder eine von ihm beauftragte Person. Es gilt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Anzeigenpreisliste.

Anzeigenpreisliste siehe Anlage B.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch den Kassierer nach Erscheinen der entsprechenden Ausgabe des ACD- Briefes.

Bei gewerblicher Werbung und wird mit der Rechnung ein Belegexemplar geliefert. Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Erhalt zu begleichen.

## **§ 2 Ausgaben**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks des ACDCD e.V. notwendigen Ausgaben umfassen :

- Kosten für öffentliche Organe des ACDCD e.V.
- Kosten für Fotokopier und Laserdrucker
- Zuwendungen an die Arbeitsgemeinschaften
- Zuwendungen für die Zuchtwartausbildung
- Porto - und Telefonkosten
- Reisekosten
- Investitionen
- Werbekosten
- Schulungen / Tagungen
- Ausstellungen
- laufende Geschäftskosten  
(Verbrauchs- und Büromaterial, Gebühren, Honorare für erbrachte Dienstleistungen an den Verein)

### **§ 2.1. Öffentliches Organen des ACDCD e.V.**

Öffentliches Organ des ACDCD e.V. ist der ACD- Brief (PDF-Format), sowie die VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund", den alle Vollmitglieder erhalten und der im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

### **§ 2.2. Fotokopierer, Laserdrucker**

Bei Verwendung eines privaten Fotokopiergerätes werden pro Kopie 0.05 Euro erstattet. In diesem Betrag sind die Papierkosten enthalten. Tonerkartuschen für Drucker können anteilig als Büromaterial abgerechnet werden. Darüber hinausgehende Kosten für private Geräte, z.B. für Reparaturen, werden nicht erstattet.

### **§ 2.3. Zuwendungen an die Zuchtwarte**

Diese fallen bei allen Funktionsträgern an und werden auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis beim Kassierer abgerechnet. Für die Portokosten sind die entsprechenden Belege der Post beizufügen. Für die Telefonkosten muss eine entsprechende Telefonliste der Abrechnung beigefügt werden. Diese Liste enthält neben Datum und Gesprächspartner auch den Grund des Anrufes sowie die Summe der Gebühreneinheiten oder Gebührensumme des jeweiligen Telefongespräches. Zusätzlich zu den Einheiten werden vom ACDCD e.V. die Übermittlung des Zählerimpulses sowie eventuell anfallende Zählermiete, gegen Nachweis erstattet.

### **§ 2.4 Porto- und Telefonkosten**

Diese fallen bei allen Funktionsträgern an und werden auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis beim Kassierer abgerechnet. Für die Portokosten sind die entsprechenden Belege der Post beizufügen. Für die Telefonkosten muss eine entsprechende Telefonliste der Abrechnung beigefügt werden. Diese Liste enthält neben Datum und Gesprächspartner auch den Grund des Anrufes sowie die Summe der Gebühreneinheiten oder Gebührensumme des jeweiligen Telefongespräches. Zusätzlich zu den Einheiten werden vom ACDCD e.V. die Übermittlung des Zählerimpulses sowie eventuell anfallende Zählermiete, gegen Nachweis erstattet.

### **§ 2.5. Reisekosten**

Für die zur Vereinsarbeit erforderlichen Sitzungen und Tagungen sind den Teilnehmern auf Antrag die Reisekosten zu erstatten, wenn zu diesen Veranstaltungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Erstattungspflichtige Veranstaltungen und Reisen sind:

- a) Sitzungen des Vorstandes sowie deren Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und der Clubschau.
- b) Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
- c) Richtertagungen und Tagungen der Zuchtrichterkommission. Zu diesen müssen alle von ACDCD e.V. ernannten Spezial - Zuchtrichter und ggf. alle Zuchtrichteranwälter eingeladen werden.
- d) Sitzungen und Tagungen des Dachverbandes, sowie kynologische Fortbildungsveranstaltungen, zu denen der jeweilige Veranstalter einlädt. Hierzu werden Reisekosten und Teilnahmegebühren nur an die vom Vorstand zur Teilnahme autorisierten Mitgliedern erstattet.
- e) Reisen von Mitgliedern welche zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen vom Vorstand beauftragt wurden.

f) Reisen eines Zuchtwartes zur Zuchtstätten - oder Wurfabnahme.

g) Reisen des zur Zuchtzulassung / Verhaltenstest notwendigen Personenkreises zum Veranstaltungsort.

### **§ 2.5.1. Reisekosten Umfang**

Die Reisekosten umfassen: *Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungskosten, Nebenkosten* (z.B. Teilnehmerkosten)

a) *Fahrtkosten / Fahrgeld* wird erstattet für die Reise mit der Bundesbahn, für die zweite Wagenklasse, zzgl. Zu - und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Hinzu kommen etwaige Zuschläge für Sonder - oder ICE- Züge.

Bei ungünstigen Verkehrsanbindungen kann für die An - und Abfahrt zur nächsten Bahnstation ein Taxi benutzt werden. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg. Flugzeugbenutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Bei Fahrten mit dem eigenen PKW können pro gefahrenen Kilometer 0,30 EUR (siehe 2.3.1.) abgerechnet werden. Wenn möglich, sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden.

b) Das *Tagegeld* beträgt 30,- Euro (Für Zuchtwarte 15,- Euro, mit Ausnahme von § 2.4.1 Pflichtveranstaltungen) Wird die Reise nach 12:00 Uhr mittags angetreten oder vor 12:00 mittags beendet, so ist jeweils nur der halbe Tagessatz zu erstatten.

c) *Übernutzungskosten* bis zu einer Höhe von 30 EUR werden ohne Beleg erstattet. Fallen Übernachtungskosten an, die den Betrag von 30,00 Euro übersteigen, so werden diese bis zu einem Maximalbetrag von 60 Euro gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei außer Frühstück alle Nebenkosten abzuziehen sind

d) *Nebenkosten* werden nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet. Entstehen die o.g. Reisekosten in Verbindung mit einer Ausstellung auf welcher der Reisende seinen eigenen Hund ausstellt, so sind diese Kosten nur zur Hälfte erstattungsfähig. Telefon-, Porto-, Büro- und Reisekosten sollten monatlich oder quartalsweise abgerechnet werden, spätestens jedoch vor Ende des Geschäftsjahres.

Abrechnungen, welche im neuen Geschäftsjahr für einen Zeitraum von mehr als drei Wochen vor Geschäftsjahreswechsel abgegeben werden, werden nicht mehr anerkannt.

### **§ 2.6. Investitionen**

Investitionen sind Anschaffungen von Sachwerten, die nicht dem sofortigen Verbrauch zugeführt werden. Für diese wird vom Kassierer eine Inventarliste geführt, die jährlich zum Ende des Geschäftsjahres aktualisiert werden muss.

Investitionen sind vom Vorstand zu genehmigen. Die einzelnen Ressortleiter erstellen hierzu zu Beginn jedes neuen Geschäftsjahres einen entsprechenden Investitionsplan. Verbrauchsmaterial, welches zur Ausführung der Vereinsarbeit benötigt wird, ist mit der Hauptkasse gegen entsprechenden Beleg abzurechnen.

## **§ 2.7. Werbekosten**

Werbekosten sind Ausgaben, die getätigt werden, um für den Club und die von ihm vertretenen Hunderassen zu werben. Hierunter fallen: Informationsschriften; Rassebeschreibungen; Inserate und Werbetexte; Infostände bei Ausstellungen, Veranstaltungen und Messen; Dekorationsmaterial, Aufmerksamkeiten und Präsente zu besonderen Anlässen.

## **§ 2.8. Schulungen / Tagungen**

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach Punkt. 2.5. dieser Ordnung. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Kostenerstattung bestehen nicht. Verpflegung und Tagungsgetränke gehen, soweit nicht besonders vereinbart, zu Lasten des Tagungsteilnehmers. Alkoholhaltige Getränke werden generell nicht erstattet.

## **§ 3. Ausstellungen / Zuchtzulassungsprüfungen**

Zur Deckung der Kosten bei Ausstellungen dienen in erster Linie die Meldegebühren bzw. die Rückerstattungsgelder des VDH.

Die Kosten der Zuchtzulassungsprüfungen sollten durch die Prüfungsgebühr abgedeckt sein. Als Kosten sind nur solche Ausgaben anzurechnen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausstellung bzw. ZZL angefallen sind.

### *a. Katalog / Richterberichte / Urkunde*

Kosten für Richterberichte und Urkunden werden mit den Meldegebühren verrechnet. Eine detaillierte Abrechnung ist mit der Gesamtabrechnung vorzulegen.

### *b. Richter / Zuchtkommission / Verhaltenskommission*

Richter erhalten entstandene Reisekosten entweder vom Sonderleiter am Tage der Ausstellung, oder im Nachhinein von der Hauptkasse erstattet. Die Tagespauschale beträgt 30,- Euro. Wird die Reise nach 12:00 Uhr mittags angetreten oder vor 12:00 Uhr mittags beendet, so ist nur die ½ Tagespauschale zu zahlen.

Die Kilometerpauschale beträgt: Euro 0,30 pro Kilometer. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden gegen Beleg erstattet. Übernachtungskosten werden generell nur gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei außer Frühstück alle Nebenkosten abzuziehen sind. Mitglieder der Zuchtkommission und der Verhaltenskommission rechnen Ihre Reisekosten entsprechend dem Punkt 2.5. mit der Hauptkasse ab.

### *c. Pokale / Preise*

Pro Ausstellung kann pro besetzte Klasse max. 25,- EUR abgerechnet werden.

### *d. Zugaben an Aussteller*

Die Kosten für kleine Präsente für die Aussteller dürfen 10% der Meldegebühren pro Aussteller nicht übersteigen. Die Verrechnung erfolgt mit den Meldegeldern.

### *e. Sonderleiter*

Porto- und Telefonkosten sind ebenso wie evtl. anfallende Reisekosten gem. Punkt 2.4./ 2.5.

abzurechnen.

*f. Verpflegung von Ringpersonal und Richter*

Mit Ausnahme von Kaffee, Tee und antialkoholischen Getränken in angemessenen Mengen werden vom ACDCD e.V. keine weiteren Speisen oder Getränke erstattet. Alkoholhaltige Getränke während der Ausstellung sind verboten. (VDH/ ACDCD e.V. - Zuchtrichterordnung)

*g. Informationsstand*

Informationsstände bei Ausstellungen sollen mit Personal aus der Nähe des Veranstaltungsortes besetzt werden. Überschüsse aus verkauftem Informationsmaterial sind den Einnahmen zuzurechnen.

*h. Standmiete von Firmen*

Werden anlässlich einer Ausstellung Verkaufsstände von Firmen zugelassen, so ist die Standmiete den Einnahmen zuzurechnen.

### **§ 3.1. Sonderschauen ( CACIB )**

Die Meldegebühren werden vom Veranstalter festgelegt.

Der ACDCD e.V. erhält vom VDH pro gemeldeten Hund eine Rückvergütung.

Diese sind den Einnahmen zuzurechnen und der ACDCD e.V. - Hauptkasse gegenüber abzurechnen.

Für die Einholung dieser Gelder ist der Sonderleiter verantwortlich.

### **§ 3.2. Spezialzuchtschauen**

*Meldegebühr: 1.Meldeschluss / 2.Meldeschluss:*

Jüngstenklasse pro Hund 15.- / 20.- EUR

Jugendklasse 30,-/ 35.-- EUR

Erwachsenenklassen pro Hund 30.- / 35.- EUR

Wettbewerbe 15.- EUR

Hier entfällt der 2. Meldeschluss, da auch am Tage der Ausstellung noch gemeldet werden kann.

\*(Anmerkung: die Regelungen der §§ 3 bis 3.2 kommen erst dann zum Tragen, wenn der ACDCD e.V. berechtigt ist, entsprechende Schauen auszurichten.)

### **§ 4 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer sind verpflichtet die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher zu prüfen.

Ferner stellen sie fest, ob die Ausgaben nach Art und Höhe den Vorschriften der Finanzordnung entsprechen und ob dabei der Grundsatz der Sparsamkeit beachtet wurde.

#### **§ 4.1. Prüfungszeitpunkt**

Die Prüfung der Bücher erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung. Ort und Zeit wird von den Kassenprüfern im Einvernehmen mit dem Kassenwart festgelegt.

#### **§ 4.2. Wahl der Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt satzungsgemäß in regelmäßigem Turnus zwei Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter.

#### **§ 4.3. Prüfprotokoll**

Die Kassenprüfer erstellen ein schriftliches Protokoll, welches bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgelegt wird.

#### **§ 5. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.3.2003 verabschiedet. Die Teile der Ordnung, die eine gültige Mitgliedschaft im VDH voraussetzen, kommen erst nach der Aufnahme des ACDCD e.V. in diesen Verband zum Tragen.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.



## Anlage B zur ACDCD e.V. - Finanzordnung

Mitgliedsbeitrag incl. Bezug des Rassehundes, ab 01.2011

Vollmitgliedschaft	52,00
Anschlußmitglied	20,00
Fördermitgliedschaft	20,00
Aufnahmegebühr einmalig	20,00

### Anzeigenpreisliste ACD- Brief, Stand: 15.03.2003

Preis pro Anzeige	Mitglied €	Nichtmitglied €
<b><u>Privat</u></b>		
Rückseite	20.-	25.-
2/2 Innenseiten (Doppelseite)	25.-	35.-
1/1 Innenseite	12,50	17,50
Kleinanzeige	7,50	10.-
<b><u>Gewerbliche Werbung (zuzügl. MwSt.)</u></b>		
Doppelseite	50.-	50.-
1 Innenseite	25.-	35.-
<b>Anzeigenpreisliste Vereinshomepage:</b>		
Bannerverlinkung Züchter & Deckrüden	10,- (jährlich)	

Mit der Ergänzung in § 3.2. Spezialzuchtschauen um die Jugendklasse durch die JHV 2004.



## Anhang A (Teil I) zur Finanzordnung- Gebühren im ACDCD e.V.

Seite 1 von 2

Gebühren für hier nicht aufgeführte Leistungen werden unter Berücksichtigung der Kosten, die dem Verein entstehen und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bearbeitungsaufwandes ebenfalls berechnet

ACDCD- Nichtmitglieder zahlen jeweils die doppelten Gebühren.  
Ausnahmen sind hier aufgeführt.

Ahnentafel ohne ZW und Besichtigungen	40 €
Antrag an die Zuchtkommission	50 €
Auslandsanerkennung für Züchter	45 €
Auslandsanerkennung für andere	55 €
Bearbeitungsgebühr bei fehlenden Unterlagen	30 €
Bearbeitungsgebühr ZZL	15 €
HD- Auswertung für Mitglieder und Nichtmitglieder	40 €
HD- Obergutachten	65 €
HD- und ED- Auswertung für Mitglieder und Nichtmitglieder	70 €
Inventarisierung mit Zahnstatus	75 €
Mahngebühren 1.Mahnung /2. Mahnung	2,50 € / 5,00 €
Phänotypisierung incl. Eintrag ins Register und Registerpapier	100 €
Registerpapier pro Welpen eines Wurfes aus Registerhund	40 €
Schriftliche Ausstellung von Titeln	35 €
Übernahmebescheinigung ins ACDCD- Zuchtbuch pro Hund	30 €
Verhaltenstest für Mitglieder	65 €
Verhaltenstest für Nichtmitglieder	65 €
Wurfeintragung	50 €
Zuchtbuch für Interessierte und Züchter im pdf-Format	0 €
Zweitschrift Ahnentafel bei nachgewiesenem Verlust	35 €

## Anhang A (Teil I) zur Finanzordnung- Gebühren im ACDCD e.V.

Seite 2 von 2



Zwingerschutzpaket (incl. Zuchtstättenabnahme,  
Neuzüchterberatung, Zuchtwart-Fahrtkosten und  
Internationalem Zwingernamensschutz)

180 €



## **Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Seite 1 von 3

Stand 09/2011

Zuchtverstoß  
Einstufung    Strafgebühr

Deck- bzw. Wurfmeldung um mehr als eine Woche verspätet, je Meldung  
A                    10,00 €

Keine Zwingerersterbesichtigung (kein Zwingerschutz)  
A                    250 €

Keine rechtzeitige Wurfsterbesichtigung  
A                    25,00 €

Fehlende Zwingerabnahme nach Umzug, nach mehr als 3 Jahren Zuchtpause oder nach  
Zuchtsperre (w. angeordnet.)  
A                    50,00 €

Rüde zu jung/vor Erteilung der ZZL  
B/X                75,00 €

Rüde mit abgelaufener ZZL (z.B. Augen)  
A/Y                50,00 €

Hündin zu jung  
B/X +1            100,00 €

Hündin vor Erteilung der ZZL  
B/X                75,00 €

Hündin mit abgelaufener ZZL (z.B. Augen)  
A/Y                50,00 €

Hündin mit HD-C und Verpaarung mit nicht nach inländ. Kriterien befundeten ausländ.  
Deckrüden  
B/Z                100,00 €

Verpaarung eines mit HD-C befundeten Hundes mit einem mit HD- B- befundeten Partner ohne  
Genehmigung  
A/O                100,00 €

Verpaarung von zwei HD-C - Hunden  
B/Z                100,00 €



## **Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Seite 2 von 3

Hündin mit HD-A oder HD-B und Verpaarung mit nicht nach inländ. Kriterien befundeten ausl. Deckrüden und fehlender Nachzuchtkontrolle vor erneuter Verpaarung mit dem selben Rüden  
B/X 100,00 €

Hündin zu alt und ohne Genehmigung gedeckt  
B/O 75,00 €

2. Wurf im Kalender- Jahr  
B/O+1 75,00 €

Zuchtpause bei Hündin nicht eingehalten  
B/O +2 100,00 €

Fehlende Impfungen bei Wurfbesichtigung  
A 50,00 €

Inzestverpaarung ohne Genehmigung  
B/Z 150,00 €

Ab dem 6. Wurf einer Hündin  
B+1 100,00 €

Rüde mit 5. ungenehmigtem Deckeinsatz innerhalb 1 Jahres  
B+1 75,00 €

Ungenehmigter Wurf in einer Zuchtstätte innerhalb 1 Jahres  
B+1 150,00 €

Abgabe von Welpen ohne Hörtest  
B 100,00 €

Wurf mit Hündin nach 2. Schnittgeburt – bzw. nach Zuchtverbot  
B 100,00 €

Wurf mit nachweislich erkranktem Hund  
B/Z +2 500,00 €



## **Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Seite 3 von 3

**A** - zusätzliche Bearbeitungsgebühr

**B**- erhöhte Ahnentafelgebühr pro Welpen

**O** - Ahnentafeln (AT) der Welpen werden mit dem Vermerk „Nicht nach den Zuchtregeln des ACDCD e.V. gezüchtet“ versehen

**X** - Wenn fehlende Voraussetzungen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgeholt werden können, werden die AT der Welpen mit dem Eintrag „Zuchtverbot“ versehen, ansonsten mit dem Vermerk  
„Nicht nach den Zuchtregeln des ACDCD e. V.\* gezüchtet.  
Bis zur Klärung (Ablauf der Frist) verbleiben die AT der Welpen bei der ACDCD e.V.  
Zuchtbuchstelle

**Y** - Wenn die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgeholt werden, bzw. nachgeholt werden können, werden die AT der Welpen mit dem Eintrag „Zuchtverbot“, versehen.  
Bis zur Klärung (Ablauf der Frist) verbleiben die AT der Welpen bei der ACDCD e.V.  
Zuchtbuchstelle.

**Z** - Die AT der Welpen werden mit dem Vermerk „Zuchtverbot“ versehen.  
+1/+2 - zusätzliche Zuchtsperre von 1, bzw. 2 Jahren.  
+1 - zusätzliche Zuchtsperre von einem Jahr

# **Zuchtordnung des ACDCD e.V.**

Stand August 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

Präambel: Diese Zuchtordnung ist ab dem 01.01.09 in Kraft.

## **1.1. Grundlagen dieser ZO**

Die jeweils gültige Zuchtordnung des VDH und der FCI ist Grundlage für diese Zuchtordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland (ACDCD) e.V.

## **1.2. Aufgabe des ACDCD e.V.**

Aufgabe des ACDCD e.V. ist es, die Rasse Australian Cattle Dog insbesondere auch im Hinblick auf seine Gebrauchseigenschaften zu fördern und zu erhalten.

Das Zuchtziel ist durch die Rassekennzeichen im Standard Nr. 287 der FCI festgelegt.

Die Zuchtbestimmungen dienen dem Schutz der Rasse und der Zuchttiere, dem Ruf des ACDCD e.V. und seiner Züchter, sowie dem Interesse der Käufer.

## **2.1. Züchter**

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der zur Zucht zugelassenen Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

## **2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken**

Das Vermieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie hat lediglich im Interesse der Rassezucht zu erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Es muss zwischen Mieter und Vermieter ein schriftlicher Vertrag über das Mietverhältnis bestehen. Dieser ist der Zuchtleitung vorzulegen, damit eine effiziente Kontrolle der Zucht mit Miethündinnen vorgenommen werden kann.

Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

Die Hündin soll ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme beim Mieter sein, spätestens aber 4 Wochen vor dem Wurftermin muss die Hündin beim Mieter sein. Der Mieter hat in diesem Zeitraum seine Pflichten als Züchter zu erfüllen. Beides ist vom Zuchtwart zu prüfen und ggf. zu bestätigen.

Der Vermieter darf bei Abgabe einer Hündin nicht verlangen, dass der zu erwartende Wurf aus der Hündin seinen Zwingernamen führen soll.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Zwingergemeinschaften haben bei der Anmeldung eines geplanten Deckaktes beim Zuchtleiter einen Verantwortlichen für den jeweiligen Wurf zu benennen.

## **2.3. Verkauf von belegten Hündinnen**

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

### **3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle**

Zur Beratung ihrer Züchter, zur Überwachung der Zuchten nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung und zur Förderung der Australian Cattle Dog- Zucht insgesamt werden Zuchtwarte eingesetzt.

#### **3.1. Zuchtleitung**

##### **3.1.1. Generelle Aufgabe**

Mit der Zuchtleitung beauftragte Vorstandsmitglieder müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten zu veröffentlichen und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen mit Hilfe der Zuchtwarte.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

##### **3.1.1.1. Zuchtbuchstelle**

Die mit der Zuchtbuchstelle beauftragte Person ist für die Bearbeitung der Abläufe in der Zuchtbuchstelle zuständig. Sie ist der Zuchtleitung gegenüber verantwortlich.

##### **3.1.2. Zuchtkommission**

Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter als Vorsitzendem, sowie vier kynologisch erfahrenen Vereinsmitgliedern, welche eine züchterische Tätigkeit von mindestens 5 gezüchteten Würfen in ihrer Zuchtstätte nachweisen können oder eine Zuchtwartqualifikation besitzen. Weiterhin besteht die Zuchtkommission aus zwei gewählten Stellvertretern.

Die Mitglieder der Zuchtkommission, welche diese Voraussetzungen erfüllen, werden von der Mitgliederversammlung des ACDCD e.V. vorgeschlagen und von ihr für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Zuchtkommission ist zuständig für die Entscheidungen über Ausnahmen im Rahmen dieser Ordnung sowie der VDH- und F.C.I.-Zuchtbestimmungen. Sie übernimmt in Absprache mit der Zuchtleitung Aufgaben der Zuchtbelange des ACDCD e.V.

#### **3.2. Zuchtwarte**

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und

Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Clubs ernannt werden, welcher neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens fünf Würfe) Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

Solange der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. selbst nicht ausreichend Mitglieder mit der Qualifikation zum Zuchtwart aufweist, können Zuchtwarte anderer VDH- Mitgliedsvereine, die dem VDH- Vorstand gegenüber sich bereiterklärt haben, ebenfalls für Australian Cattle Dogs tätig zu werden, auch Zuchtwarttätigkeiten innerhalb des ACDCD e.V. übernehmen.

Diese Zuchtwarte sollen von der Zuchtleitung des ACDCD e.V. im Hinblick auf rassespezifische Besonderheiten der Australian Cattle Dogs unterrichtet werden.

## **4. Zucht**

### **4.1. Zuchtvoraussetzungen**

#### **4.1.1. Allgemeines**

Als Zuchttiere werden nur reinrassige, gesunde und wesensfeste Rüden und Hündinnen zugelassen, die in einem von der F.C.I. oder dem VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind, einen Abstammungsnachweis besitzen und durch Tätowierung oder durch Mikro- Chip nach der ISO- Nummer 11784 gekennzeichnet sind.

Vor einem Zuchteinsatz benötigen Registerhunde ab sofort einen MRD1-Gentest. Es können nur MRD1-freie Hunde mit dem Gentyp MRD1+/+ zur Zucht eingesetzt werden.

#### **4.1.2. Zuchtzulassung**

##### **HD- Röntgen**

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines HD- Röntgen- Nachweises Pflicht.

Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCD e.V.

Es darf frühestens im Alter von 15 Monaten geröntgt werden.

Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung zu erfolgen.

Bei Einwänden gegen das Ergebnis dieser Röntgenuntersuchung wird eine erneute Auswertung durch die Obergutachtenstelle des Clubs vorgenommen.

Die Kosten für die Auswertung trägt in beiden Fällen der Besitzer des Hundes.

HD- leicht (HD- C) darf nur mit HD- frei (HD- A) verpaart werden, eine Verpaarung von HD- Verdacht (HD- B) mit HD- leicht (HD- C) bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

Für im Ausland stehende Zuchttiere Amerikanischer Herkunft, deren Amerikanisches HD- Zertifikat keine Auswertung „OFA Excellent“ bescheinigt, sowie für Zuchttiere, die

nicht nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises ausgewertet sind, muss zur Zuchtzulassung im ACDCD e.V. eine zweite, nach VDH (ACDCD)- Regeln erstellte HD-Auswertung erfolgen.

Der Club empfiehlt, zusätzlich eine Auswertung auf Ellenbogendysplasie (ED) vornehmen zu lassen.

### **Zuchalter**

Die Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt der Verpaarung mindestens 18 Monate alt und die Hündinnen dürfen nicht älter als 8 Jahre sein.

Für diese Zuchtmaßnahmen gilt der Decktag als Stichtag.

### **Schaubewertung**

Beide Zuchttiere müssen zur Zeit der Paarung gesund sein und zuvor von einem für diese Rasse in eine FCI-Richterliste eingetragenen Richter auf mindestens einer VDH / ACDCD - Ausstellung in der Zwischenklasse, Offenen Klasse oder Championklasse bewertet worden sein

### **Audiometrischer Hörtest**

Die Zuchttiere müssen gemäß einem veterinärärztlich durchgeführten audiometrischem Hörtest bei höchstens 80 dB nHL bzw. 110 dB SPL beidseitig hörend sein.

Der Befund über diesen Hörtest muss im Original (mit Original-Diagramm) und vom durchführenden Tierarzt unterschrieben direkt von diesem beim Zuchtbuchamt des ACDCD e.V. eingereicht werden. Der Tierarzt hat die Identität des Hundes anhand der Tätowier- bzw. Chipnummer zu überprüfen und zu bestätigen.

### **Augenuntersuchung**

Bei Beantragung der Zuchtzulassung benötigen die Hunde einen höchstens 3 Monate alten Nachweis eines vom VDH autorisierten Tierarztes über einen ophthalmologischen Augentest, der bestätigt, dass sie frei von erblichen Augenkrankheiten sind.

Der Augentest sollte jährlich wiederholt werden und darf beim Deckakt nicht älter als 12 Monate sein. Dieses gilt auch für ausländische Rüden, die im Wirkungskreis des ACDCD e.V. decken.

### **PRA**

An PRA- erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.

Es sind nur Verpaarungen zugelassen, bei denen mindestens eines der Zuchttiere durch einen prcd- Gentest als PRA- frei (prcd Pattern A, normal/clear“) befundet worden ist.

### **Zähne**

Einem Hund dürfen bis zu 4 Zähnen fehlen, wovon 2 x P1 sein müssen. Der Deckpartner muss vollzahnig sein.

### **Inventarisierung**

Alle Zuchttiere haben sich vor einer Zuchtzulassung der Zuchtkommission im Rahmen einer Inventarisierung einmalig vorzustellen.

Der ACDCD e.V. führt für alle Australian Cattle Dogs Inventarisierungsveranstaltungen durch, bei denen alle Mitglieder ihre Hunde vorstellen sollen.

Für Zuchttiere ist die Teilnahme an einer Inventarisierung Zuchtzulassungsvoraussetzung. Diese Inventarisierungen werden von mindestens einem Mitglied der Zuchtkommission und einem Zuchtwart, jeweils zu einer Inventarisierungsveranstaltung, einer Sonderschau oder CACIB und zur Club-Ausstellung angeboten.

Dabei soll vom amtierenden Zuchtrichter das Gebiss kontrolliert und Zahnstatus und Größe des Hundes notiert werden, ebenso eventuelle Besonderheiten zu Körperbau, Farbe und Wesen. Dies geschieht uneingeschränkt in direktem Bezug auf den Rassestandard.

Das Mindestalter zur Inventarisierung beträgt 15 Monate.

### **Wesenstest**

Weitere Zuchtzulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Wesenstest (siehe Prüfungsordnung ACDCD e.V. Wesenstest ).

Dieser Wesenstest kann durch den Nachweis einer erfolgreich bestandenen VDH-Begleithundeprüfung ersetzt werden.

Der Wesenstest wird von zwei Mitgliedern der Verhaltenskommission, die aus dem Ausbildungsbeauftragten als Vorsitzendem und vier von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen und gewählten Mitgliedern, die zumindest eine Qualifikation als Übungsleiter oder ein vergleichbares Ausbildungszertifikat nachweisen können, abgenommen.

### **Sonstiges**

Weiterhin sind erforderlich:

- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- ggf. Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3a,
- sehr gute, für Australian Cattle Dogs angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde,
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für Australian Cattle Dogs angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

Hunde, die im Wirkungsbereich des ACDCD e.V. wegen HD, halbseitiger Taubheit, einer Erbkrankheit, des Verdachts auf eine Erbkrankheit oder wegen einer Wesensschwäche nicht zur Zucht zugelassen werden oder deswegen wieder aus der Zucht genommen wurden, bleiben innerhalb des ACDCD e.V. gesperrt (bzw. zurückgestellt), auch wenn sie eine Zuchtzulassung im Ausland erhalten.

Der Verdacht kann nur von einem durch den ACDCD e.V. autorisierten Arzt bzw. durch ein hier in solchen Fällen notwendiges Obergutachten wieder entkräftet werden.

### **4.1.3. Zuchtverwendung**

Eine Hündin darf pro Jahr nicht mehr als einen Wurf haben. Zwischen Wurfdatum und dem 1. Decktag müssen 10 Monate Schonfrist der Hündin liegen.

Es dürfen maximal von einer Hündin fünf Würfe aufgezogen werden.

Eine Zuchthündin soll bei ihrer ersten Belegung nicht älter als 5 Jahre sein.

Bei einer Wurfstärke von mehr als 8 Welpen wird der Zuchthündin eine Zuchtsperre von 16 Monaten auferlegt und bei einer Wurfstärke von mehr als 10 Welpen eine Zuchtsperre von 18 Monaten. Stichtag ist der 1. Decktag.

Nach der zweiten Schnittgeburt darf mit einer Hündin nicht weiter gezüchtet werden.

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

#### **4.1.4. Inzestzucht**

Paarungen von Verwandten ersten und zweiten Grades sollten vermieden werden. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Zuchtkommission.

Ausnahmen dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen gestattet werden.

#### **4.1.5. Sondergenehmigungen**

Anträge auf Sondergenehmigungen sind in schriftlicher, begründeter Form mindestens 3 Monate vor dem geplanten Decktermin an die Zuchtkommission zu richten. Diesbezügliche Genehmigungen werden nur in Ausnahmefällen nach Beratung der Zuchtkommission durch diese erteilt.

Die Bescheide der Zuchtkommission sind mit Begründung und in schriftlicher Form in angemessener Zeit an die Antragssteller zu senden.

#### **4.2. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde**

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere auch solche, welche mit zuchtausschließenden Fehlern wie z.B. Wesenschwäche, angeborener Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erheblichen Zahnfehlern und Kieferanomalien, PRA (klinisch), Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben behaftet sind oder die mittlere oder schwere HD haben.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

#### **4.3. Verwendung von Auslandsrüden**

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die Zuchtzulassungs- Voraussetzungen ihres FCI- angeschlossenen Zuchtverbandes.

Darüber hinaus sollen sie eine HD-Auswertung nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises, einen ophthalmologischen Augentest mit dem Befund „frei von erblichen Augenkrankheiten“ und einen audiometrischen Hörtest bei höchstens 80 Dezibel.

(über die Anerkennung anderer Tests entscheidet die Zuchtkommission) mit dem Befund „beidseitig hörend“ vorweisen können.

Bezüglich der HD- Ergebnisse sowie des Zahnstatus gelten die innerhalb des ACDCD e.V. bestehenden Vorschriften entsprechend.

Auch hier darf die Augenuntersuchung nicht älter als 12 Monate sein.

Die entsprechenden Unterlagen, sowie die Ahnentafel in Kopie, sind der Zuchtleitung in Kopie mit der Deckmeldung der Hündin vorzulegen.

#### **4.4. Wurfwiederholungen**

Grundsätzlich sollen Wurfwiederholungen vermieden werden.

Eine Wurfwiederholung ist erlaubt, wenn nach dem Wurfdatum des 1. Wurfes 2 Jahre bis zur erneuten Bedeckung vergangen sind.

### **5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz**

#### **5.1. Bedeutung**

Der Zwingername ist Zuname des Hundes.

Er wird bei der Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. beantragt und dort national geschützt.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfskontrolle von Rassehunde-Zuchtvereinen unterliegen. Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des ACDCD e.V. weder geschützt noch benutzt werden.

Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Kinder im gleichen Haushalt dürfen für eine Rasse nur einen Zwingernamen beantragen und führen.\*

In einer Zuchtstätte dürfen innerhalb eines Kalenderjahres maximal zwei Würfe gezüchtet werden.\*

#### **5.2. Verzicht auf einen Zwingernamen**

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

#### **5.3. Zwingernamenschutz**

Die Zuchtbuchstelle führt über die von ihr geschützten Zwingernamen Nachweis. Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die F.C.I. schützen zu lassen.

Der internationale Zwingernamenschutz durch die F.C.I. geht dem nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter über die Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. beim VDH zu beantragen.

Durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden.

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die

Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben.

Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.

Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vertragliche Regelungen möglich, die durch den ACDCD e.V. zu genehmigen sind.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem F.C.I.-

Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss.

Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen

#### **5.4. Geltung des Zwingernamens**

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehundezuchtverein noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über F.C.I.- Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingername und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind.

Anträge hierfür sind über den ACDCD e.V. (Zuchtbuchstelle) beim VDH einzureichen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht.

In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Vereinen des In- und/oder Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, Australian Cattle Dogs ausschließlich gemäß dieser ACDCD- Zuchtordnung zu züchten und nur in das ACDCD- Zuchtbuch einzutragen.

Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein oder direkt in das VDH-Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des ACDCD e.V. hin zu überprüfen.

Diese Übereinstimmung ist der Zuchtleitung durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des ACDCD e.V. unverzüglich mitzuteilen.

## **6. Deckakt**

Züchter sollten sich vor dem Belegen einer Hündin ausführlich mit der Auswahl eines Deckrüden hinsichtlich Genetik und Gesundheitsstatus auseinandersetzen. Die Zuchtleitung kann hierbei beratend zur Seite stehen. Die letzte Entscheidung sollte aber immer beim Züchter liegen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

### **6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters**

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Jeder Zuchtrüde im Tätigkeitsbereich des ACDCD e.V. darf für maximal 4 Deckakte pro Jahr eingesetzt werden.

Die Anzahl der Deckakte pro Rüde ist auf 24 begrenzt.

Deckakte mit Hündinnen ausländischer Verbände zählen dabei nicht.

#### **6.1.1. Allgemeines**

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen des ACDCD e.V. erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind Angelegenheiten zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

#### **6.1.2. Deckbuch**

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurftag, Zuchtbuchnummer, Tätowier- oder Chipnummer und Farbe, Angaben

über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfsergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.  
Zuständige Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

### **6.1.3. Deckmeldung**

Der Deckakt ist durch das Ausfüllen eines Deckscheines von den Eigentümern der Hunde zu dokumentieren.

Der Züchter reicht den Deckschein unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen, an die Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. weiter.

### **6.1.4. Künstliche Besamung**

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf immer der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I.  
Die danach erforderlichen Atteste sind der Zuchtleitung zu übersenden.

## **6.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers**

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

### **6.2.1. Allgemeines**

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht voraussetzungen des ACDCD e.V. erfüllen.

### **6.2.2. Zwingerbuch**

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2. aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Der ACDCD e.V. empfiehlt die Verwendung des VDH-Zwingerbuches. Zuständige Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

## **7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen**

### **7.1. Wurfmeldung**

Alle Würfe sind der Zuchtleitung unter Verwendung des ACDCD-Wurfmeldeformulars unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen.

Dieses Formular hat mindestens zu enthalten:

- Name und ZB/R-Nr. der Zuchthündin,
- Name und ZB/R-Nr. des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht und Farben,
- Totgeburten nach Geschlecht und Farben,
- Angaben über die Art der Geburt (natürliche Geburt oder Schnittgeburt)
- weitere Merkmale

- Unterschrift des Züchters

### **7.2. Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer**

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

### **7.3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch**

Die Züchter des ACDCD e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, welche die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

Innerhalb von 10 Tagen nach der Geburt sind alle Welpen eines Wurfes in der Wurfstätte vom zuständigen Zuchtwart im Beisein der Mutterhündin zu inspizieren. Der Zuchtwart protokolliert dabei Anzahl, Geschlecht, Farbe, Namen und schon erkennbare Besonderheiten der Welpen sowie den Gesundheitszustand der Mutterhündin und gibt das Protokoll unverzüglich an die Zuchtleitung weiter.

Nach der Wurfabnahme in der 8. Lebenswoche der Welpen reicht grundsätzlich der Zuchtwart den Wurfeintragungsantrag und die Wurfabnahmescheine an die Zuchtbuchstelle weiter.

Diesem sind beizufügen:

- Original-Ahnentafel bzw. -Registrierbescheinigung der Hündin,
- Wurfmeldeschein mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden

Auf der Original-Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen.

Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen. Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

### **7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters**

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

#### **Entwurmung**

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

#### **Impfen**

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung - mindestens SHLP - zu erbringen.

### **Hörtest**

Der Züchter hat grundsätzlich alle Welpen des Wurfes einem veterinärärztlichen audiometrischen Hörtest bei höchstens 80 dB nHL bzw. 110 dB SPL unterziehen zu lassen. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Testes mindestens sieben Wochen alt sein.

Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Hörtestes gekennzeichnet (siehe 7.5.) sein oder gleichzeitig mit dem Test vom Tierarzt gekennzeichnet werden.

Die Testergebnisse sind dem Zuchtbuchamt zu belegen und werden in die Ahnentafel der Welpen aufgenommen.

### **Abgabetermin**

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

### **Veräußerung**

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel oder an Züchter aus nicht VDH/FCI angeschlossenen Vereinen ist untersagt. Der Züchter hat die Welpenkäufer diesbezüglich gewissenhaft zu überprüfen. Eine wissentliche Abgabe an genannte Käufer wird mit Ausschluss aus dem ACDCD e.V. und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen der Zuchtleitung mitteilen.

Wird das Einverständnis der Käufer hierzu verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

### **Züchterseminare**

Züchter und Deckrüdenbesitzer sollen mindestens alle zwei Jahre ein Züchterseminar besuchen, um aktuell über den Stand der Zucht sowie über diesbezügliche Änderungen und Beschlüsse informiert zu sein.

Informationen über angebotene Seminare (auch ACDCD e.V.-externe Seminare) werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

Für Neuzüchter bietet der ACDCD e.V. zwei Grundseminare an, die vor der ersten Bedeckung absolviert werden müssen. Ein Seminar vermittelt dabei das Grundwissen über den Australian Cattle Dog (Standard, Historie, Erbkrankheiten, Zuchtordnung des Vereins u.ä.), das zweite Seminar dient der Information zum praktischen Ablauf des Zuchtgeschehens und befasst sich inhaltlich mit der Läufigkeit der Hündin bis zur Abgabe der Welpen.

### **7.5. Wurfabnahme**

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen.

Die Kennzeichnung aller Welpen durch Tätowieren oder Mikrochip ist Pflicht, sie kann auch vom Tierarzt gleichzeitig mit der Impfung oder dem Hörtest vorgenommen werden. Der Züchter hat die Tätowier- Nummern eine Woche vor der Wurfabnahme (oder entsprechend dem Tätowierdatum) bei der Zuchtleitung zu erfragen.

Die Tätowiernummern sind nach dem Alphabet zuerst an die Rüden und dann an die Hündinnen zu vergeben.

Der Zuchtwart erstellt das Wurfabnahmeprotokoll, das alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Hierfür hält der ACDCD e.V. ein entsprechendes Formular bereit.

Die Zuchtleitung des ACDCD e.V. und der Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie dieses Berichts ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

Die Zuchtware haben jederzeit die Möglichkeit, auch außerplanmäßige Wurfkontrollen vorzunehmen und zwar insbesondere dann, wenn dies aus besonderen Gründen (z.B. erster Wurf eines Züchters, überdurchschnittlich viele Welpen, gesundheitliche Probleme bei Hündin und/oder Welpen usw.) als erforderlich angesehen wird.

In einer Zuchtstätte sollen nicht mehr als 2 Würfe Australian Cattle Dogs pro Jahr fallen. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission (Sondergenehmigung).

## **8. Zuchtbuch**

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

### **8.1. Allgemeines**

Der ACDCD e.V. führt ein eigenes Zuchtbuch.

Eintragungen werden allein von dem Zuchtleiter als Zuchtbuchführer veranlasst und verantwortet.

Das Zuchtbuch und das Anhangsregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen.

Im Zuchtbuch und im Anhangsregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des ACDCD e.V. unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Australian Cattle Dogs verzeichnet.

Die Zuchtbücher des ACDCD e.V. werden mindestens jedes zweite Jahr in gedruckter Form herausgegeben.

Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des ACDCD e.V. stets zugänglich zu machen; dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

## **8.2. Eintragung in das Zuchtbuch**

### **8.2.1. Inhalt des Zuchtbuchs**

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der lebend- und der totgeborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Farbe. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten

verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des ACDCD e.V. im Einverständnis mit dem VDH vorgenommen werden.

### **8.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen**

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier- oder Chipnummern und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe.

Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihr HD-Grad, ihre Siegertitel und FCI- Arbeitstitel.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z. B. verkürzte Unterkiefer, Rutenanomalien, Nabelbrüche usw. sowie das Ergebnis des BEAR- Tests (Hörtest).

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (8.2.1.) sowie Name und Anschrift des Züchters.

### **8.2.3. Form der Eintragungen**

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Die vergebenen Nummern beginnen jeweils mit der Buchenstabenkombination: VDH-ACDCD. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt zu führen; beide haben eigene Nummernfolgen; der Registernummer ist ein R vorangestellt.

Bei erstmalig ins Register eingetragenen Australian Cattle Dogs sind zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

### **8.2.4. Ahnentafeln**

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (9.1.). Papiere importierter Hunde sind unablässig mit der neuen ACDCD- Ahnentafel zu verbinden.

## **8.3. Eintragungssperre**

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Australian Cattle Dogs, die von einem Elterntier anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Elterntier abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

- Nachzucht von Hunden, deren ACDCD e.V.- Zuchtzulassung vom Verein entzogen wurde oder die für die Zucht im ACDCD e.V. gesperrt sind.  
Die Zuchtkommission ist berechtigt, in solchen Fällen einen DNA- Test zur Klärung der Abstammung anzuordnen.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet die Zuchtkommission.

#### **8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher**

Der ACDCD e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

#### **8.5. Angaben über Hunde mit Zuchtsperre**

Zum Zuchtbuch wird ein Anhang geführt, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

### **9. Ahnentafel**

#### **9.1. Allgemeines**

Ahnentafel und Hund gehören zusammen.

Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und vier Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des ACDCD e.V., des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

#### **9.2. Eigentum an der Ahnentafel**

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des ACDCD e.V. .

Er kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden.

#### **9.3. Besitzrecht**

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem ACDCD e.V. besteht nur so lange,

wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden.  
Der ACDCD e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel aus dieser nicht, kann der ACDCD e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

#### **9.4. Beantragung von Ahnentafeln**

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart (Wurfmeldeschein), dies jedoch unverzüglich durch den Zuchtbuchführer, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### **9.5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)**

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung beim VDH beantragt und von diesem ausgestellt werden.

#### **9.6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln**

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden.

Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH fertigt der Zuchtbuchführer nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren.

Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen

#### **9.7 Eigentumswechsel**

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.

Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

### **10. Register**

Im Register werden nur Australian Cattle Dogs eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen. Zusätzlich bedarf die Registrierung einer ausführlichen Kontrolle durch die Zuchtkommission bezüglich möglicher Ahnen und Abstammung insbesondere aus nicht VDH / FCI angeschlossenen Vereinen. Die Zuchtkommission ist berechtigt, zur Klärung der Abstammung DNA- Tests anzuordnen.

Registrierung kann aus 2 Gründen beantragt werden:

1. Der Australian Cattle Dog wird nur zu Ausstellungs- und Sportzwecken registriert

A.Voraussetzungen

- das Mindestalter des Australian Cattle Dog beträgt 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an den ACDCD e.V.zwecks Phänotypbeurteilung
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Australien Cattle Dog mittels mittels Micro-Chip und Nachweis MDR1+/-

#### B. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- in der Regel anlässlich einer Zuchtschau
  - 2 Zuchtrichter, davon mindestens ein Spezialzuchtrichter führen die Beurteilung durch
- Nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung erfolgt die Ausstellung einer Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Sportzwecken“.

2. Eine Registrierung von Australian Cattle Dogs mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung – Voraussetzungen und Durchführung wie unter 1. aufgeführt, zusätzlich jedoch

- Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Zuchtverwendung nur innerhalb des VDH Rassezuchtvereines) des Australian Cattle Dog Eigentümers
- auf mind. 3 vom ACDCD e.V. angegliederten Sonderschauen oder Spezialzuchtschauen von 3 verschiedenen Spezialzuchtrichtern die Bewertung „Vorzüglich“. Davon muss eine Bewertung auf einer VDH-Bundessieger-,eine Bewertung auf einer VDH-Europasiegerschau und eine Bewertung bei der ACDCD- Clubsiegerschau erworben sein
- Einhaltung aller ACDCD- Ordnungen, insbesondere der ACDCD-Zuchtzulassungsordnung

Im Falle einer Zuchtzulassung unter obigen Bedingungen können Nachkommen nur Registrierbescheinigungen bekommen, also keine Ahnentafeln, bis die Ahnenreihe lückenlos über drei Generationen in einem FCI anerkannten Register nachgewiesen ist. Nachkommen von Registerhunden werden ab der 4. Generation ins Zuchtbuch übernommen. Diese Bestimmungen sind ausnahmslos für alle mit Registrierbescheinigung ausgestatteten Australian Cattle Dogs verbindlich.

Zusätzlich bedarf die Registrierung einer ausführlichen Kontrolle durch die Zuchtkommission bezüglich möglicher Ahnen und Abstammung insbesondere aus nicht VDH/FCI angeschlossenen Vereinen.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, zur Klärung der Abstammung DNA- Tests anzuordnen.

Im Zweifelsfalle wird der Hund nicht in das Register aufgenommen.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1., 8.2.3., 8.2.4.

### **10.1. Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden**

Die Zucht mit auf Antrag in das Register eingetragenen Hunden sowie mit deren direkten Nachkommen in erster Generation bedarf immer der Genehmigung durch die Zuchtkommission; sie entscheidet über den Partner und die Häufigkeit der Zuchtverwendung.

Auf Antrag registrierte Hunde sowie deren direkte Nachkommen in erster

Generation dürfen ausschließlich mit in das Zuchtbuch eingetragenen Hunden gepaart werden. Es sollen grundsätzlich keine auf Antrag registrierten Hunde mit HD- C- Auswertung und/oder erheblichen Zahnfehlern zur Zucht zugelassen werden.

Zunächst werden auf Antrag registrierte Hunde und deren direkte Nachkommen in erster Generation nur für einen Wurf zur Zucht zugelassen.

Nach der Vorstellung von mindestens 2/3 der Nachzucht, oder alternativ gibt es die Möglichkeit der Auswahl der Nachkommen nach dem Zufallsprinzip aufgrund der Methode des VDH, auf einer Inventarisierung entscheidet die Zuchtkommission über die weitere Zuchtverwendung des registrierten Elterntieres.

Die Nachkommen auf Antrag registrierter Hunde können erst in der 4. Generation in das Zuchtbuch aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Register zum Zuchtbuch besteht nicht.

### **11. Zuchtgebühren**

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des ACDCD festgesetzt.

### **12. Verstöße**

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung. Jedes Mitglied muss dieser umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Zuchtkommission kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperr verhängt werden. Ferner kann die Eintragung eines Wurfs oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde insbesondere für Nichtmitglieder des ACDCD e.V. von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang Einspruch eingelegt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass zu einer neuerlichen Beratung und Entscheidungsfindung die Zuchtkommission um die gewählten Vertreter zu erweitern ist.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperr verhängt werden.

Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen.

Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden.

Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot

auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt.

Zuchtsperren sind in jedem Falle im Vereinsorgan zu veröffentlichen. Zuchtbuchsperrern von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrern sind im Vereinsblatt zu veröffentlichen; rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrern von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem ACDCD e.V. sind der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrern beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrern ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrern eingerechnet.

Zuständig für Maßnahmen dieser Zuchtordnung ist der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Ehrengericht binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichtes über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

### **13. Verschiedenes**

Auch Nichtmitglieder des ACDCD e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des ACDCD e.V. eingetragen werden sollen.

### **14. Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des ACDCD e.V. wird diese Zuchtordnung auf Anforderung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift des ACDCD e.V. in Kraft.

**Die Nichtigkeit von einzelnen Punkten dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.**

## **Zuchtrichter-Ordnung**

### **des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Stand August 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

#### **Inhaltsverzeichnis Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil Präambel**

- . §1 Definition
- . §2 Mitgliedschaft
- . §3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
- . §4 Zulassung als Zuchtrichter
- . §5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
- . §6 Kollegialität, Werbung
- . §7 Zuchtrichtertagung

#### **Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter**

§8 Allgemeines

§9 Voraussetzungen

§10 Tätigkeit im Ausland

§11 Einschränkende Bestimmungen

§12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen

§13 Spesen

#### **Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen**

- . §14 Allgemeines
- . §15 Verbindlichkeit
- . §16 Formwertnoten
- . §17 Beurteilungen

#### **Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter**

- . §18 Befugnis
- . §19 Zuständigkeit des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.
- . §20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- . §21 Bewerbung
- . §22 Vorprüfung
- . §23 Ausbildung
- . §24 Prüfung
- . §25 Ernennung, Ablehnung
- . §26 Beginn der Tätigkeit
- . §27 Besondere Bestimmungen

#### **Fünfter Abschnitt: Vereins- Zuchtrichterobmann/Vereins- Zuchtrichterausschuss**

- . §28 Vereins- Zuchtrichterobmann/Vereins- Zuchtrichterausschuss
- . §29 Vereins- Zuchtrichterobmann
- . §30 Vereins- Zuchtrichterausschuss

#### **Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/ VDH-Richterausweis**

- . §31 Streichung
- . §32 Berichtigung, Wiedereintragung
- . §33 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

#### **Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen**

- . §34 Allgemeines
- . §35 Zuständigkeit
- . §36 Voruntersuchung
- . §37 Entscheidung
- . §38 Berufung

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 39 Teilnichtigkeit § 40 Änderungen

### **Erster Abschnitt:**

#### **Allgemeiner Teil**

**Präambel** Diese Zuchtrichterordnung kann erst dann in Kraft treten, wenn sie vom Verband für das Deutsche Hundewesen genehmigt und der ACDCD e.V. in den VDH aufgenommen ist. Vorher sind im ACDCD e.V. keine Maßnahmen nach diesem Entwurf vorgesehen und auch nicht erlaubt.

#### **§ 1 Definition**

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Australian Cattle Dogs, FCI-Standard Nr. 287.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. untrennbar verknüpft.

#### **§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes**

1. Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. in der Öffentlichkeit ab.

Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

2. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V., den VDH und die Fédération Cynologie Internationale (F.C.I.). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Zulassung als Zuchtrichter**

1. Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.

2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

#### **§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters**

1. In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH- ZRO), die VDH-Zuchtschau-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten.

3. Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

4. Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.

5. Zu Fragen des VDH und des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.

6. Der Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. und des VDH teilzunehmen.

7. Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z.B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

8. Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

9. Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.

10. Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

### **§ 6 Kollegialität, Werbung**

1. Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.

2. Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

### **§ 7 Zuchtrichtertagung**

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durch und weist dies dem VDH unaufgefordert nach.

## **Zweiter Abschnitt:**

### **Tätigkeit als Zuchtrichter**

**§ 8 Allgemeines** Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen.

### **§ 9 Voraussetzungen**

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen Zuchtschauen ist nur nach Eintragung in die VDH- Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

### **§ 10 Tätigkeit im Ausland**

1. Die Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH. Zwischen dem ACDCD e.V. und dem VDH wird vereinbart, dass der VDH die

Genehmigung erst erteilt, wenn die Genehmigung des ACDCD e.V. zur Zuchtrichtertätigkeit im Ausland vorliegt.

2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern die Zustimmung des VDH erteilt wird.

### **§ 11 Einschränkende Bestimmungen**

1. Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Vereins- Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.

2. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an dem selben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

3. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

4. Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen.

5. Ein Zuchtrichter darf vor einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Zuchtschau durch die Zuchtschauleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

Die zwecks Abreise getroffenen Maßnahmen des Veranstalters werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

6. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

7. Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

## **§ 12. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen**

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen.

Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

3. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.
4. Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
5. Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschauleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
6. Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.
7. Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.
8. Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
9. Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.
10. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
11. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines "Double Handlings" zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
12. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
13. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

14. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

15. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschauleitung zu melden.

16. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich", "Sehr gut" oder "Gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1", "Sehr gut 1" oder "Gut 1".

Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.

17. Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

18. Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung der Klasse abgeschlossen ist.

19. Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.

20. Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel- Anwartschaften und Titel, sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.

21. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschauleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

### **§ 13 Spesen**

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehund- Zuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.

2. Auf clubinternen Zuchtschauen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. ersetzt.

3. Die Spesenregelungen des VDH und des Australian Cattle Dog Club Deutschland

e.V. gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

### **Dritter Abschnitt:**

#### **Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen**

**§ 14 Allgemeines** Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Zuchtschau-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

#### **§ 15 Verbindlichkeiten**

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

#### **§ 16 Formwertnoten**

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich (V); Sehr Gut (SG); Gut (G); Genügend (Ggd); Nicht Genügend (Nggd)

In der Jüngstenklasse: vielversprechend (vv); versprechend (vsp); wenig versprechend (wv)

"Vorzüglich" darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard des Australian Cattle Dog sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

"Sehr Gut" wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

"Gut" ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

"Genügend" erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

"Nicht genügend" erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine

Kieferanomalie aufweist, einen Farb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

## **§ 17 Beurteilung**

1. Mit der Beurteilung "Ohne Bewertung" darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann.

Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.

2. Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

## **Vierter Abschnitt:**

### **Spezial-Zuchtrichter**

**§ 18 Befugnis** Spezial-Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind.

## **§ 19 Zuständigkeit des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. und des VDH**

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem ACDCD e.V., sobald dieser über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial-Zuchtrichter für diese Rasse verfügt, die in der VDH-Richterliste eingetragen sind oder wenn der ACDCD e.V. von der im § 32 Abs. 2 der VDH ZuRiO festgelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

In allen anderen Fällen obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters dem VDH. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen der VDH-Zuchtrichterobmann (VDH-ZRO), gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH-Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig. Zuständig für die Prüfung ist der VDH-Zuchtrichterausschuss (VDH-ZRA).

## **§ 20 Werdegang zum Spezial- Zuchtrichter**

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt: a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (V-ZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt. Solange der ACDCD e.V. nicht zur Ausbildung von Zuchtrichtern berechtigt ist, muss die Bewerbung über den ACDCD e.V. an den VDH ZRO gerichtet werden.

b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.

c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand, im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH-Vorstand.

d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.

e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.

f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand des ACDCD e.V., im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH-Vorstand.

g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

## **§ 21 Bewerbung**

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;

b) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten

Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;

c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Australian Cattle Dogs erfolgreich ausgestellt hat;

d) wer mindestens 25 Jahre alt ist;

e) wer mindestens drei Jahre Mitglied im ACDCD e.V. ist;

f) wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss;

g) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat;

2. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1 b) bis g) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand des ACDCD e.V., später (wenn ein V-ZRA eingerichtet werden konnte) auf Vorschlag des V-ZRA.

3. Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

4. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste im ACD- Brief zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und später (wenn ein V- ZRA eingerichtet werden konnte) nach der des V-ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

5. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

## **§ 22 Vorprüfung**

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH- Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder zuständigen Prüfungskommission enthalten.

Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder zuständigen Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder der zuständigen Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter- Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" übersendet.

### **§ 23 Ausbildung**

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften an Australian Cattle Dogs unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Allgemeinen-, Internationalen- oder Spezial-Zuchtschauen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.

2. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Spezial-Zuchtrichter sein, die Australian Cattle Dogs vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB, im Inland gerichtet haben, sowie Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe 1 und Allgemeinrichter.

3. Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für Australian Cattle Dogs vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.

4. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschauleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

5. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens 100 Australian Cattle Dogs beurteilt haben.

6. Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem zuständigen ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten- Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 bis 6; 12 Abs. 2 bis 13; 15 bis 19 und 21 entsprechend.

7. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt.

Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

8. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.

9. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

10. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft.

Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie an den zuständigen ZRO zu schicken.

11. Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der zuständige ZRA fest.

12. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter- Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom zuständigen ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden.

Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Der zuständige ZRA entscheidet auf Vorschlag des zuständigen ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.

13. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter- Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Rassehundezuchtverein, der die Streichung bewirkt hat oder durch einen anderen Rassehundezuchtverein, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung zulässig. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen.

14. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des zuständigen ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

15. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.

16. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

17. Anwärter, welche die Mitgliedschaft in einem anderen Rassehunde-Zuchtverein erwerben, der ebenfalls Australian Cattle Dogs betreut, können nur mit Zustimmung des VDH-ZRA wieder zum Anwärter ernannt werden.

18. Ist der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. ausbildungsberechtigt, kann er Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für Australian Cattle Dogs zu Anwärtern ernennen.

Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-ZRA voraus, der in Abstimmung mit dem Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. Art und Umfang der Ausbildung und Umfang der Prüfung festlegt. Die Mitgliedschaft im Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. ist obligatorisch.

## **§ 24 Prüfung**

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.

2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher

Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl Hunde je Rasse darf 10 % der Mindestzahl der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der zuständige ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

### **§ 25 Ernennung/Ablehnung**

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. auf Vorschlag des zuständigen ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem zuständigen ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die in § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.

3. Der VDH - ZRO ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichter-Ordnung nicht erfüllt sind.

Gegen den Widerspruch kann der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

4. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den ACDCD e.V. wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

5. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH- Richterausweis.

6. Der Vorstand des ACDCD e.V. kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

### **§ 26 Beginn der Tätigkeit**

1. Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam.

Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2. Eine Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezial-Zuchtschauen sowie mindestens zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.- Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des ACDCD e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.

### **§ 27 Besondere Bestimmungen**

Der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. kann Gruppenrichter der F.C.I.- Gruppe 1 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreuten Rassen zum Spezial-Zuchtrichter ernennen; vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

## **Fünfter Abschnitt:**

### **Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins- Zuchtrichterausschuss**

#### **§ 28 Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins- Zuchtrichterausschuss**

Hat der ACDCD e.V. schließlich das Recht, Mitglieder zu Spezial-Zuchrichtern auszubilden und zu prüfen, ist ein Zuchtrichterobmann (V-ZRO) zu berufen und einen Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) zu bilden.

#### **§ 29 Vereins-Zuchtrichterobmann**

1. V-ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für Australian Cattle Dogs sein, der in der VDH- Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.
2. Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchrichters erfüllt.
3. Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchrichtertagungen.

4. Der Vorstand des ACD/CD e.V. ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

### **§ 30 Vereins- Zuchtrichterausschuss**

1. Der V-ZRA setzt sich aus mindestens drei satzungsgemäß gewählten, ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der V-ZRO.

2. Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der V-ZRO oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.

3. Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

## **Sechster Abschnitt:**

### **VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis**

#### **§ 31 Streichung**

1. Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.

2. Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.

3. Der Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. an den VDH.

4. Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 33 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.

5. Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.

6. Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser

Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet.

Die bis zu zwei Jahren befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf. Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 42 Abs. 3 ff i.V.m. § 41 Abs. 7 VDH- ZRO.

7. Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

### **§ 32 Berichtigung/Wiedereintragung**

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 42 VDH-ZRO.

### **§ 33 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises**

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH- Richterausweises.
3. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan "Unser Rassehund" wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

## **Siebter Abschnitt:**

### **Ahndung von Verstößen**

#### **§ 34 Allgemeines**

1. Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. . Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden.

Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.

3. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht: - bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes; - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die Ordnungen des VDH

und des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. und/oder gegen Bestimmungen der F.C.I., sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

- wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.

4. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

5. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

### **§ 35 Zuständigkeit**

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 33 obliegt dem Vorstand des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.. Er wird tätig auf Antrag des VDH, des V-ZRA, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

### **§ 36 Voruntersuchung**

In Fällen des § 34 Satz 2 führt der V-ZRA unter Leitung des V-ZRO die Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der V-ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des V-ZRA dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.

### **§ 37 Entscheidung**

1. Der Vorstand kann erkennen auf:

- . a) Einstellung
- . b) Missbilligung
- . c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
- . d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
- . e) vorläufige Sperre
- . f) Streichung von der VDH-Richterliste
- . g) vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit.

2. Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des V-ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 38 Berufung**

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 37 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 28 der Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

## **Achter Abschnitt:**

### **Schlussbestimmungen**

**§ 39 Teilnichtigkeit** Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### **§ 40 Änderungen**

In dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf der Vorstand des ACD e.V. diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im ACD- Brief in Kraft setzen.

# **Zuchtschauordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Stand August 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

## **Präambel:**

Diese Zuchtschauordnung kann erst dann in Kraft treten, wenn sie vom Verband für das Deutsche Hundewesen genehmigt und der ACDCD e.V. in den VDH aufgenommen ist.

## **1. Grundlagen dieser Zuchtschauordnung:**

Die jeweils gültige Zuchtschauordnung des VDH und der FCI ist die Grundlage für den Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V..

### **1.1. Zweck und Zuständigkeit**

Zuchtschauen sind eine zuchtfördernde Einrichtung, die der Bewertung der Hunde dienen. Es wird der Formwert des Hundes ermittelt. Außerdem stehen Beratung, Werbung, Kontaktaufnahme, bzw. Kontakterhaltung im Vordergrund.

Weiterhin können Siegertitel, Anwartschaften auf Championate und Ehrenpreise errungen werden. Für die Durchführung von Spezial-Zuchtschauen und die Angliederung von Sonderschauen an Internationale oder Allgemeine Rassehundezuchtschauen ist der ACDCD e.V. zuständig. Die Anwartschaften auf die Titel "Deutscher Champion VDH" und "Deutscher Champion Klub" dürfen nur vergeben werden, wenn vorher der Termenschutz durch den VDH beantragt und erteilt wurde.

Für den gesamten Geschäftsbereich ist der Obmann für das Zuchtschauwesen zuständig. Er legt die Richter für die Sonderschauen fest und koordiniert und genehmigt die Richtereinsätze auf Spezialzuchtschauen und im Ausland, nach Anhörung des Vereins-Zuchtrichter-Obmanns(V-ZRO)[gem. § 33,4. VDH-Zuchtrichter- Ordnung]

**1.2.1.** Alle Hunde sind an der Leine zu führen. Die Aussteller sind verpflichtet mit ihren gemeldeten Hunden bis zum Schluss der Ausstellung auf dem Ausstellungsgelände zu bleiben. Bei früherem Verlassen besteht kein Anspruch auf Urkunden, Richterberichte und ggf. Ehrenpreise.

**1.2.2.** Die Hundeeigentümer haften für alle Schäden, die ihre Hunde anrichten, nach den Bestimmungen des BGB.

**1.2.3.** Das Meldegeld ist bei Abgabe der Meldung fällig. (Aus banktechnischen Gründen kann bei Meldungen aus dem Ausland anders verfahren werden). Bei Nichterscheinen wird das Meldegeld nicht zurückerstattet. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Teil des Meldegeldes zur Deckung entstandener Unkosten zu verwenden, wenn die Schau im Falle höherer Gewalt nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden kann.

**1.2.4.** Bewertungen sind, außer bei Formfehlern nicht anfechtbar. Beschwerden und Reklamationen sind nur während der Zuchtschau bei der Ausstellungsleitung möglich und zu protokollieren.

**1.2.5.** Ungebührliche Kritik an Richterurteilen wird geahndet. Sie kann u.a. Ausstellungssperren, zumindest Ring- und/oder Ausstellungsverweis zur Folge haben.

**1.2.6.** Die Ahnentafeln/Kopien der gemeldeten Hunde sind mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Hunden mit Championtitel / Ausbildungskennzeichen sind die Urkunden ebenfalls bei Aufforderung vorzulegen.

### **1.3.1. Kataloge und Richterberichte**

Für alle Spezial-Zuchtschauen des ACD/CD e.V. sind Kataloge und Richterberichte vorgeschrieben. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten: Veranstalter, Zuchtschauleiter, Ort, Datum, Art der Zuchtschau, Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I., Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.

### **1.3.2. Nachmeldungen**

Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A- Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

### **1.3.3. Zulassung von Hunden**

Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der F.C.I. hinterlegt ist, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von sechs Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollendet haben.

Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die läufig, gedeckt, in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Zuchtschaugelände eingebracht werden. Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Zuchtschauleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Zuchtschau einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Zuchtschauleitung unterblieben.

Hunde, die sich auf einer Zuchtschau als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem

befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom ACDCD e.V. geschützten Zuchtschauen belegt werden.

#### **1.3.4. Zulassung von Ausstellern**

- a) Hunde im Eigentum von amtierenden Zuchtschauleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.
- b) Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Zuchtschauleiters ausstellen. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
- c) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund melden, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Züchter/Zuchtpächter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören oder aus deren Zucht / Zuchtpacht stammen.
- d) Hundehändler dürfen an ACDCD e.V.- Zuchtschauen nicht teilnehmen.

#### **1.3.5. Pflichten des Ausstellers**

Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig.

Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.

Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.

Jede Form von „double handling“, d. h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu wertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von einer Bewertung ausgeschlossen werden.

Auf dem Zuchtschaugelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jeglicher Mittel und Hilfen untersagt

#### **1.3.6. Rechte des Ausstellers**

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Zuchtschau und an der Vergabe von Titeln und Titel- Anwartschaften sind unverzüglich der Zuchtschauleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der ACDCD e.V.-

Geschäftsstelle schriftlich zu melden.

### **1.3.7. Hausrecht**

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Zuchtschauen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Zuchtschauleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

### **1.3.8. Personen im Ring**

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Ausstellern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Zuchtschauleiter, die Mitglieder des ACDCD e.V.-Vorstandes sowie die Obleute für das Zuchtrichter- und Zuchtschauwesen im ACDCD e.V. haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

### **1.4.1. Klasseneinteilung**

Auf angegliederten Sonderschauen gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungsordnung. Die nachstehende Klasseneinteilung gilt für alle Spezial-Zuchtschauen: Zum Start berechtigte Titel müssen bis zum Meldeschlusstermin bestätigt sein. Der Nachweis ist zu erbringen.

### **1.4.2. Stichtag für die Alterszuordnung**

Der Hund muss am Tag, vor dem er bei der Zuchtschau startet, das geforderte Lebensalter jeweils vollendet haben.

### **1.4.3. Versetzen eines Hundes**

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Zuchtschauleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

### **1.4.4. Ehrenklasse (Internationaler Champion oder ACDCD e.V. - Clubsieger)**

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der F.C.I.“ bestätigt wurde. Die Bestätigung des Internationalen Schönheitschampion

ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote sie werden lediglich platziert. Die an erster Stelle platzierten Hunde nehmen am

Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil. In dieser Klasse VDH- und CAC Anwartschaften vergeben.

#### **1.4.5. Veteranenklasse (Ab 8 Jahren)**

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Zuchtschau das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden von 1-3 platziert. Der erstplatzierte Rüde und die erstplatzierte Hündin nehmen an dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) teil. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird nach dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt.

Es wird den Veranstaltern empfohlen, die Hunde der Veteranenklassen dem Publikum besonders vorzustellen. Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen Champion (VDH)" können an die erstplatzierten Hunde in den Veteranenklassen vergeben werden. Dt. Vet. Ch. (VDH) Res. analog an die zweitplatzierten Hunde.

CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen Champion Klub" können an die erstplatzierten Hunde in den Veteranenklassen vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die zweitplatzierten Hunde vergeben werden.

#### **1.4.6. Championklasse (Ab 15 Monate)**

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel ( Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Schönheitschampion der von der F.C.I anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), bestätigt wurde. Die Titel Deutscher Bundessieger, VDH-Europasieger berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Auf clubinternen Zuchtschauen sind zusätzlich alle ACDCD e.V. – Clubsieger zugelassen. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis wird der Hund in die Offene Klasse versetzt. In dieser Klasse werden VDH- und CAC-Anwartschaften vergeben.

**1.4.7. Zwischenklasse (15- 24 Monate)** In dieser Klasse werden VDH- und CAC-Anwartschaften vergeben.

**1.4.8. Offene Klasse (Ab 15 Monate)** In dieser Klasse werden VDH- und CAC-Anwartschaften vergeben.

**1.4.9. Jugendklasse( 9-18 Monate) 1.4.10. Jüngsten Klasse ( 6-9 Monate) 1.4.11.** Doppelmeldungen sind unzulässig.

#### **1.5.1. Formwertnoten und Beurteilungen**

Bei allen Zuchtschauen können folgende Formwertnoten vergeben werden: Vorzüglich

(V) Sehr Gut (SG) Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse: vielversprechend (vv) versprechend (vsp) wenig versprechend (wv)

ohne Bewertung Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

Zurückgezogen Als „zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird

nicht erschienen Als „nicht erschienen" gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

### **1.5.2. Platzierungen**

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut" erhalten haben. Vergeben werden 1.,2.,3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich" oder „Sehr gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1 ", „Sehr Gut 1 ". Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

### **1.5.3. Verspätet erscheinende Aussteller**

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

### **1.5.4. Bekanntgabe von Bewertungen**

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekanntgegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

### **1.5.5. Pflichten des Zuchtrichters**

Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass

der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.

Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

#### **1.6.1. Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter**

Die Veranstalter von Zuchtschauen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom ACDCD e.V. mitzuteilen. In den einzelnen Ringen muss dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.

#### **1.6.2. Zuchtrichterwechsel**

Die Zuchtschauleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

#### **1.6.3. Zuchtrichter-Anwärter**

Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des ACDCD e.V. bzw. des VDH-Zuchtrichter-Obmanns, zugelassen werden. Zuchtrichter-Anwärter müssen der Zuchtschauleitung vom ACDCD e.V. rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

#### **1.7.1. Zuchtgruppen-Wettbewerbe**

Für alle Zuchtschauen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Australian Cattle Dogs mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

#### **1.7.2. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb**

Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Zuchtschau mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen

Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

### **1.7.3. Paarklassen-Wettbewerb**

Für alle Zuchtschauen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein, analog gilt dies für die Veteranenklasse. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

### **1.7.4. Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB)**

1. Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter, ist der Zuchtrichter dieses Wettbewerbes vor dem Richten festzulegen. 2. Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den Rüden und Hündinnen der Jugend-, Ehren-, Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse sowie dem „Besten Veteranen“ bestimmt. Es nehmen die Hunde, die das CACIB erhalten haben, die Sieger der Jugendklasse, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben sowie die erstplazierten Hunde der Ehrenklasse und der „Beste Veteran“ am Wettbewerb teil.

### **1.8.1. Ordnungsbestimmungen**

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von ACDCD e.V. durchgeführten Zuchtschauen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere 1. den geordneten Ablauf von Zuchtschauen stört, 2. einer Anweisung der Zuchtschauleitung zuwider handelt, 3. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält, 4. die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt, 5. nicht zugelassenen Hund in das Zuchtschaugelände einbringt,

6. aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossenen wurde,

b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von ACDCD e.V. durchgeführten Zuchtschauen kann belegt werden, wer insbesondere 1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich / schriftlich kritisiert, 2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,

3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

### **1.9.1. Sonderschauen**

a) An nationale- oder internationale CACIB- Schauen kann der ACDCD e.V. innerhalb des Bundesgebietes Sonderschauen angliedern. Die Sonderschauen werden nur durch den Ausstellungs-Obmann beim Veranstalter angemeldet. b) Auf diesen Schauen gilt die VDH-Zuchtschau-Ordnung.

c) Teilnehmer: siehe VDH-Zuchtschauordnung d) Sonderleitung: ACDCD e.V. e) Meldegeld: wird vom VDH bzw. vom Veranstalter festgelegt. f) Gebühren: siehe Gebührenordnung g) Anwartschaften: CACIB u. CACIB-Res. wird nach den Bestimmungen der FCI vergeben. Die Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" werden nach den VDH Bestimmungen vergeben. Die Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion Klub" können an die V1 bzw. die Reserve-Anwartschaften an die V2 Hunde der Offenen-, der Zwischen- und der Championklassen vergeben werden.

### **1.9.2. Clubsieger-Zuchtschau.**

Ausrichter: Der ACDCD e.V.

Termin: wird im öffentlichen Organ des Vereines bekannt gegeben

Teilnehmer: Hunde deutscher und ausländischer Besitzer mit ACDCD e.V., bzw. VDH oder F.C.I. anerkannten Papieren. Meldegeld: Der Club erhebt Meldegelder und führt pro gemeldetem Hund die entsprechende Gebühr an den VDH ab.

Anwartschaften: Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" können an die V1 Hunde in den Offenen-, in den Zwischen- und Championklassen vergeben werden. Dt. Ch. (VDH) Res. analog an die V2 Hunde. CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion Klub" können an die V1 Hunde in der Offenen-, in den Zwischen- und Championklassen vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die V2 Hunde vergeben werden.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Jugend Champion (VDH)" können an die V1 Hunde in den Jugendklassen vergeben werden. Dt. Jug. Ch. (VDH) Res. analog an die V2 Hunde. CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Jugend Champion Klub" können an die V1 Hunde in der Jugendklasse vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die V2 Hunde vergeben werden.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen Champion (VDH)" können an die erstplatzierten Hunde in den Veteranenklassen vergeben werden. Dt. Vet. Ch. (VDH) Res. analog an die zweitplatzierten Hunde. CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen Champion Klub" können an die erstplatzierten Hunde in den Veteranenklassen vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die zweitplatzierten Hunde vergeben werden.

Club-Siegertitel: Aus den Siegern der Jugendklassen werden die Clubjugendsieger ermittelt. Die Clubsieger werden aus den Siegern der Zwischen-, Offenen-, Champion-, Veteranen und Ehrenklasse ermittelt. Aus den Clubjugendsiegern und den Clubsiegern

wird der (BOB) Beste Hund der Rasse ermittelt.

### **1.9.3. Verleihungsbestimmungen für den Titel "Deutscher Champion-ACDCD e.V.":**

Der Titel wird verliehen, wenn 4 CAC-Anwartschaften nachgewiesen werden können. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss ein zeitlicher Mindestabstand von 12 Monaten und einem Tag liegen. Die Anwartschaften müssen unter mindestens 3 verschiedenen Richtern erworben worden sein. Die Anwartschaften können nur in der Offenen-, in der Zwischen- sowie in der Championklasse auf termingeschützten Zuchtschauen an solche ACDs vergeben werden, die mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sind.

Die Vergabe der Reserve- Anwartschaft muss analog zur Vergabe des Reserve- CACIB vorgenommen werden. Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion- ACDCD e.V." dürfen vom ACDCD e.V. am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden.

Ein Hund kann den Titel "Deutscher Champion- ACDCD e.V." nur einmal und nur vom ACDCD e.V. verliehen bekommen.

### **1.9.4. Sonderleiter (Ringleiter)**

Auf Sonderschauen und Spezialzuchtschauen sind nur Sonderleiter einzusetzen, die an einer Sonderleiterschulung des ACDCD e.V. oder des VDH teilgenommen haben. Sie haben sich durch Teilnahme an Lehrgängen und durch Selbststudium auf dem letztgültigen Stand der einschlägigen Ordnungen und Bestimmungen zu halten. Die Teilnahme an Sonderleiterbesprechungen vor angegliederten Sonderschauen an nationalen- oder internationalen Zuchtschauen ist anzuraten.

Nach Meldeschluss informiert der SL baldmöglichst den Zuchtschauobmann bezüglich Höhe und Anzahl der gemeldeten Hunde in den einzelnen Klassen. Bewertungsurkunden, CAC-Vorschlagskarten, CAC-Vorschlagszettel und Abrechnungsformulare gehen ihm daraufhin zu.

Der SL teilt rechtzeitig dem/den Richter/n die Zahl der zu richtenden Hunde und die für die Ausstellung relevanten Daten mit. Absprachen bezüglich An- u. Abreise, sowie Übernachtung fallen ebenfalls in den Aufgabenbereich des SL.

Angegliederte Sonderschauen sind umgehend durch die Sonderleiter mit dem Schatzmeister des ACDCD e.V. unter Benutzung der Vordrucke abzurechnen. Von der Rückerstattung des Meldegeldes durch die Ausstellungsleitung kann der im Club vereinbarte " Satz für Ehrengaben " direkt abgezogen werden.

Die Richterberichte sendet der SL (Ausstellungsleiter auf Spezial-Zuchtschauen) an die zuständigen Stellen, den CAC-Vorschlagszettel an den Zuchtschauobmann.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf einer Sonderschau ist in seinem Ringbereich der SL verantwortlich.

Verstöße gegen die Ordnungsbestimmungen sind während der Zuchtschau der Ausstellungsleitung, darüber hinaus baldmöglichst dem Zuchtschauobmann mitzuteilen.

**1.9.5. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.**

**1.9.6. Änderungen der ACDCD e.V. Zuchtschau-Ordnung**

Der ACDCD e.V. -Vorstand ist berechtigt im Falle von 1.9.5. sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in Australian Cattle Dog - Brief in Kraft zu setzen.

## Ausbildungs-Ordnung für Zuchtwarte

Stand August 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

### **§ 1 Voraussetzungen für die Bewerbung zum Zuchtwart-Anwärter**

1. Jedes volljährige Mitglied des Clubs kann sich unter folgenden Voraussetzungen beim Vorstand für die Ausbildung zum Zuchtwart bewerben:

Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung:

- seit mindestens vier Jahren Mitglied des Clubs sein,
- in dieser Zeit aktiv an der Clubarbeit beteiligt gewesen sein (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit),
- als Züchter mindestens fünf Würfe der Rasse Australian Cattle Dog gezüchtet haben
- über kynologisches Grundwissen verfügen und an mindestens 5 nachgewiesenen kynologischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben
- charakterlich integer und unbescholten sein. Insbesondere dürfen keine Verstöße gegen Vereinsinteressen, Satzungen und Ordnungen des Clubs vorliegen.

2. Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen

### **§ 2 Benennung zum Zuchtwart-Anwärter**

1. Nach Erfüllung der in § 1.1 genannten Voraussetzungen kann der Vorstand den Bewerber zur Ausbildung zulassen, in dem er ihn zum Zuchtwart-Anwärter benennt. Über begründete, kynologisch sinnvolle Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Benennung besteht nicht.

2. Der Vorstand kann die Benennung zum Zuchtwart-Anwärter zu jedem Zeitpunkt widerrufen, wenn der Eindruck von unzureichenden Leistungen entstehen sollte oder bei Verstößen gegen Vereinsinteressen, Satzung oder Ordnungen des Clubs. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes hat schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen vor dem Ehrengericht zu erfolgen.

3. Benennung und Widerruf haben schriftlich zu erfolgen. Zeitgleich ist der Hauptzuchtwart (bis zur Benennung eines Hauptzuchtwartes der Lehrzuchtwart) sowie die Zuchtleitung durch den Vorstand schriftlich zu informieren.

### **§ 3 Ausbildung**

1. Die Aufsicht und Koordinierung der Ausbildung obliegt dem Hauptzuchtwart (bis zur Benennung eines Hauptzuchtwartes dem Lehrzuchtwart ). Eine gesammelte Aufstellung der Anwartschaften ist von den Zuchtwartanwärtern laut Angaben des Lehrzuchtwartes in Form eines Anwartschaftensammelheftes zu führen. Die Anwartschaften müssen von dem Lehrzuchtwart unterschrieben sein. Das Anwartschaftensammelheft ist als Prüfungsvoraussetzung der Zuchtleitung und dem Vorstand vollständig zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Ausbildung umfasst mindestens sechs Anwartschaften bei möglichst zwei verschiedenen Lehrzuchtwarten. - Die Teilnahme an mindestens einer Clubinternen Züchterschulung während der Ausbildungszeit. - Die Teilnahme an jährlich mindestens zwei VDH Züchter – Tagungen oder kynologischen Fortbildungsveranstaltungen.
3. Als Lehrzuchtwarte dürfen nur Zuchtwarte nach mindestens zwanzig eigenverantwortlich durchgeführten Wurfabnahmen eingesetzt werden. In der Umsetzung der Erfahrungswerte kann ein eigenverantwortliches Zuchtaufkommen der Person mit seinem int. FCI Zwingernamen von 15 gezüchteten Würfen, 5 dieser eigenverantwortlich durchgeführten Wurfabnahmen ersetzen. Über die Einsetzung von Lehrzuchtwarten entscheidet der Vorstand in Verbindung mit der Zuchtkommission.
4. Der Zuchtwart-Anwärter muss sich selbständig um die Teilnahme an den Wurfabnahmen, den Zuchtwart-Treffen und der VDH-Zuchtwart-Tagung bemühen. Der Zuchtwartanwärter wird durch die Zuchtleitung und den Lehrzuchtwart hierin unterstützt.
5. Die Kosten der Ausbildung sind vom Zuchtwart-Anwärter zu tragen.
6. Die Ausbildung muss innerhalb von 30 Monaten nach der Benennung zum Zuchtwart-Anwärter mit bestandener Prüfung abgeschlossen werden. Sollte eine Wiederholungsprüfung notwendig werden, verlängert sich diese Frist um maximal sechs Monate.

#### **§ 4 Abschlussprüfung**

1. Als Beendigung der Ausbildung findet eine Abschlussprüfung statt. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Hauptzuchtwart (sofern dieser nicht benannt ist der zuständige Lehrzuchtwart) Der Vorstand ist durch den Hauptzuchtwart (ersatzweise dem Lehrzuchtwart) schriftlich über die Zulassung zur Prüfung zu informieren. Die schriftlichen Prüfungsanforderungen werden dem Hauptzuchtwart (ersatzweise dem Lehrzuchtwart) auf Anforderung an den Vorstand und an die Zuchtleitung zur Verfügung gestellt.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf den praktischen und den theoretischen Bereich der Kynologie. Der Zuchtwart-Anwärter muss in der Lage sein, den einzelnen Welpen sowie den Wurf in seiner Gesamtheit sicher und selbständig zu beurteilen, und das komplette Prozedere der Wurfabnahme beherrschen.
3. Die praktische Abschluss-Prüfung findet anlässlich einer Wurfabnahme in

Anwesenheit des Lehrzuchtwartes statt. Der Lehrzuchtwart erstellt im Vorfeld gemeinsam mit der Zuchtkommission die praxisorientierten Prüfungsfragen. Die schriftliche Prüfung wird anschließend durchgeführt.

In dem schriftlichen Prüfungsbereich wird der theoretischen Kenntnisstand des Prüfungsanwärters beurteilt. Die schriftliche Prüfung wird dem Vorstand und der Zuchtleitung zur Auswertung übersandt. Der Prüfungsanwärter muss in allen züchterischen Belangen der Wurfabwicklung von der Wurfplanung über Deckakt, Geburt und Aufzucht bis zur Abgabe der Welpen vertraut sein und fundierte Kenntnisse des Standards der im Club vertretenen Rasse, der Zuchtregularien von FCI und VDH, der Satzung und Ordnungen des Clubs sowie des Tierschutzgesetzes einen erforderlichen Nachweis erbringen können.

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung muss einstimmig erfolgen.

**4.** Über den Verlauf der praktischen Prüfung sowie deren Ergebnis wird vom Hauptzuchtwart (in dessen Vertretung von dem Lehrzuchtwart) ein Protokoll angefertigt und innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand vorgelegt.

**5.** Prüfungsergebnis. Die schriftliche und die praktische Prüfung werden zu je einem halben Teil bewertet. Bei dem nicht bestehen eines Prüfungsteiles muss dieser innerhalb einer Frist von 6 Monaten wiederholt werden.

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich

## **§ 5 Ernennung zum Zuchtwart**

**1.** Nach bestandener Prüfung kann der Vorstand den Zuchtwart-Anwärter zum Zuchtwart benennen. Hiernach wird der Vorstand verpflichtet, dem Anwärter unverzüglich über auftretende Umstände zu informieren, die einer solchen Ernennung entgegenstehen.

Ein Automatismus oder Rechtsanspruch auf Ernennung besteht nicht. Schadensersatzansprüche jeglicher Art im Falle der Nicht-Ernennung sind ausgeschlossen. Die Ernennung hat schriftlich zu erfolgen.

**2.** Der Vorstand in Verbindung mit der Zuchtkommission berufen den Hauptzuchtwart in sein Amt, Der Vorstand kann einen Zuchtwart zu jedem Zeitpunkt abberufen, wenn Verstößen desselben gegen Vereinsinteressen,

Satzung und Ordnungen des Clubs vorliegen. Die Abberufung hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

**3.** Der Vorstand hat sich bei der Benennung von Zuchtwart-Anwärtern und bei der Ernennung von Zuchtwarten am aktuellen Bedarf des Clubs zu orientieren. Er kann zu jedem Zeitpunkt die zeitlich befristete Schließung der Zuchtwart-Anwärter-Liste sowie der Zuchtwart-Liste beschließen

4. Über die Ernennung und Abberufung von Zuchtwarten sowie die Schließung der Listen für Zuchtwart- Anwärter und Zuchtwarte ist der Hauptzuchtwart ( in dessen Vertretung die Lehrzuchtwarte) durch den Vorstand jeweils umgehend schriftlich zu informieren

## **§ 6 Schlußbestimmung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Gesamt-Ordnung nach sich Übergangsregelung:

1. Bei In-Kraft-Treten oben stehender Ordnung bleiben bereits vom Vorstand ernannte Zuchtwarte im Amt und behalten ihre Qualifikation sofern sie in einem Zeitraum von 30 Monaten ab Gültigkeit der Ordnung ihre weiterführende Qualifikation laut der Ausbildungsordnung nachweisen.
2. Vom Vorstand bereits ernannte Anwärter, die ihre Ausbildung bereits begonnen haben, erhalten die geleisteten Anwartschaften angerechnet, sofern diese durch einen Zuchtwart bestätigt werden. Sie müssen die Ausbildung gemäß den Regelungen der Ausbildungs-Ordnung durchführen und innerhalb eines Zeitraumes von 30 Monaten , gerechnet ab der ersten angerechneten Anwartschaft, abschließen.

# Allgemeine Geschäfts- und Sitzungsordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. (ACDCD e.V.)

Stand August 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

## § 1 Inhalt

Diese Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.,

- a) für die in der Satzung bezeichneten Organe und seine Unterabteilungen
- b) für die Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise

Die Geschäfts- und Sitzungsordnung beinhaltet Richtlinien zur geregelten Arbeit und zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche innerhalb des ACDCD e.V., seines Vorstandes, der Arbeitskreise und Ausschüsse.

## § 2 Organe

1. Oberstes Organ des ACDCD e.V. ist die *Mitgliederversammlung*.

Sie ist im Rahmen der Satzung zuständig für alle Angelegenheiten des ACDCD e.V.. Sie beschließt insbesondere über grundsätzliche Fragen der Australian Cattle Dog Zucht und bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes. Ihre Aufgaben sind in der Satzung festgelegt.

2. Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der *Vorstand* zuständig für alle Angelegenheiten des ACDCD e.V.

Er setzt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, entwickelt im Rahmen der Satzung und des Haushalts unter Beachtung bestehender Grundsatzbeschlüsse und Konzeptionen neue Aktivitäten in allen Bereichen des Vereines und koordiniert die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes.

3. Der *Geschäftsführende Vorstand* ist zuständig für die allgemeine laufende Verwaltung des ACDCD e.V.. Dazu zählen insbesondere Angelegenheiten der Haushaltsführung, der Sitzungsvorbereitung und der Außenkontakte im Rahmen des laufenden Schriftverkehrs.

Die Entscheidung über grundsätzliche Fragen bleibt dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten.

a) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erfüllung seiner Aufgaben können *Arbeitskreise* etwa für die Bereiche Zucht, Verhalten, Ausstellungswesen, Ausbildung und Erziehung, Agility, Hüten, Öffentlichkeitsarbeit etc. eingerichtet werden. Ihre Aufgaben sind unter § 3 näher beschrieben.

b) Die Arbeitskreise werden von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied als ihrem Vorsitzenden geleitet. Der Arbeitskreisvorsitzende koordiniert die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Arbeiten zwischen den Arbeitskreismitgliedern. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden und ihnen gegenüber verantwortlich für seinen Aufgabenbereich; dies gilt auch hinsichtlich der Tätigkeit der weiteren Arbeitskreismitglieder.

c) Soweit es zur Erfüllung der in dem jeweiligen Aufgabengebiet anfallenden Arbeiten erforderlich ist, beruft der Vorstand für die Dauer der Amtszeit des betreffenden Arbeitskreisvorsitzenden auf dessen Vorschlag die weiteren Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises.

Allen Arbeitskreismitgliedern wird ein bestimmtes Sachgebiet zur Bearbeitung übertragen. Arbeitskreismitglieder können mit Zwei-Drittel-Mehrheit vom Vorstand abberufen werden.

d) Die Arbeit der Arbeitskreise geschieht in der Regel schriftlich oder per elektronischer Datenübertragung.

Bei Bedarf kann der Arbeitskreisvorsitzende mit Genehmigung des Vorstandes Sitzungen einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende haben das Recht über laufende Projekte der Arbeitskreise jederzeit Informationen einzufordern und an allen Arbeitskreissitzungen teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse (Kommissionen) einrichten.

Zuständigkeit, Aufgaben und Amtsdauer sind mit der Einsetzung festzulegen. Über Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand.

### § 3 Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und der Arbeitskreise

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den ACDCD e.V. nach außen, insbesondere gegenüber dem VDH und gegenüber Vertretern ausländischer Rassehundezuchtvereine oder Verbände. Er hat zusammen mit jeweils einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB. Er ergreift die Initiative hinsichtlich der Vorhaben des ACDCD e.V. und koordiniert die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Mitarbeiter des ACDCD e.V.. In Eilfällen trifft er vorläufige Maßnahmen und entscheidet an Stelle des Vorstandes, wenn eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

In Absprache mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands leitet er die Geschäftsstelle und erledigt die in diesem Bereich anfallenden Tätigkeiten.

b) Der 2. Vorsitzende nimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr. In Absprache mit dem Vorstand sollen ihm bestimmte Sachgebiete zur dauernden selbständigen Bearbeitung übertragen werden wie beispielsweise der Bereich des Ausstellungswesens, die Welpenvermittlung oder die Übernahme von Tätigkeiten im Bereich der Mitgliederverwaltung.

c) Der Kassenwart nimmt alle finanziellen Belange des ACDCD e.V. nach Maßgabe der Finanzordnung wahr. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans –sofern die Notwendigkeit der Aufstellung eines solchen bestanden hat- und berät den Vorstand und den Geschäftsführenden Vorstand in allen Fragen mit finanziellen Auswirkungen.

In gemeinsamer Absprache mit dem Schriftführer übernimmt er Tätigkeiten im Bereich der Mitglieder-, bzw. Abonnenten- und Inserentenverwaltung der Vereinszeitschrift.

d) Der Schriftwart ist zuständig für die Protokollierung aller Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie für den reibungslosen Ablauf des offiziellen Schriftverkehrs des Vereins. Ihm obliegt die Beaufsichtigung der Konformität des Inhalts der Vereinszeitschrift mit den Zielen des Vereins. In Absprache mit dem Kassenwart übt er Tätigkeiten im Bereich der Mitglieder-, bzw. Abonnenten- und Inserentenverwaltung des ACD- Briefes aus.

Die vier oben in a)- d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand des ACDCD e.V. gemäß § 26 BGB. Jeweils 2 Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes zusammen sind für den Verein zeichnungsberechtigt.

e) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Darstellung des Vereins in den Medien (Pressearbeit des ACDCD e.V. gegenüber der Fachpresse, der allgemeinen Presse und anderen Medien, für die Erstellung von Materialien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für die Erstellung von Werbeträgern, für den Infostand im Rahmen der ESZ und BSZ in Dortmund sowie eventuell auf weiteren Rassehundeausstellungen und für die Imagepflege des ACDCD e.V.). Er erstellt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Materialien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Werbeträger für Informationstheken des Vereins innerhalb diverser nationaler und internationaler Veranstaltungen/Rassehundeausstellungen. Ihm obliegt die Imagepflege des ACDCD e.V., die Verwaltung/Erstellung eines Vereinsarchivs und die Dokumentation der vereinsinternen Aktivitäten (u.a. in der Vereinszeitschrift).

f) Dem Beauftragten für das Zuchtwesen obliegen alle Zuchtangelegenheiten. Er führt das Zuchtbuch des Vereines, koordiniert Einsatz und Wirkungsweise der Zuchtwarte und veranlasst die Durchführung von Veranstaltungen/Seminaren zur Weiterbildung und Information der Züchter. Er hat sich stets über die neuesten Erkenntnisse des Zuchtgeschehens und der kynologischen Forschung zu informieren und ist zur regelmäßigen Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen und Schulungen verpflichtet. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

g) Der Beauftragte für Erziehung und Ausbildung ist Ansprechpartner für alle Mitglieder in Bezug auf Erziehungs- und Ausbildungsfragen von Australian Cattle Dogs. Er dokumentiert regelmäßig den Leistungsstand der Tiere in der Vereinszeitschrift und bietet gegebenenfalls Ausbildungsveranstaltungen des Vereins an. Er ist verantwortlich für die Gestaltung und regelmäßige Durchführung von Verhaltenstests im Rahmen der Zuchtzulassung. Er organisiert die Möglichkeit zu Leistungsvergleichen anlässlich der jährlichen Clubtreffen und koordiniert die Arbeit der spezialisierten Ausbilder (Hüten, Agility etc). Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes kann von diesem selbst jederzeit an vorstandsinterne Gegebenheiten angepasst werden- allerdings sollten alle genannten Arbeitsgebiete dabei immer berücksichtigt bleiben. Als Beauftragter für Erziehung und Ausbildung kann nur ernannt werden, wer bereits als Verhaltenstester ernannt ist.

h) Der Beauftragte für das Ausstellungswesen ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um Ausstellungen. Er ist verantwortlich für die Organisation von Clubschauen / Spezialzuchtschauen und die Angliederung von Sonderschauen an VDH-Veranstaltungen. Er ist Ansprechpartner für Sonderleiter, Spezialzuchtrichter und Spezialzuchtrichteranwälter und zuständig für die Bearbeitung sowie die Beurkundung des Titels \*Deutscher Champion ACDCD\*

#### **§ 4 Arbeitsrichtlinien**

Sämtliche ACDCD e.V. -Mitarbeiter sind gehalten, anfallende Arbeiten zügig zu erledigen. Ausscheidende ACDCD e.V. -Mitarbeiter haben unverzüglich sämtliche Unterlagen und Materialien ihrem Nachfolger zu übergeben, ersatzweise dem 1. Vorsitzenden.

Erforderliche Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Sitzungsordnung**

a) Geltungsbereich

Die Sitzungsordnung gilt für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend: Versammlungen genannt).

b) Öffentlichkeit

Die Versammlungen sind nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

c) Einberufung

Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach der Satzung. Die Tagesordnung ist dem Einladungsschreiben beizufügen-

Sind in den Satzungen keine Ladungsfristen festgelegt, ist mit einer Frist von 2 Wochen zu laden. Maßgebend ist der Aufgabetag bei der Post.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

a) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung, soweit keine Regelungen in der Satzung enthalten sind, nach dem Gesetz.

b) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

c) Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Beschlussunfähigkeit beantragt und festgestellt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

d) Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue einzuberufen, auf der nur die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

e) Beschlussfassende Tagungen sollen eine Tagungszeit von acht Stunden je Tag nicht überschreiten.

## **§ 7 Versammlungsleitung**

- a) Die Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden (nachfolgend: Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- b) Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- c) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.  
Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.  
Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- d) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.  
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- e) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- f) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – anhand schriftlicher Vorlagen - gewährleisten.

## **§ 8 Worterteilung und Rednerfolge**

- a) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.  
Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.  
Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher beantragt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.  
Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
- b) Zu jedem Zeitpunkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.  
Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- c) Mitglieder der Organe und Gremien dürfen bei Entscheidungen, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen nicht mitwirken und müssen den Versammlungsraum verlassen.  
Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- d) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Versammlungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachdienlich

erscheint.

Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

e) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

f) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden, doch darf eine Rede nicht unterbrochen werden.

Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als zwei Minuten dauern. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

g) Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt.

h) Die Rednerzeit kann auf eine Höchstgrenze beschränkt werden. Überschreitet der Redner diese Höchstzeit, so kann der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung ihm das Wort entziehen.

Ist einem Redner das Wort entzogen, kann er es zu dem gleichen Gegenstand nicht noch einmal erhalten.

Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters mehr als zweimal reden.

i) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungspunkt abschweifen, zur Sache rufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so hat der Versammlungsleiter diesen zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Anruf zur Sache oder zur Ordnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.

j) Bei gröblicher Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Sitzung oder Versammlung ausschließen. Kommt der betreffende Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

## **§ 9 Anträge**

a) Die Antragsberechtigung ist in der Satzung festgelegt. Zusätzlich können Anträge an die Gremien nach § 1 b) von den Mitgliedern gestellt werden.

b) Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder mangels einer Bestimmung durch den Versammlungsleiter bestimmt.

c) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Antrag und Begründung sind zu trennen.

Bei Anträgen, die nach Abstimmung weitergereicht werden, ist vom Versammlungsleiter oder Protokollführer das Beschlussorgan, der Ort, das Datum und das Ergebnis der Abstimmung zu bestätigen.

Anträge ohne Unterschrift bzw. Bestätigung dürfen nicht behandelt werden.

Ordnungsgemäß eingereichte Anträge können während der Versammlung im Laufe

der Diskussion umformuliert bzw. geändert werden, ohne dass solche Änderungsvorschläge als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Anträge gleichen Inhalts können frühestens nach Ablauf von zwei Jahren in die Tagesordnung der Versammlung wieder aufgenommen werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine erneute Vorlage notwendig machen. Diese Umstände müssen vom Antragssteller schriftlich begründet werden.

## **§ 10 Dringlichkeitsanträge**

- 1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können vom Vorstand zur Beschlussfassung zugelassen werden.
- 2) Über die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit gemäß der Satzung.
- 3) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- 4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines sind unzulässig.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

- a) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
- b) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- c) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- d) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

## **§ 12 Abstimmungen**

- a) Reihenfolge und Inhalt der zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- b) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.
- c) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest

gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

d) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

e) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann namentliche Abstimmung anordnen. Der Versammlungsleiter kann außerdem geheime Abstimmung anordnen. Er muss so verfahren, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen so beschließt.

f) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

g) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

h) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es werden zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein- Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein- Stimmen.

i) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen geheim wiederholt werden, wenn dies beantragt wird.

j) Die Absätze 5 - 8 gelten für alle Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist, es sei denn, dass die Satzung oder § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.

k) Bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

### **§ 13 Wahlen**

a) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

b) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nicht einstimmig anderes beschließt.

c) Vor Wahlen auf einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen. Abweichung hiervon kann die Versammlung beschließen. Mitglieder des Wahlausschusses können selbst nicht gewählt werden.

d) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahlen die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

f) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die in der Satzung vorgegeben sind.

Ein zur Wahl vorgeschlagener, nicht anwesender Kandidat kann nur dann gewählt werden, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt, dass er die Kandidatur annimmt und für den Fall seiner Wahl auch das Amt zu übernehmen bereit ist.

g) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

h) Die Vorstellung der anwesenden Kandidaten, deren Befragung und eine Personaldiskussion kann auf Antrag stattfinden.

Dem oder den Kandidaten ist das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Diskussion das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.

Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die alphabetische Reihenfolge.

i) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

j) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und vom Wahlleiter bekannt zu geben und ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

k) Nach Vorliegen des Wahlergebnisses ist der Kandidat zu befragen, ob er das Amt annimmt. Nach Zustimmung ist der Kandidat wirksam gewählt.

## **§ 14 Versammlungsprotokolle**

a) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

b) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen.

c) Die Protokolle sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Einsprüche haben sofort zu erfolgen.

d) Offensichtliche Fehler, die zu einer Korrektur im Protokoll führen, sind den Versammlungsteilnehmern bekannt zu geben.

### **§ 15 Auslegung der Sitzungsordnung**

Über die Auslegung der Sitzungsordnung entscheidet im Einzelfall der Versammlungsleiter.

### **§ 16 Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Sitzungsordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Geschäfts- und Sitzungsordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

# **Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Stand August 2012

## **I. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Australian Cattle Dog Club Deutschland, in Abkürzung ACDCD. Er ist unter der Registernummer VR 697 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Seligenstadt.

3. Der ACDCD e.V. beantragt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Für den Fall der Aufnahme unterwerfen sich der ACDCD e.V. und seine Mitglieder der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der ACDCD e.V. verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der ACDCD e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der ACDCD e.V. versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Australian Cattle Dog nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 287. Dem gemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution, seiner speziellen Arbeitseigenschaften und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Hierzu gehört die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder.

2. Die Aufgaben des Vereines sind insbesondere:

a) Förderung und Verbreitung der Hunderasse Australian Cattle Dog unter strikter Beachtung des Rassestandards.

b) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht- Ordnung;

c) Herausgabe einer Vereinszeitschrift als PDF-Datei, sowie Bezug und Verbreitung der VDH- Zeitschrift "Unser Rassehund"; Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen; Veranstaltungen, die durch einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern vorbereitet und durchgeführt werden, gelten als ACDCD e.V.- Veranstaltungen, wenn sie vom Vorstand genehmigt worden sind. Für diese Veranstaltungen kann im ACD- Brief und auf der Vereinshomepage geworben werden. Überschüsse solcher Veranstaltungen fließen dem ACDCD e.V. zu.

d) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und mittels Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.

e) Beratung in der Aufzucht, Pflege, Erziehung und Ausbildung des Australian Cattle Dog.

f) Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.

g) Kostenlose Adressenübermittlung zwischen Australian Cattle Dog- Besitzern und an der Rasse Interessierten sowie das Führen eines Deckrüdenachweises.

h) Förderung des Ausstellungswesens durch Veranstaltung von Zuchtschauen und Anhalten der Vereinsmitglieder zur Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen gemäß Zuchtordnung.

i) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden.

j) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

k) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

l) Förderung der artgerechten Hundehaltung.

m) Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes.

-ein Punkt n) wurde nicht in diese Satzung aufgenommen-

o) Führung eines Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH- Zuchtbuches;

p) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Regelwerk des Vereins besteht neben seiner Satzung aus seiner Zuchtordnung, seiner Zuchtschauordnung, seiner Zuchtrichterordnung und seiner Ehrengerichtsordnung, seiner Finanzordnung und seiner Geschäfts- und Sitzungsordnung.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er ist selbstlos tätig.

### **§ 3 Aufbau des Vereines**

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

3. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand, und zwar:

b1) der Gesetzliche Vorstand,

b2) der Engere Vorstand

b3) der Erweiterte Vorstand,

c) das Ehrengericht,

d) die Zuchtkommission,

e) die Verhaltenskommission.

4. Bindungswirkung Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, , soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

5. Die folgenden Ordnungen sind Teil der Satzung:

- Finanzordnung
- Zuchtordnung
- Zuchtrichterordnung
- Zuchtschauordnung
- Ausbildungsordnung für Zuchtwarte
- Allgemeine Geschäfts- und Sitzungsordnung
- Ehrenratsordnung

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 4 Allgemeines**

1. Mitglied des Vereines kann jeder gut beleumundete Züchter, Besitzer oder Freund der Rasse Australian Cattle Dog werden. Für im Ausland lebende oder juristische Personen gilt ein Sonderstatus der Mitgliedschaft (= Fördermitglied). Fördermitglieder zahlen einen reduzierten „Förderbeitrag“ und haben kein Wahl- bzw. Stimmrecht. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.

Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 9 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 9 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

### **§ 5 Anmeldung, Widerspruch**

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch die Abgabe eines schriftlichen Antrages an den Kassenwart des Vereins. Alle Anträge auf Neuaufnahme sind in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der Vereinszeitschrift kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des

Vereines an. Mit Antragsbestätigung erhält jedes Mitglied die aktuelle Fassung der Satzung und der Ordnungen. Änderungen, die sich aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht und sind von den Mitgliedern in ihr Satzungssexemplar einzuarbeiten.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand des Vereines.

## **§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos: a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören; b) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben oder mit ihm persönlich oder geschäftlich eng verbunden sind.

2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter *im Sinne der VDH- Satzung* lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH- Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

## **§ 8 Berechtigung der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines teilzuhaben und das Vereinsabzeichen zu tragen.

## **§ 9 Verpflichtungen der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung, die Zuchtordnung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen und für die Weiterentwicklung und Weiterverbreitung des Australian Cattle Dogs sowie für Interessen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken;
- b) die herausgegebenen Anweisungen über Zucht, Ausstellungen, Schauen und Zuchtzulassungen zu beachten, die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, von der zuständigen Zuchtbuchstelle beglaubigte Ahnentafel sowie den von einem autorisierten Zuchtwart beglaubigten Wurfabnahmeschein des Welpen unentgeltlich und unaufgefordert auszuhändigen;
- c) ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern oder fachkundig töten zu lassen;
- d) Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen;
- e) Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, nicht bei öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei

Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

a) vom Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung ausgeschlossen ist, die Hinderungsgründe jedoch erst nach der Aufnahme in den Verein bekannt werden; im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand;

b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist; die Streichung darf in diesem Fall erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind. Der Anspruch des Vereines auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

4. Der Ausschluss kann erfolgen:

a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins;

b) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins; die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jedweder Art einer der Zuchtordnung des Vereins zuwiderhandelnden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst unterstützt;

c) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins; Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst unterstützt.

d) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

e) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

Hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;

f) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.

5. Der Ausschluss hat zu erfolgen: Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

### **§ 11 Beitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied mit Wohnsitz in Deutschland hat dem ACDCD e.V. eine dem aktuellen Mitgliedsbeitrag entsprechende Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Vorstand. Die Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres.

## **III. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

### **§ 12 Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

### **§ 13 Einberufung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Drittel des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch entsprechend fristgerechte Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, und muss sie einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Versammlung sollte möglichst an einem zentralen Ort in Deutschland, für alle Mitglieder gut erreichbar sein.

### **§ 14 Anträge**

1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge zulassen. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Abgabefrist ergeben hat und deren sofortige Behandlung erforderlich ist.

2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

### **§ 15 Leitung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Mitglieder des Wahlausschusses können selbst nicht gewählt werden.

2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zuchtordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder dazu kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt, diese schriftlich durchzuführen oder die Satzung etwas anderes vorsieht

5. Vereinsorgane werden geheim und schriftlich gewählt. Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

6. Über die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll

aufzunehmen, das auch vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Kasse und Bücher sind grundsätzlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zur jährlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Versammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind, sachlich und inhaltlich zu prüfen. Deren Bericht sowie das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung ist dem Vorstand und der Versammlung vorzulegen. Das - sachlich richtige - Protokoll der Jahreshauptversammlung ist in der vereinseigenen Zeitschrift zu veröffentlichen

## **§ 16 Besondere Zuständigkeit**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und sonstigen Erklärungen des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes; 5. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
6. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrengerichts sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrengerichts und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
7. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter;
8. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Hauptzuchtwart) einschließlich Vertreter;
9. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
10. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen; 11. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
12. Festsetzung der Beiträge sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
13. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

## **V. Abschnitt: Der Vorstand**

## **§ 17 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**

1. Der gesetzliche und geschäftsführende Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus: - dem Ersten Vorsitzenden, - dem Zweiten Vorsitzenden, - dem Schriftführer, - dem Schatzmeister
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je zwei Mitglieder sind zusammen vertretungsbefugt.

## **§ 18 Der Engere Vorstand**

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus: - dem Ersten Vorsitzenden, - dem Zweiten Vorsitzenden, - dem Schriftführer, - dem Schatzmeister, - dem Zuchtbeauftragten, - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, - dem Beauftragten für Ausbildung und Erziehung – dem Beauftragten für das Ausstellungswesen. 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Datenübertragung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. 4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt und alle Vorstandsmitglieder vorher informiert wurden.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

## **§ 19 Aufgaben des Engeren Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
- f) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
- g) Bestellung von Mitgliedern zur Aufnahme besonderer Tätigkeiten im Bereich der Zuchtordnung und Ausbildungsordnung (Zuchtwart / Hauptzuchtwart / Lehrzuchtwart / Zuchtwart-Anwärter / Zuchtbuchstelle / Welpenvermittlung
- h) Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrengerichts;
- i) Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
- j) Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
- k) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr bei Verstößen gegen § 9;

## **§ 20 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zuchtordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH- Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 21 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem engeren Vorstand;
  - b) dem Vorsitzenden der Zuchtkommission
  - c) dem Referenten für das Zuchtschauwesen

d) den Sprechern der Arbeitsgemeinschaften

2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen, der Zuchtbuchführung und den Leiter der Geschäftsstelle. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Engeren Vorstandes.

3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

### **§ 21 A Zuchtkommission**

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Mit Beendigung ihrer Amtsperiode von zwei Jahren können sie neu vorgeschlagen und gewählt, bzw. bestätigt werden.

2. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3. Ihre Aufgaben werden durch die Zuchtordnung geregelt.

## **V. Abschnitt: Wahlen**

### **§ 22 Allgemeines**

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein und ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

### **§ 23 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit diesem Amt betrauen.

2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 24 Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts**

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Das Ehrengericht entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter, Polizeibeamte. Sofern keine Person mit vorgenannten Qualifikationen oder Berufen zur Wahl stehen, können andere Personen von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
4. Solange der Verein kein Ehrengericht eingerichtet hat, unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der VDH- Verbandsgerichtsbarkeit, die an die Stelle des Ehrengerichts tritt. Das Verfahren vor dem VDH- Verbandsgericht richtet sich nach der VDH- Verbandsgerichtsordnung.

**§ 25 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission** 1. Diejenigen Mitglieder der Zuchtkommission, welche nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung des ACDCD e.V. vorgeschlagen und von ihr für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Beauftragten für das Zuchtwesen als Vorsitzendem, dem 1. Vorsitzenden des ACDCD e.V. sowie drei Vereinsmitgliedern, von denen eines Zuchtwartqualifikationen haben sollte.

## **§ 26 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben**

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

## **VI. Abschnitt: Vereinsstrafen**

### **§ 27 Vereinsstrafen**

1. Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 9 sind:

1. Ausschluss;

2. Geldbuße

3. Verweis;

4. Verwarnung;

5. Amtsenthebung. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.

2. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

## **VIII. Abschnitt: Ehrengericht**

### **§ 28 Ehrengericht**

1. Die Zusammensetzung des Ehrengerichts und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 24.

2. Das Ehrengericht ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Züchter der Einspruch an das Ehrengericht binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichts über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. § 27 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

3. Im Falle eines Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied jedoch dagegen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrengerichts des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von Euro 200,00; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.

5. Die Mitglieder des Ehrengerichts erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrengerichtsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung

der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrengerichtsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

6. Solange der Verein kein eigenes Ehrengericht eingerichtet hat, unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der VDH- Verbandsgerichtsbarkeit, die an die Stelle des ACDCD e.V.- Ehrengerichts tritt. Unabhängig vom Vereinsvorstand ist jedes Vereinsmitglied zur Anrufung des zuständigen Verbandsgerichts berechtigt; das gilt auch im Fall der Verhängung von Zuchtverbot und/ oder Zuchtbuchsperr oder Tätigkeitsverbot als Richter/in durch den Vereinsvorstand.

7. Das Ehrengericht ist unabhängig und entscheidet ohne Ansehen der Person.

8. Das Ehrengericht ist Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes und für Unstimmigkeiten zwischen Mitglied und Verein zuständig, wenn es angerufen wird.

9. Das Verfahren vor dem VDH- Verbandsgericht richtet sich nach der VDH- Verbandsgerichtsordnung, die Bestand dieser Satzung ist. In jedem Fall der Anrufung dieses Gerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses. Der seiner Höhe jeweils durch die VDH- Verbandsgerichtsordnung bestimmt wird, Zulässigkeitsvoraussetzung.

## **§ 29 Unabhängigkeit / Vollstreckung**

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden. 2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind vom Vorstand zu vollstrecken.

## **§ 30 Bekanntmachung, Veröffentlichung**

Unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrengerichts in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

## **IX. Abschnitt: Vereinsvermögen**

### **§ 31 Verwaltung**

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.

2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes

bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

### **§ 32 Kassenprüfung**

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

## **X. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Auflösung**

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung (GFK) e.V. 53058 Bonn, Postfach 140353, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 34 Übergangsbestimmungen** Der Verein ist die registrierte Fortsetzung der „Interessengemeinschaft Australian Cattle Dogs“. Er stellt klar, dass die Aktiva und Passiva der Interessengemeinschaft auf ihn übergehen. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft, welche die vorliegende Satzung bis zu ihrer Einreichung beim Registergericht unterschrieben oder schriftlich bestätigt haben, sind Gründungsmitglieder des rechtskräftigen Vereins. Die übrigen Mitglieder der Interessengemeinschaft können sich bis zum Ende Gründungsjahres entscheiden, ob sie ihre Mitgliedschaft auf der Grundlage der vorliegenden Satzung fortführen oder austreten wollen. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.

# **Finanzordnung**

**des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

**Stand August 2012**

**Diese Ordnung ist Teil der Satzung**

## **§ 1 Hinweis und Einnahmen**

- § 1.1 Mitgliedsbeiträge
- § 1.2. Spenden § 1.3. Gebühren
- § 1.3.1. Zuchtbuchamt
- § 1.3.2. Werbung

## **§ 2 Ausgaben**

- § 2.1. Öffentliches Organ des ACDCD e.V.
- § 2.2. Kosten für Fotokopien und Laserdrucker
- § 2.3. Zuwendungen an Zuchtwarte
- § 2.4. Porto- und Telefonkosten
- § 2.5. Reisekosten
- § 2.5.1 Umfang der Reisekosten
- § 2.6. Investitionen
- § 2.7. Werbungskosten
- § 2.8. Schulungen / Tagungen

## **§ 3 Ausstellungen / Zuchtzulassungsprüfungen**

- § 3.1. Sonderschauen ( CACIB )
- § 3.2. Spezialzuchtschauen

## **§ 4 Kassenprüfung**

- § 4.1. Prüfungszeitpunkt
- § 4.2. Wahl der Kassenprüfer
- § 4.3. Prüfprotokoll

## **§ 5. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

**Anlage B**

**Anlage A Teil I**

**Anlage A Teil II**

## **§ 1**

### **Hinweis**

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

### **Einnahmen**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks des ACDCD e.V. erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Meldegelder, Spenden, Werbeeinnahmen und Bußgelder aufgebracht.

Daneben werden für Sonderleistungen des Clubs Gebühren erhoben.

### **§ 1.1. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens jedoch bis 3 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Bei Eintritt nach dem 30.6. des Kalenderjahres wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrages fällig.

Die Aufnahmegebühr ist immer in voller Höhe fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts. Eine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

Der Bezug der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" ist für die Hauptmitglieder obligatorisch und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Im Interesse des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen.

Bei ausländischen Mitgliedern ist es möglich, den Mitgliedsbeitrag zu überweisen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass der Mitgliedsbeitrag dem Verein ohne Bankgebühren gutgeschrieben wird.

### **§ 1.2. Spenden**

Als Spenden gelten Zuwendungen in Geld - und Sachwerten. Spendenbelege werden gemäß finanzrechtlicher Vorgaben auf Antrag erstellt.

### **§ 1.3. Gebühren**

Neben der einmaligen Aufnahmegebühr für Mitglieder werden folgende Gebühren erhoben:

#### **§ 1.3.1. Zuchtbuchamt**

Für alle im Zusammenhang mit der Zucht durch das Zuchtbuchamt erbrachten Leistungen werden Gebühren erhoben.\* Es gilt die zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültige Gebührenordnung.

ZBA Gebühren siehe Anlage A \* Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch den Kassenwart , der die zur Rechnungsstellung notwendigen Daten von der Zuchtleitung erhält. Sämtliche Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Rechnungen für alle in Verbindung mit einer Wurfabnahme zu entrichtenden Gebühren sind am Tag der Wurfabnahme beim Zuchtwart (gegen Quittung) zu begleichen.

Lehnt ein Züchter den vom ACDCD e.V. für die Wurfabnahme vorgesehenen Zuchtwart ab, hat er neben der Wurfabnahmepauschale die für den ACDCD e.V. anfallenden Mehrkosten in voller Höhe zu tragen.

\*(**Anmerkung:** § 1.3.1. dieser Gebührenordnung kommt erst dann zum Tragen, wenn der ACDCD e.V. berechtigt ist, Leistungen im Zusammenhang mit „Zucht und Zuchtbuchamt“ zu erbringen, erst dann ist eine entsprechende „Anlage A“ zu erstellen).

### **§ 1.3.2 Werbung**

Der ACDCD e.V. bietet Mitgliedern, Abonnenten des ACD- Briefes und Firmen die Möglichkeit, im ACD-Brief mit Anzeigen zu werben.

Die Auftragserteilung erfolgt nur über den Schriftführer oder eine von ihm beauftragte Person. Es gilt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Anzeigenpreisliste.

Anzeigenpreisliste siehe Anlage B.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils durch den Kassierer nach Erscheinen der entsprechenden Ausgabe des ACD- Briefes.

Bei gewerblicher Werbung wird mit der Rechnung ein Belegexemplar geliefert. Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Erhalt zu begleichen.

## **§ 2 Ausgaben**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks des ACDCD e.V. notwendigen Ausgaben umfassen :

- Kosten für öffentliche Organe des ACDCD e.V.
- Kosten für Fotokopien und Laserdrucker
- Zuwendungen an die Arbeitsgemeinschaften
- Zuwendungen für die Zuchtwartausbildung
- Porto - und Telefonkosten
- Reisekosten
- Investitionen
- Werbekosten
- Schulungen / Tagungen
- Ausstellungen
- laufende Geschäftskosten  
(Verbrauchs- und Büromaterial, Gebühren, Honorare für erbrachte Dienstleistungen an den Verein)

### **§ 2.1. Öffentliches Organen des ACDCD e.V.**

Öffentliches Organ des ACDCD e.V. ist der ACD- Brief (PDF-Format), sowie die VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund", den alle Vollmitglieder erhalten und der im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

### **§ 2.2. Fotokopierer, Laserdrucker**

Bei Verwendung eines privaten Fotokopiergerätes werden pro Kopie 0.05 Euro erstattet. In diesem Betrag sind die Papierkosten enthalten. Tonerkartuschen für Drucker können anteilig als Büromaterial abgerechnet werden. Darüber hinausgehende Kosten für private Geräte, z.B. für Reparaturen, werden nicht erstattet.

### **§ 2.3. Zuwendungen an die Zuchtwarte**

Diese fallen bei allen Funktionsträgern an und werden auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis beim Kassierer abgerechnet.  
Für die Portokosten sind die entsprechenden Belege der Post beizufügen.  
Für die Telefonkosten muss eine entsprechende Telefonliste der Abrechnung beigefügt werden. Diese Liste enthält neben Datum und Gesprächspartner auch den Grund des Anrufes sowie die Summe der Gebühreneinheiten oder Gebührensumme des jeweiligen Telefongespräches. Zusätzlich zu den Einheiten werden vom ACDCD e.V. die Übermittlung des Zählerimpulses sowie eventuell anfallende Zählermiete, gegen Nachweis erstattet.

### **§ 2.4 Porto- und Telefonkosten**

Diese fallen bei allen Funktionsträgern an und werden auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis beim Kassierer abgerechnet.  
Für die Portokosten sind die entsprechenden Belege der Post beizufügen.  
Für die Telefonkosten muss eine entsprechende Telefonliste der Abrechnung beigefügt werden. Diese Liste enthält neben Datum und Gesprächspartner auch den Grund des Anrufes sowie die Summe der Gebühreneinheiten oder der Gebührensumme des jeweiligen Telefongespräches. Zusätzlich zu den Einheiten werden vom ACDCD e.V. die Übermittlung des Zählerimpulses sowie eventuell anfallende Zählermiete, gegen Nachweis erstattet.

### **§ 2.5. Reisekosten**

Für die zur Vereinsarbeit erforderlichen Sitzungen und Tagungen sind den Teilnehmern auf Antrag die Reisekosten zu erstatten, wenn zu diesen Veranstaltungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Erstattungspflichtige Veranstaltungen und Reisen sind:

- a) Sitzungen des Vorstandes sowie deren Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und der Clubschau.
- b) Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
- c) Richtertagungen und Tagungen der Zuchtrichterkommission. Zu diesen müssen alle von ACDCD e.V. ernannten Spezial - Zuchtrichter und ggf. alle Zuchtrichteranwälter eingeladen werden.
- d) Sitzungen und Tagungen des Dachverbandes, sowie kynologische Fortbildungsveranstaltungen, zu denen der jeweilige Veranstalter einlädt. Hierzu werden Reisekosten und Teilnahmegebühren nur an die vom Vorstand zur Teilnahme autorisierten Mitgliedern erstattet.
- e) Reisen von Mitgliedern welche zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen vom Vorstand beauftragt wurden.

f) Reisen eines Zuchtwartes zur Zuchtstätten - oder Wurfabnahme.

g) Reisen des zur Zuchtzulassung / Verhaltenstest notwendigen Personenkreises zum Veranstaltungsort.

### **§ 2.5.1. Reisekosten Umfang**

Die Reisekosten umfassen: *Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungskosten, Nebenkosten* (z.B. Teilnehmerkosten)

a) *Fahrtkosten / Fahrgeld* wird erstattet für die Reise mit der Bundesbahn, für die zweite Wagenklasse, zzgl. Zu - und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Hinzu kommen etwaige Zuschläge für Sonder - oder ICE- Züge.

Bei ungünstigen Verkehrsanbindungen kann für die An - und Abfahrt zur nächsten Bahnstation ein Taxi benutzt werden. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg. Flugzeugbenutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Bei Fahrten mit dem eigenen PKW können pro gefahrenen Kilometer 0,30 EUR (siehe 2.3.1.) abgerechnet werden. Wenn möglich, sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden.

b) Das *Tagegeld* beträgt 30,- Euro (Für Zuchtwarte 15,- Euro, mit Ausnahme von § 2.4.1 Pflichtveranstaltungen) Wird die Reise nach 12:00 Uhr mittags angetreten oder vor 12:00 mittags beendet, so ist jeweils nur der halbe Tagessatz zu erstatten.

c) *Übernutzungskosten* bis zu einer Höhe von 30 EUR werden ohne Beleg erstattet. Fallen Übernachtungskosten an, die den Betrag von 30,00 Euro übersteigen, so werden diese bis zu einem Maximalbetrag von 60 Euro gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei außer Frühstück alle Nebenkosten abzuziehen sind

d) *Nebenkosten* werden nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet. Entstehen die o.g. Reisekosten in Verbindung mit einer Ausstellung auf welcher der Reisende seinen eigenen Hund ausstellt, so sind diese Kosten nur zur Hälfte erstattungsfähig. Telefon-, Porto-, Büro- und Reisekosten sollten monatlich oder quartalsweise abgerechnet werden, spätestens jedoch vor Ende des Geschäftsjahres.

Abrechnungen, welche im neuen Geschäftsjahr für einen Zeitraum von mehr als drei Wochen vor Geschäftsjahreswechsel abgegeben werden, werden nicht mehr anerkannt.

### **§ 2.6. Investitionen**

Investitionen sind Anschaffungen von Sachwerten, die nicht dem sofortigen Verbrauch zugeführt werden. Für diese wird vom Kassierer eine Inventarliste geführt, die jährlich zum Ende des Geschäftsjahres aktualisiert werden muss.

Investitionen sind vom Vorstand zu genehmigen. Die einzelnen Ressortleiter erstellen hierzu zu Beginn jedes neuen Geschäftsjahres einen entsprechenden Investitionsplan. Verbrauchsmaterial, welches zur Ausführung der Vereinsarbeit benötigt wird, ist mit der Hauptkasse gegen entsprechenden Beleg abzurechnen.

### **§ 2.7. Werbekosten**

Werbekosten sind Ausgaben, die getätigt werden, um für den Club und die von ihm vertretenen Hunderassen zu werben. Hierunter fallen: Informationsschriften; Rassebeschreibungen; Inserate und Werbetexte; Infostände bei Ausstellungen, Veranstaltungen und Messen; Dekorationsmaterial, Aufmerksamkeiten und Präsente zu besonderen Anlässen.

### **§ 2.8. Schulungen / Tagungen**

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach Punkt. 2.5. dieser Ordnung. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Kostenerstattung bestehen nicht. Verpflegung und Tagungsgetränke gehen, soweit nicht besonders vereinbart, zu Lasten des Tagungsteilnehmers. Alkoholhaltige Getränke werden generell nicht erstattet.

### **§ 3. Ausstellungen / Zuchtzulassungsprüfungen**

Zur Deckung der Kosten bei Ausstellungen dienen in erster Linie die Meldegebühren bzw. die Rückerstattungsgelder des VDH.

Die Kosten der Zuchtzulassungsprüfungen sollten durch die Prüfungsgebühr abgedeckt sein. Als Kosten sind nur solche Ausgaben anzurechnen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausstellung bzw. ZZL angefallen sind.

#### *a. Katalog / Richterberichte / Urkunde*

Kosten für Richterberichte und Urkunden werden mit den Meldegebühren verrechnet. Eine detaillierte Abrechnung ist mit der Gesamtabrechnung vorzulegen.

#### *b. Richter / Zuchtkommission / Verhaltenskommission*

Richter erhalten entstandene Reisekosten entweder vom Sonderleiter am Tage der Ausstellung, oder im Nachhinein von der Hauptkasse erstattet. Die Tagespauschale beträgt 30,- Euro. Wird die Reise nach 12:00 Uhr mittags angetreten oder vor 12:00 Uhr mittags beendet, so ist nur die ½ Tagespauschale zu zahlen.

Die Kilometerpauschale beträgt: Euro 0,30 pro Kilometer. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden gegen Beleg erstattet. Übernachtungskosten werden generell nur gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei außer Frühstück alle Nebenkosten abzuziehen sind. Mitglieder der Zuchtkommission und der Verhaltenskommission rechnen Ihre Reisekosten entsprechend dem Punkt 2.5. mit der Hauptkasse ab.

#### *c. Pokale / Preise*

Pro Ausstellung kann pro besetzte Klasse max. 25,- EUR abgerechnet werden.

#### *d. Zugaben an Aussteller*

Die Kosten für kleine Präsente für die Aussteller dürfen 10% der Meldegebühren pro Aussteller nicht übersteigen. Die Verrechnung erfolgt mit den Meldegeldern.

#### *e. Sonderleiter*

Porto- und Telefonkosten sind ebenso wie evtl. anfallende Reisekosten gem. Punkt 2.4./ 2.5.

abzurechnen.

*f. Verpflegung von Ringpersonal und Richter*

Mit Ausnahme von Kaffee, Tee und antialkoholischen Getränken in angemessenen Mengen werden vom ACDCD e.V. keine weiteren Speisen oder Getränke erstattet. Alkoholhaltige Getränke während der Ausstellung sind verboten. (VDH/ ACDCD e.V. - Zuchtrichterordnung)

*g. Informationsstand*

Informationsstände bei Ausstellungen sollen mit Personal aus der Nähe des Veranstaltungsortes besetzt werden. Überschüsse aus verkauftem Informationsmaterial sind den Einnahmen zuzurechnen.

*h. Standmiete von Firmen*

Werden anlässlich einer Ausstellung Verkaufsstände von Firmen zugelassen, so ist die Standmiete den Einnahmen zuzurechnen.

### **§ 3.1. Sonderschauen ( CACIB )**

Die Meldegebühren werden vom Veranstalter festgelegt.

Der ACDCD e.V. erhält vom VDH pro gemeldeten Hund eine Rückvergütung.

Diese sind den Einnahmen zuzurechnen und der ACDCD e.V. - Hauptkasse gegenüber abzurechnen.

Für die Einholung dieser Gelder ist der Sonderleiter verantwortlich.

### **§ 3.2. Spezialzuchtschauen**

*Meldegebühr: 1.Meldeschluss / 2.Meldeschluss:*

Jüngstenklasse pro Hund 15.- / 20.- EUR

Jugendklasse 30,-/ 35.- EUR

Erwachsenenklassen pro Hund 30.- / 35.- EUR

Wettbewerbe 15.- EUR

Hier entfällt der 2. Meldeschluss, da auch am Tage der Ausstellung noch gemeldet werden kann.

\*(Anmerkung: die Regelungen der §§ 3 bis 3.2 kommen erst dann zum Tragen, wenn der ACDCD e.V. berechtigt ist, entsprechende Schauen auszurichten.)

### **§ 4 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer sind verpflichtet die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher zu prüfen. Ferner stellen sie fest, ob die Ausgaben nach Art und Höhe den Vorschriften der Finanzordnung entsprechen und ob dabei der Grundsatz der Sparsamkeit beachtet wurde.

#### **§ 4.1. Prüfungszeitpunkt**

Die Prüfung der Bücher erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung. Ort und Zeit wird von den Kassenprüfern im Einvernehmen mit dem Kassenwart festgelegt.

#### **§ 4.2. Wahl der Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt satzungsgemäß in regelmäßigem Turnus zwei Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter.

#### **§ 4.3. Prüfprotokoll**

Die Kassenprüfer erstellen ein schriftliches Protokoll, welches bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgelegt wird.

#### **§ 5. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.3.2003 verabschiedet. Die Teile der Ordnung, die eine gültige Mitgliedschaft im VDH voraussetzen, kommen erst nach der Aufnahme des ACDCD e.V. in diesen Verband zum Tragen.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.



## Anlage B zur ACDCD e.V. - Finanzordnung

Mitgliedsbeitrag incl. Bezug des Rassehundes, ab 01.2011

Vollmitgliedschaft	52,00
Anschlußmitglied	20,00
Fördermitgliedschaft	20,00
Aufnahmegebühr einmalig	20,00

### Anzeigenpreisliste ACD- Brief, Stand: 15.03.2003

<b>Preis pro Anzeige</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Nichtmitglied</b>
	€	€
<b><u>Privat</u></b>		
Rückseite	20.-	25.-
2/2 Innenseiten (Doppelseite)	25.-	35.-
1/1 Innenseite	12,50	17,50
Kleinanzeige	7,50	10.-
<b><u>Gewerbliche Werbung (zuzügl. MwSt.)</u></b>		
Doppelseite	50.-	50.-
1 Innenseite	25.-	35.-
<b>Anzeigenpreisliste Vereinshomepage:</b>		
Bannerverlinkung Züchter & Deckrüden	10,- (jährlich)	

Mit der Ergänzung in § 3.2. Spezialzuchtschauen um die Jugendklasse durch die JHV 2004.



## Anhang A (Teil I) zur Finanzordnung- Gebühren im ACDCD e.V.

Seite 1 von 2

Gebühren für hier nicht aufgeführte Leistungen werden unter Berücksichtigung der Kosten, die dem Verein entstehen und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bearbeitungsaufwandes ebenfalls berechnet

ACDCD- Nichtmitglieder zahlen jeweils die doppelten Gebühren.  
Ausnahmen sind hier aufgeführt.

Ahnentafel ohne ZW und Besichtigungen	40 €
Antrag an die Zuchtkommission	50 €
Auslandsanerkennung für Züchter	45 €
Auslandsanerkennung für andere	55 €
Bearbeitungsgebühr bei fehlenden Unterlagen	30 €
Bearbeitungsgebühr ZZL	15 €
HD- Auswertung für Mitglieder und Nichtmitglieder	40 €
HD- Obergutachten	65 €
HD- und ED- Auswertung für Mitglieder und Nichtmitglieder	70 €
Inventarisierung mit Zahnstatus	75 €
Mahngebühren 1.Mahnung /2. Mahnung	2,50 € / 5,00 €
Phänotypisierung incl. Eintrag ins Register und Registerpapier	100 €
Registerpapier pro Welpen eines Wurfs aus Registerhund	40 €
Schriftliche Ausstellung von Titeln	35 €
Übernahmebescheinigung ins ACDCD- Zuchtbuch pro Hund	30 €
Verhaltenstest für Mitglieder	65 €
Verhaltenstest für Nichtmitglieder	65 €
Wurfeintragung	50 €
Zuchtbuch für Interessierte und Züchter im pdf-Format	0 €
Zweitschrift Ahnentafel bei nachgewiesenem Verlust	35 €

**Anhang A (Teil I) zur Finanzordnung- Gebühren im ACDCD e.V.**

Seite 2 von 2



Zwingerschutzpaket (incl. Zuchtstättenabnahme,  
Neuzüchterberatung, Zuchtwart-Fahrtkosten und  
Internationalem Zwingernamenschutz)

180 €



**Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung  
Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen  
des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Seite 1 von 3

Stand 09/2011

Zuchtverstoß  
Einstufung    Strafgebühr

Deck- bzw. Wurfmeldung um mehr als eine Woche verspätet, je Meldung  
A                    10,00 €

Keine Zwingererstbesichtigung (kein Zwingerschutz)  
A                    250 €

Keine rechtzeitige Wurferstbesichtigung  
A                    25,00 €

Fehlende Zwingerabnahme nach Umzug, nach mehr als 3 Jahren Zuchtpause oder nach  
Zuchtsperre (w. angeordnet.)  
A                    50,00 €

Rüde zu jung/vor Erteilung der ZZL  
B/X                75,00 €

Rüde mit abgelaufener ZZL (z.B. Augen)  
A/Y                50,00 €

Hündin zu jung  
B/X +1            100,00 €

Hündin vor Erteilung der ZZL  
B/X                75,00 €

Hündin mit abgelaufener ZZL (z.B. Augen)  
A/Y                50,00 €

Hündin mit HD-C und Verpaarung mit nicht nach inländ. Kriterien befundeten ausländ.  
Deckrüden  
B/Z                100,00 €

Verpaarung eines mit HD-C befundeten Hundes mit einem mit HD- B- befundeten Partner ohne  
Genehmigung  
A/O                100,00 €

Verpaarung von zwei HD-C - Hunden  
B/Z                100,00 €



**Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung  
Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen  
des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Seite 2 von 3

Hündin mit HD-A oder HD-B und Verpaarung mit nicht nach inländ. Kriterien befundeten ausl. Deckrüden und fehlender Nachzuchtkontrolle vor erneuter Verpaarung mit dem selben Rüden  
B/X 100,00 €

Hündin zu alt und ohne Genehmigung gedeckt  
B/O 75,00 €

2. Wurf im Kalender- Jahr  
B/O+1 75,00 €

Zuchtpause bei Hündin nicht eingehalten  
B/O +2 100,00 €

Fehlende Impfungen bei Wurfbesichtigung  
A 50,00 €

Inzestverpaarung ohne Genehmigung  
B/Z 150,00 €

Ab dem 6. Wurf einer Hündin  
B+1 100,00 €

Rüde mit 5. ungenehmigtem Deckeinsatz innerhalb 1 Jahres  
B+1 75,00 €

Ungenehmigter Wurf in einer Zuchtstätte innerhalb 1 Jahres  
B+1 150,00 €

Abgabe von Welpen ohne Hörtest  
B 100,00 €

Wurf mit Hündin nach 2. Schnittgeburt – bzw. nach Zuchtverbot  
B 100,00 €

Wurf mit nachweislich erkranktem Hund  
B/Z +2 500,00 €



**Anhang A (Teil II) zur Finanzordnung  
Gebühren für Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen  
des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Seite 3 von 3

**A** - zusätzliche Bearbeitungsgebühr

**B** - erhöhte Ahnentafelgebühr pro Welpen

**O** - Ahnentafeln (AT) der Welpen werden mit dem Vermerk „Nicht nach den Zuchtregeln des ACDCD e.V. gezüchtet“ versehen

**X** - Wenn fehlende Voraussetzungen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgeholt werden können, werden die AT der Welpen mit dem Eintrag „Zuchtverbot“ versehen, ansonsten mit dem Vermerk  
“Nicht nach den Zuchtregeln des ACDCD e. V.\* gezüchtet.  
Bis zur Klärung (Ablauf der Frist) verbleiben die AT der Welpen bei der ACDCD e.V.  
Zuchtbuchstelle

**Y** - Wenn die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgeholt werden, bzw. nachgeholt werden können, werden die AT der Welpen mit dem Eintrag „Zuchtverbot,“ versehen.  
Bis zur Klärung (Ablauf der Frist) verbleiben die AT der Welpen bei der ACDCD e.V.  
Zuchtbuchstelle.

**Z** - Die AT der Welpen werden mit dem Vermerk „Zuchtverbot“ versehen.  
+1/+2 - zusätzliche Zuchtsperre von 1, bzw. 2 Jahren.  
+1 - zusätzliche Zuchtsperre von einem Jahr

# **Zuchtordnung des ACDCD e.V.**

Stand August 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

Präambel: Diese Zuchtordnung ist ab dem 01.01.09 in Kraft.

## **1.1. Grundlagen dieser ZO**

Die jeweils gültige Zuchtordnung des VDH und der FCI ist Grundlage für diese Zuchtordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland (ACDCD) e.V.

## **1.2. Aufgabe des ACDCD e.V.**

Aufgabe des ACDCD e.V. ist es, die Rasse Australian Cattle Dog insbesondere auch im Hinblick auf seine Gebrauchseigenschaften zu fördern und zu erhalten.  
Das Zuchtziel ist durch die Rassekennzeichen im Standard Nr. 287 der FCI festgelegt.  
Die Zuchtbestimmungen dienen dem Schutz der Rasse und der Zuchttiere, dem Ruf des ACDCD e.V. und seiner Züchter, sowie dem Interesse der Käufer.

## **2.1. Züchter**

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der zur Zucht zugelassenen Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

## **2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken**

Das Vermieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie hat lediglich im Interesse der Rassezucht zu erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Es muss zwischen Mieter und Vermieter ein schriftlicher Vertrag über das Mietverhältnis bestehen. Dieser ist der Zuchtleitung vorzulegen, damit eine effiziente Kontrolle der Zucht mit Miethündinnen vorgenommen werden kann.

Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.  
Die Hündin soll ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme beim Mieter sein, spätestens aber 4 Wochen vor dem Wurftermin muss die Hündin beim Mieter sein. Der Mieter hat in diesem Zeitraum seine Pflichten als Züchter zu erfüllen. Beides ist vom Zuchtwart zu prüfen und ggf. zu bestätigen.

Der Vermieter darf bei Abgabe einer Hündin nicht verlangen, dass der zu erwartende Wurf aus der Hündin seinen Zwingernamen führen soll.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Zwingergemeinschaften haben bei der Anmeldung eines geplanten Deckaktes beim Zuchtleiter einen Verantwortlichen für den jeweiligen Wurf zu benennen.

## **2.3. Verkauf von belegten Hündinnen**

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

### **3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle**

Zur Beratung ihrer Züchter, zur Überwachung der Zuchten nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung und zur Förderung der Australian Cattle Dog- Zucht insgesamt werden Zuchtwarte eingesetzt.

#### **3.1. Zuchtleitung**

##### **3.1.1. Generelle Aufgabe**

Mit der Zuchtleitung beauftragte Vorstandsmitglieder müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten zu veröffentlichen und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen mit Hilfe der Zuchtwarte.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

##### **3.1.1.1. Zuchtbuchstelle**

Die mit der Zuchtbuchstelle beauftragte Person ist für die Bearbeitung der Abläufe in der Zuchtbuchstelle zuständig. Sie ist der Zuchtleitung gegenüber verantwortlich.

##### **3.1.2. Zuchtkommission**

Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter als Vorsitzendem, sowie vier kynologisch erfahrenen Vereinsmitgliedern, welche eine züchterische Tätigkeit von mindestens 5 gezüchteten Würfen in ihrer Zuchtstätte nachweisen können oder eine Zuchtwartqualifikation besitzen. Weiterhin besteht die Zuchtkommission aus zwei gewählten Stellvertretern.

Die Mitglieder der Zuchtkommission, welche diese Voraussetzungen erfüllen, werden von der Mitgliederversammlung des ACDCD e.V. vorgeschlagen und von ihr für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Zuchtkommission ist zuständig für die Entscheidungen über Ausnahmen im Rahmen dieser Ordnung sowie der VDH- und F.C.I.-Zuchtbestimmungen. Sie übernimmt in Absprache mit der Zuchtleitung Aufgaben der Zuchtbelange des ACDCD e.V.

#### **3.2. Zuchtwarte**

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und

Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Clubs ernannt werden, welcher neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens fünf Würfe) Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

Solange der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. selbst nicht ausreichend Mitglieder mit der Qualifikation zum Zuchtwart aufweist, können Zuchtwarte anderer VDH- Mitgliedsvereine, die dem VDH- Vorstand gegenüber sich bereiterklärt haben, ebenfalls für Australian Cattle Dogs tätig zu werden, auch Zuchtwarttätigkeiten innerhalb des ACDCD e.V. übernehmen.

Diese Zuchtwarte sollen von der Zuchtleitung des ACDCD e.V. im Hinblick auf rassespezifische Besonderheiten der Australian Cattle Dogs unterrichtet werden.

## **4. Zucht**

### **4.1. Zucht voraussetzungen**

#### **4.1.1. Allgemeines**

Als Zuchttiere werden nur reinrassige, gesunde und wesensfeste Rüden und Hündinnen zugelassen, die in einem von der F.C.I. oder dem VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind, einen Abstammungsnachweis besitzen und durch Tätowierung oder durch Mikro- Chip nach der ISO- Nummer 11784 gekennzeichnet sind.

Vor einem Zuchteinsatz benötigen Registerhunde ab sofort einen MRD1-Gentest. Es können nur MRD1-freie Hunde mit dem Gentyp MRD1+/+ zur Zucht eingesetzt werden.

#### **4.1.2. Zuchtzulassung**

##### **HD- Röntgen**

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines HD- Röntgen- Nachweises Pflicht.

Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCD e.V.

Es darf frühestens im Alter von 15 Monaten geröntgt werden.

Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung zu erfolgen.

Bei Einwänden gegen das Ergebnis dieser Röntgenuntersuchung wird eine erneute Auswertung durch die Obergutachtenstelle des Clubs vorgenommen.

Die Kosten für die Auswertung trägt in beiden Fällen der Besitzer des Hundes.

HD- leicht (HD- C) darf nur mit HD- frei (HD- A) verpaart werden, eine Verpaarung von HD- Verdacht (HD- B) mit HD- leicht (HD- C) bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

Für im Ausland stehende Zuchttiere Amerikanischer Herkunft, deren Amerikanisches HD- Zertifikat keine Auswertung „OFA Excellent“ bescheinigt, sowie für Zuchttiere, die

nicht nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises ausgewertet sind, muss zur Zuchtzulassung im ACDCD e.V. eine zweite, nach VDH (ACDCD)- Regeln erstellte HD-Auswertung erfolgen.

Der Club empfiehlt, zusätzlich eine Auswertung auf Ellenbogendysplasie (ED) vornehmen zu lassen.

### **Zuchtalter**

Die Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt der Verpaarung mindestens 18 Monate alt und die Hündinnen dürfen nicht älter als 8 Jahre sein.

Für diese Zuchtmaßnahmen gilt der Decktag als Stichtag.

### **Schaubewertung**

Beide Zuchttiere müssen zur Zeit der Paarung gesund sein und zuvor von einem für diese Rasse in eine FCI-Richterliste eingetragenen Richter auf mindestens einer VDH / ACDCD - Ausstellung in der Zwischenklasse, Offenen Klasse oder Championklasse bewertet worden sein

### **Audiometrischer Hörtest**

Die Zuchttiere müssen gemäß einem veterinärärztlich durchgeführten audiometrischem Hörtest bei höchstens 80 dB nHL bzw. 110 dB SPL beidseitig hörend sein.

Der Befund über diesen Hörtest muss im Original (mit Original-Diagramm) und vom durchführenden Tierarzt unterschrieben direkt von diesem beim Zuchtbuchamt des ACDCD e.V. eingereicht werden. Der Tierarzt hat die Identität des Hundes anhand der Tätowier- bzw. Chipnummer zu überprüfen und zu bestätigen.

### **Augenuntersuchung**

Bei Beantragung der Zuchtzulassung benötigen die Hunde einen höchstens 3 Monate alten Nachweis eines vom VDH autorisierten Tierarztes über einen ophthalmologischen Augentest, der bestätigt, dass sie frei von erblichen Augenkrankheiten sind.

Der Augentest sollte jährlich wiederholt werden und darf beim Deckakt nicht älter als 12 Monate sein. Dieses gilt auch für ausländische Rüden, die im Wirkungskreis des ACDCD e.V. decken.

### **PRA**

An PRA- erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.

Es sind nur Verpaarungen zugelassen, bei denen mindestens eines der Zuchttiere durch einen prcd- Gentest als PRA- frei (prcd Pattern A, normal/clear“) befundet worden ist.

### **Zähne**

Einem Hund dürfen bis zu 4 Zähnen fehlen, wovon 2 x P1 sein müssen. Der Deckpartner muss vollzahnig sein.

### **Inventarisierung**

Alle Zuchttiere haben sich vor einer Zuchtzulassung der Zuchtkommission im Rahmen einer Inventarisierung einmalig vorzustellen.

Der ACDCD e.V. führt für alle Australian Cattle Dogs Inventarisierungsveranstaltungen durch, bei denen alle Mitglieder ihre Hunde vorstellen sollen.

Für Zuchttiere ist die Teilnahme an einer Inventarisierung Zuchtzulassungsvoraussetzung. Diese Inventarisierungen werden von mindestens einem Mitglied der Zuchtkommission und einem Zuchtwart, jeweils zu einer Inventarisierungsveranstaltung, einer Sonderschau oder CACIB und zur Club-Ausstellung angeboten.

Dabei soll vom amtierenden Zuchtrichter das Gebiss kontrolliert und Zahnstatus und Größe des Hundes notiert werden, ebenso eventuelle Besonderheiten zu Körperbau, Farbe und Wesen. Dies geschieht uneingeschränkt in direktem Bezug auf den Rassestandard.

Das Mindestalter zur Inventarisierung beträgt 15 Monate.

### **Wesenstest**

Weitere Zuchtzulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Wesenstest (siehe Prüfungsordnung ACDCD e.V. Wesenstest).

Dieser Wesenstest kann durch den Nachweis einer erfolgreich bestandenem VDH-Begleithundeprüfung ersetzt werden.

Der Wesenstest wird von zwei Mitgliedern der Verhaltenskommission, die aus dem Ausbildungsbeauftragten als Vorsitzendem und vier von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen und gewählten Mitgliedern, die zumindest eine Qualifikation als Übungsleiter oder ein vergleichbares Ausbildungszertifikat nachweisen können, abgenommen.

### **Sonstiges**

Weiterhin sind erforderlich:

- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- ggf. Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3a,
- sehr gute, für Australian Cattle Dogs angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde,
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für Australian Cattle Dogs angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

Hunde, die im Wirkungsbereich des ACDCD e.V. wegen HD, halbseitiger Taubheit, einer Erbkrankheit, des Verdachts auf eine Erbkrankheit oder wegen einer Wesensschwäche nicht zur Zucht zugelassen werden oder deswegen wieder aus der Zucht genommen wurden, bleiben innerhalb des ACDCD e.V. gesperrt (bzw. zurückgestellt), auch wenn sie eine Zuchtzulassung im Ausland erhalten.

Der Verdacht kann nur von einem durch den ACDCD e.V. autorisierten Arzt bzw. durch ein hier in solchen Fällen notwendiges Obergutachten wieder entkräftet werden.

### **4.1.3. Zuchtverwendung**

Eine Hündin darf pro Jahr nicht mehr als einen Wurf haben. Zwischen Wurfdatum und dem 1. Decktag müssen 10 Monate Schonfrist der Hündin liegen.

Es dürfen maximal von einer Hündin fünf Würfe aufgezogen werden.

Eine Zuchthündin soll bei ihrer ersten Belegung nicht älter als 5 Jahre sein.

Bei einer Wurfstärke von mehr als 8 Welpen wird der Zuchthündin eine Zuchtsperre von 16 Monaten auferlegt und bei einer Wurfstärke von mehr als 10 Welpen eine Zuchtsperre von 18 Monaten. Stichtag ist der 1. Decktag.

Nach der zweiten Schnittgeburt darf mit einer Hündin nicht weiter gezüchtet werden.

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

#### **4.1.4. Inzestzucht**

Paarungen von Verwandten ersten und zweiten Grades sollten vermieden werden. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Zuchtkommission.

Ausnahmen dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen gestattet werden.

#### **4.1.5. Sondergenehmigungen**

Anträge auf Sondergenehmigungen sind in schriftlicher, begründeter Form mindestens 3 Monate vor dem geplanten Decktermin an die Zuchtkommission zu richten. Diesbezügliche Genehmigungen werden nur in Ausnahmefällen nach Beratung der Zuchtkommission durch diese erteilt.

Die Bescheide der Zuchtkommission sind mit Begründung und in schriftlicher Form in angemessener Zeit an die Antragssteller zu senden.

#### **4.2. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde**

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere auch solche, welche mit zuchtausschließenden Fehlern wie z.B. Wesenschwäche, angeborener Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erheblichen Zahnfehlern und Kieferanomalien, PRA (klinisch), Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben behaftet sind oder die mittlere oder schwere HD haben.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

#### **4.3. Verwendung von Auslandsrüden**

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die Zuchtzulassungs- Voraussetzungen ihres FCI- angeschlossenen Zuchtverbandes.

Darüber hinaus sollen sie eine HD-Auswertung nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises, einen ophthalmologischen Augentest mit dem Befund „frei von erblichen Augenkrankheiten“ und einen audiometrischen Hörtest bei höchstens 80 Dezibel.

(über die Anerkennung anderer Tests entscheidet die Zuchtkommission) mit dem Befund „beidseitig hörend“ vorweisen können.

Bezüglich der HD- Ergebnisse sowie des Zahnstatus gelten die innerhalb des ACDCD e.V. bestehenden Vorschriften entsprechend.

Auch hier darf die Augenuntersuchung nicht älter als 12 Monate sein.

Die entsprechenden Unterlagen, sowie die Ahnentafel in Kopie, sind der Zuchtleitung in Kopie mit der Deckmeldung der Hündin vorzulegen.

#### **4.4. Wurfwiederholungen**

Grundsätzlich sollen Wurfwiederholungen vermieden werden.

Eine Wurfwiederholung ist erlaubt, wenn nach dem Wurfdatum des 1. Wurfes 2 Jahre bis zur erneuten Bedeckung vergangen sind.

### **5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz**

#### **5.1. Bedeutung**

Der Zwingername ist Zuname des Hundes.

Er wird bei der Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. beantragt und dort national geschützt.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle von Rassehunde-Zuchtvereinen unterliegen. Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des ACDCD e.V. weder geschützt noch benutzt werden.

Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Kinder im gleichen Haushalt dürfen für eine Rasse nur einen Zwingernamen beantragen und führen.\*

In einer Zuchtstätte dürfen innerhalb eines Kalenderjahres maximal zwei Würfe gezüchtet werden.\*

#### **5.2. Verzicht auf einen Zwingernamen**

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

#### **5.3. Zwingernamenschutz**

Die Zuchtbuchstelle führt über die von ihr geschützten Zwingernamen Nachweis. Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die F.C.I. schützen zu lassen.

Der internationale Zwingernamenschutz durch die F.C.I. geht dem nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter über die Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. beim VDH zu beantragen.

Durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden.

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die

Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben.

Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.

Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vertragliche Regelungen möglich, die durch den ACDCD e.V. zu genehmigen sind.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem F.C.I.-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss.

Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen

#### **5.4. Geltung des Zwingernamens**

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über F.C.I.- Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingername und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind.

Anträge hierfür sind über den ACDCD e.V. (Zuchtbuchstelle) beim VDH einzureichen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht.

In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Vereinen des In- und/oder Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, Australian Cattle Dogs ausschließlich gemäß dieser ACDCD- Zuchtordnung zu züchten und nur in das ACDCD- Zuchtbuch einzutragen.

Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein oder direkt in das VDH-Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des ACDCD e.V. hin zu überprüfen.

Diese Übereinstimmung ist der Zuchtleitung durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des ACDCD e.V. unverzüglich mitzuteilen.

## **6. Deckakt**

Züchter sollten sich vor dem Belegen einer Hündin ausführlich mit der Auswahl eines Deckrüden hinsichtlich Genetik und Gesundheitsstatus auseinandersetzen. Die Zuchtleitung kann hierbei beratend zur Seite stehen. Die letzte Entscheidung sollte aber immer beim Züchter liegen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar.

Die Halter von Zuchrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

### **6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters**

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Jeder Zuchtrüde im Tätigkeitsbereich des ACDCD e.V. darf für maximal 4 Deckakte pro Jahr eingesetzt werden.

Die Anzahl der Deckakte pro Rüde ist auf 24 begrenzt.

Deckakte mit Hündinnen ausländischer Verbände zählen dabei nicht.

#### **6.1.1. Allgemeines**

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen des ACDCD e.V. erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind Angelegenheiten zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

#### **6.1.2. Deckbuch**

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowier- oder Chipnummer und Farbe, Angaben

über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfsergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständige Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

### **6.1.3. Deckmeldung**

Der Deckakt ist durch das Ausfüllen eines Deckscheines von den Eigentümern der Hunde zu dokumentieren.

Der Züchter reicht den Deckschein unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen, an die Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. weiter.

### **6.1.4. Künstliche Besamung**

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf immer der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I.

Die danach erforderlichen Atteste sind der Zuchtleitung zu übersenden.

## **6.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers**

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

### **6.2.1. Allgemeines**

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht voraussetzungen des ACDCD e.V. erfüllen.

### **6.2.2. Zwingerbuch**

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2. aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Der ACDCD e.V. empfiehlt die Verwendung des VDH-Zwingerbuches. Zuständige Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

## **7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen**

### **7.1. Wurfmeldung**

Alle Würfe sind der Zuchtleitung unter Verwendung des ACDCD-Wurfmeldeformulars unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen.

Dieses Formular hat mindestens zu enthalten:

- Name und ZB/R-Nr. der Zuchthündin,
- Name und ZB/R-Nr. des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht und Farben,
- Totgeburten nach Geschlecht und Farben,
- Angaben über die Art der Geburt (natürliche Geburt oder Schnittgeburt)
- weitere Merkmale

- Unterschrift des Züchters

### **7.2. Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer**

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

### **7.3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch**

Die Züchter des ACDCD e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, welche die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

Innerhalb von 10 Tagen nach der Geburt sind alle Welpen eines Wurfes in der Wurfstätte vom zuständigen Zuchtwart im Beisein der Mutterhündin zu inspizieren. Der Zuchtwart protokolliert dabei Anzahl, Geschlecht, Farbe, Namen und schon erkennbare Besonderheiten der Welpen sowie den Gesundheitszustand der Mutterhündin und gibt das Protokoll unverzüglich an die Zuchtleitung weiter.

Nach der Wurfabnahme in der 8. Lebenswoche der Welpen reicht grundsätzlich der Zuchtwart den Wurfeintragungsantrag und die Wurfabnahmescheine an die Zuchtbuchstelle weiter.

Diesem sind beizufügen:

- Original-Ahnentafel bzw. -Registrierbescheinigung der Hündin,
- Wurfmeldeschein mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden

Auf der Original-Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen.

Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen. Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

### **7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters**

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

#### **Entwurmung**

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

#### **Impfen**

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung - mindestens SHLP - zu erbringen.

### **Hörtest**

Der Züchter hat grundsätzlich alle Welpen des Wurfes einem veterinärärztlichen audiometrischen Hörtest bei höchstens 80 dB nHL bzw. 110 dB SPL unterziehen zu lassen. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Testes mindestens sieben Wochen alt sein.

Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Hörtestes gekennzeichnet (siehe 7.5.) sein oder gleichzeitig mit dem Test vom Tierarzt gekennzeichnet werden.

Die Testergebnisse sind dem Zuchtbuchamt zu belegen und werden in die Ahnentafel der Welpen aufgenommen.

### **Abgabetermin**

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

### **Veräußerung**

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel oder an Züchter aus nicht VDH/FCI angeschlossenen Vereinen ist untersagt. Der Züchter hat die Welpenkäufer diesbezüglich gewissenhaft zu überprüfen. Eine wissentliche Abgabe an genannte Käufer wird mit Ausschluss aus dem ACDCD e.V. und Zuchtbuchsperr geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen der Zuchtleitung mitteilen.

Wird das Einverständnis der Käufer hierzu verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

### **Züchterseminare**

Züchter und Deckrüdenbesitzer sollen mindestens alle zwei Jahre ein Züchterseminar besuchen, um aktuell über den Stand der Zucht sowie über diesbezügliche Änderungen und Beschlüsse informiert zu sein.

Informationen über angebotene Seminare (auch ACDCD e.V.-externe Seminare) werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

Für Neuzüchter bietet der ACDCD e.V. zwei Grundseminare an, die vor der ersten Bedeckung absolviert werden müssen. Ein Seminar vermittelt dabei das Grundwissen über den Australian Cattle Dog (Standard, Historie, Erbkrankheiten, Zuchtordnung des Vereins u.ä.), das zweite Seminar dient der Information zum praktischen Ablauf des Zuchtgeschehens und befasst sich inhaltlich mit der Läufigkeit der Hündin bis zur Abgabe der Welpen.

### **7.5. Wurfabnahme**

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen.

Die Kennzeichnung aller Welpen durch Tätowieren oder Mikrochip ist Pflicht, sie kann auch vom Tierarzt gleichzeitig mit der Impfung oder dem Hörtest vorgenommen werden. Der Züchter hat die Tätowier- Nummern eine Woche vor der Wurfabnahme (oder entsprechend dem Tätowierdatum) bei der Zuchtleitung zu erfragen.

Die Tätowiernummern sind nach dem Alphabet zuerst an die Rüden und dann an die Hündinnen zu vergeben.

Der Zuchtwart erstellt das Wurfabnahmeprotokoll, das alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Hierfür hält der ACDCD e.V. ein entsprechendes Formular bereit.

Die Zuchtleitung des ACDCD e.V. und der Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie dieses Berichtes ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

Die Zuchtware haben jederzeit die Möglichkeit, auch außerplanmäßige Wurfkontrollen vorzunehmen und zwar insbesondere dann, wenn dies aus besonderen Gründen (z.B. erster Wurf eines Züchters, überdurchschnittlich viele Welpen, gesundheitliche Probleme bei Hündin und/oder Welpen usw.) als erforderlich angesehen wird.

In einer Zuchtstätte sollen nicht mehr als 2 Würfe Australian Cattle Dogs pro Jahr fallen. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission (Sondergenehmigung).

## **8. Zuchtbuch**

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

### **8.1. Allgemeines**

Der ACDCD e.V. führt ein eigenes Zuchtbuch. Eintragungen werden allein von dem Zuchtleiter als Zuchtbuchführer veranlasst und verantwortet.

Das Zuchtbuch und das Anhangsregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangsregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des ACDCD e.V. unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Australian Cattle Dogs verzeichnet.

Die Zuchtbücher des ACDCD e.V. werden mindestens jedes zweite Jahr in gedruckter Form herausgegeben.

Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des ACDCD e.V. stets zugänglich zu machen; dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

### **8.2. Eintragung in das Zuchtbuch**

#### **8.2.1. Inhalt des Zuchtbuchs**

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der lebend- und der totgeborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Farbe. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten

verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des ACDCD e.V. im Einverständnis mit dem VDH vorgenommen werden.

### **8.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen**

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfteintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier- oder Chipnummern und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe.

Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihr HD-Grad, ihre Siegertitel und FCI- Arbeitstitel.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z. B. verkürzte Unterkiefer, Rutenanomalien, Nabelbrüche usw. sowie das Ergebnis des BEAR- Tests (Hörtest).

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (8.2.1.) sowie Name und Anschrift des Züchters.

### **8.2.3. Form der Eintragungen**

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Die vergebenen Nummern beginnen jeweils mit der Buchenstabenkombination: VDH-ACDCD. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt zu führen; beide haben eigene Nummernfolgen; der Registernummer ist ein R vorangestellt.

Bei erstmalig ins Register eingetragenen Australian Cattle Dogs sind zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

### **8.2.4. Ahnentafeln**

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (9.1.). Papiere importierter Hunde sind unablässlich mit der neuen ACDCD- Ahnentafel zu verbinden.

### **8.3. Eintragungssperre**

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Australian Cattle Dogs, die von einem Elterntier anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Elterntier abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

- Nachzucht von Hunden, deren ACDCD e.V.- Zuchtzulassung vom Verein entzogen wurde oder die für die Zucht im ACDCD e.V. gesperrt sind.  
Die Zuchtkommission ist berechtigt, in solchen Fällen einen DNA- Test zur Klärung der Abstammung anzuordnen.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet die Zuchtkommission.

#### **8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher**

Der ACDCD e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

#### **8.5. Angaben über Hunde mit Zuchtsperre**

Zum Zuchtbuch wird ein Anhang geführt, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

### **9. Ahnentafel**

#### **9.1. Allgemeines**

Ahnentafel und Hund gehören zusammen.

Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und vier Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des ACDCD e.V., des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

#### **9.2. Eigentum an der Ahnentafel**

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des ACDCD e.V. .

Er kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden.

#### **9.3. Besitzrecht**

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem ACDCD e.V. besteht nur so lange,

wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden.  
Der ACDCD e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel aus dieser nicht, kann der ACDCD e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

#### **9.4. Beantragung von Ahnentafeln**

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart (Wurfmeldeschein), dies jedoch unverzüglich durch den Zuchtbuchführer, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### **9.5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)**

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung beim VDH beantragt und von diesem ausgestellt werden.

#### **9.6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln**

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden.  
Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH fertigt der Zuchtbuchführer nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zeitschrift gegen Gebühren.  
Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zeitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zeitschrift" tragen

#### **9.7 Eigentumswechsel**

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.  
Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.  
Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

### **10. Register**

Im Register werden nur Australian Cattle Dogs eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen. Zusätzlich bedarf die Registrierung einer ausführlichen Kontrolle durch die Zuchtkommission bezüglich möglicher Ahnen und Abstammung insbesondere aus nicht VDH / FCI angeschlossenen Vereinen. Die Zuchtkommission ist berechtigt, zur Klärung der Abstammung DNA- Tests anzuordnen.

Registrierung kann aus 2 Gründen beantragt werden:

1. Der Australian Cattle Dog wird nur zu Ausstellungs- und Sportzwecken registriert

A.Voraussetzungen

- das Mindestalter des Australian Cattle Dog beträgt 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an den ACDCD e.V.zwecks Phänotypbeurteilung
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Australian Cattle Dog mittels mittels Micro-Chip und Nachweis MDR1+/-

#### B. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- in der Regel anlässlich einer Zuchtschau
  - 2 Zuchtrichter, davon mindestens ein Spezialzuchtrichter führen die Beurteilung durch
- Nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung erfolgt die Ausstellung einer Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Sportzwecken“.

2. Eine Registrierung von Australian Cattle Dogs mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung – Voraussetzungen und Durchführung wie unter 1. aufgeführt, zusätzlich jedoch

- Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Zuchtverwendung nur innerhalb des VDH Rassezuchtvereines) des Australian Cattle Dog Eigentümers
- auf mind. 3 vom ACDCD e.V. angegliederten Sonderschauen oder Spezialzuchtschauen von 3 verschiedenen Spezialzuchtrichtern die Bewertung „Vorzüglich“. Davon muss eine Bewertung auf einer VDH-Bundessieger-,eine Bewertung auf einer VDH-Europasiegerschau und eine Bewertung bei der ACDCD- Clubsiegerschau erworben sein
- Einhaltung aller ACDCD- Ordnungen, insbesondere der ACDCD-Zuchtzulassungsordnung

Im Falle einer Zuchtzulassung unter obigen Bedingungen können Nachkommen nur Registrierbescheinigungen bekommen, also keine Ahnentafeln, bis die Ahnenreihe lückenlos über drei Generationen in einem FCI anerkannten Register nachgewiesen ist. Nachkommen von Registerhunden werden ab der 4. Generation ins Zuchtbuch übernommen. Diese Bestimmungen sind ausnahmslos für alle mit Registrierbescheinigung ausgestatteten Australian Cattle Dogs verbindlich.

Zusätzlich bedarf die Registrierung einer ausführlichen Kontrolle durch die Zuchtkommission bezüglich möglicher Ahnen und Abstammung insbesondere aus nicht VDH/FCI angeschlossenen Vereinen.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, zur Klärung der Abstammung DNA- Tests anzuordnen.

Im Zweifelsfalle wird der Hund nicht in das Register aufgenommen.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1., 8.2.3., 8.2.4.

#### **10.1. Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden**

Die Zucht mit auf Antrag in das Register eingetragenen Hunden sowie mit deren direkten Nachkommen in erster Generation bedarf immer der Genehmigung durch die Zuchtkommission; sie entscheidet über den Partner und die Häufigkeit der Zuchtverwendung.

Auf Antrag registrierte Hunde sowie deren direkte Nachkommen in erster

Generation dürfen ausschließlich mit in das Zuchtbuch eingetragenen Hunden gepaart werden. Es sollen grundsätzlich keine auf Antrag registrierten Hunde mit HD- C- Auswertung und/oder erheblichen Zahnfehlern zur Zucht zugelassen werden.

Zunächst werden auf Antrag registrierte Hunde und deren direkte Nachkommen in erster Generation nur für einen Wurf zur Zucht zugelassen.

Nach der Vorstellung von mindestens 2/3 der Nachzucht, oder alternativ gibt es die Möglichkeit der Auswahl der Nachkommen nach dem Zufallsprinzip aufgrund der Methode des VDH, auf einer Inventarisierung entscheidet die Zuchtkommission über die weitere Zuchtverwendung des registrierten Elterntieres.

Die Nachkommen auf Antrag registrierter Hunde können erst in der 4. Generation in das Zuchtbuch aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Register zum Zuchtbuch besteht nicht.

### **11. Zuchtgebühren**

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des ACDCD festgesetzt.

### **12. Verstöße**

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung. Jedes Mitglied muss dieser umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Zuchtkommission kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperr verhängt werden. Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde insbesondere für Nichtmitglieder des ACDCD e.V. von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang Einspruch eingelegt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass zu einer neuerlichen Beratung und Entscheidungsfindung die Zuchtkommission um die gewählten Vertreter zu erweitern ist.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperr verhängt werden.

Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen.

Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden.

Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot

auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt.

Zuchtsperren sind in jedem Falle im Vereinsorgan zu veröffentlichen. Zuchtbuchsperrern von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrern sind im Vereinsblatt zu veröffentlichen; rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrern von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem ACDCD e.V. sind der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrere beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrere ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrere eingerechnet.

Zuständig für Maßnahmen dieser Zuchtordnung ist der Vorstand.

Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Ehrengericht binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichtes über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

### **13. Verschiedenes**

Auch Nichtmitglieder des ACDCD e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des ACDCD e.V. eingetragen werden sollen.

### **14. Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des ACDCD e.V. wird diese Zuchtordnung auf Anforderung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift des ACDCD e.V. in Kraft.

**Die Nichtigkeit von einzelnen Punkten dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.**

## **Zuchtrichter-Ordnung**

### **des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Stand August 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

#### **Inhaltsverzeichnis Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil Präambel**

- . §1 Definition
- . §2 Mitgliedschaft
- . §3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
- . §4 Zulassung als Zuchtrichter
- . §5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
- . §6 Kollegialität, Werbung
- . §7 Zuchtrichtertagung

#### **Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter**

§8 Allgemeines

§9 Voraussetzungen

§10 Tätigkeit im Ausland

§11 Einschränkende Bestimmungen

§12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen

§13 Spesen

#### **Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen**

- . §14 Allgemeines
- . §15 Verbindlichkeit
- . §16 Formwertnoten
- . §17 Beurteilungen

#### **Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter**

- . §18 Befugnis
- . §19 Zuständigkeit des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.
- . §20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- . §21 Bewerbung
- . §22 Vorprüfung
- . §23 Ausbildung
- . §24 Prüfung
- . §25 Ernennung, Ablehnung
- . §26 Beginn der Tätigkeit
- . §27 Besondere Bestimmungen

#### **Fünfter Abschnitt: Vereins- Zuchtrichterobmann/Vereins- Zuchtrichterausschuss**

- . §28 Vereins- Zuchtrichterobmann/Vereins- Zuchtrichterausschuss
- . §29 Vereins- Zuchtrichterobmann
- . §30 Vereins- Zuchtrichterausschuss

#### **Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/ VDH-Richterausweis**

- . §31 Streichung
- . §32 Berichtigung, Wiedereintragung
- . §33 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

#### **Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen**

- . §34 Allgemeines
- . §35 Zuständigkeit
- . §36 Voruntersuchung
- . §37 Entscheidung
- . §38 Berufung

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 39 Teilnichtigkeit § 40 Änderungen

### **Erster Abschnitt:**

#### **Allgemeiner Teil**

**Präambel** Diese Zuchtrichterordnung kann erst dann in Kraft treten, wenn sie vom Verband für das Deutsche Hundewesen genehmigt und der ACDCD e.V. in den VDH aufgenommen ist. Vorher sind im ACDCD e.V. keine Maßnahmen nach diesem Entwurf vorgesehen und auch nicht erlaubt.

#### **§ 1 Definition**

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Australian Cattle Dogs, FCI-Standard Nr. 287.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. untrennbar verknüpft.

#### **§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes**

1. Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. in der Öffentlichkeit ab.

Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

2. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V., den VDH und die Fédération Cynologie Internationale (F.C.I.). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Zulassung als Zuchtrichter**

1. Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.

2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

#### **§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters**

1. In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH- ZRO), die VDH-Zuchtschau-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten.

3. Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

4. Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.

5. Zu Fragen des VDH und des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.

6. Der Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. und des VDH teilzunehmen.

7. Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z.B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

8. Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

9. Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.

10. Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

### **§ 6 Kollegialität, Werbung**

1. Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.

2. Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

### **§ 7 Zuchtrichtertagung**

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durch und weist dies dem VDH unaufgefordert nach.

## **Zweiter Abschnitt:**

### **Tätigkeit als Zuchtrichter**

**§ 8 Allgemeines** Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen.

### **§ 9 Voraussetzungen**

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen Zuchtschauen ist nur nach Eintragung in die VDH- Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

### **§ 10 Tätigkeit im Ausland**

1. Die Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH. Zwischen dem ACDCD e.V. und dem VDH wird vereinbart, dass der VDH die

Genehmigung erst erteilt, wenn die Genehmigung des ACDCD e.V. zur Zuchtrichtertätigkeit im Ausland vorliegt.

2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern die Zustimmung des VDH erteilt wird.

### **§ 11 Einschränkende Bestimmungen**

1. Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Vereins- Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.

2. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an dem selben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

3. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

4. Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen.

5. Ein Zuchtrichter darf vor einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Zuchtschau durch die Zuchtschauleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

Die zwecks Abreise getroffenen Maßnahmen des Veranstalters werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

6. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

7. Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

## **§ 12. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen**

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen.  
  
Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.
4. Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
5. Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschauleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
6. Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.
7. Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.
8. Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
9. Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.
10. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
11. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines "Double Handlings" zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
12. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
13. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

14. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

15. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschauleitung zu melden.

16. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich", "Sehr gut" oder "Gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1", "Sehr gut 1" oder "Gut 1".

Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.

17. Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

18. Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung der Klasse abgeschlossen ist.

19. Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.

20. Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel- Anwartschaften und Titel, sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.

21. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschauleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

### **§ 13 Spesen**

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehund- Zuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.

2. Auf clubinternen Zuchtschauen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. ersetzt.

3. Die Spesenregelungen des VDH und des Australian Cattle Dog Club Deutschland

e.V. gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

### **Dritter Abschnitt:**

#### **Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen**

**§ 14 Allgemeines** Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Zuchtschau-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

#### **§ 15 Verbindlichkeiten**

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

#### **§ 16 Formwertnoten**

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich (V); Sehr Gut (SG); Gut (G); Genügend (Ggd); Nicht Genügend (Nggd)

In der Jüngstenklasse: vielversprechend (vv); versprechend (vsp); wenig versprechend (wv)

"Vorzüglich" darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard des Australian Cattle Dog sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

"Sehr Gut" wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

"Gut" ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

"Genügend" erhält ein Hund, der seinem Rasstyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

"Nicht genügend" erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine

Kieferanomalie aufweist, einen Farb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

## **§ 17 Beurteilung**

1. Mit der Beurteilung "Ohne Bewertung" darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann.

Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.

2. Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

## **Vierter Abschnitt:**

### **Spezial-Zuchtrichter**

**§ 18 Befugnis** Spezial-Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind.

## **§ 19 Zuständigkeit des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. und des VDH**

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem ACDCD e.V., sobald dieser über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial-Zuchtrichter für diese Rasse verfügt, die in der VDH-Richterliste eingetragen sind oder wenn der ACDCD e.V. von der im § 32 Abs. 2 der VDH ZuRiO festgelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

In allen anderen Fällen obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters dem VDH. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen der VDH-Zuchtrichterobmann (VDH-ZRO), gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH-Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig. Zuständig für die Prüfung ist der VDH-Zuchtrichterausschuss (VDH-ZRA).

## **§ 20 Werdegang zum Spezial- Zuchtrichter**

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt: a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (V-ZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt. Solange der ACDCD e.V. nicht zur Ausbildung von Zuchtrichtern berechtigt ist, muss die Bewerbung über den ACDCD e.V. an den VDH ZRO gerichtet werden.

b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.

c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand, im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH-Vorstand.

d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.

e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.

f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand des ACDCD e.V., im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH-Vorstand.

g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

## **§ 21 Bewerbung**

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;

b) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten

Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;

c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Australian Cattle Dogs erfolgreich ausgestellt hat;

d) wer mindestens 25 Jahre alt ist;

e) wer mindestens drei Jahre Mitglied im ACDCD e.V. ist;

f) wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss;

g) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat;

2. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1 b) bis g) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand des ACDCD e.V., später (wenn ein V-ZRA eingerichtet werden konnte) auf Vorschlag des V-ZRA.

3. Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

4. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste im ACD- Brief zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und später (wenn ein V- ZRA eingerichtet werden konnte) nach der des V-ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

5. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

## **§ 22 Vorprüfung**

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH- Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder zuständigen Prüfungskommission enthalten.

Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder zuständigen Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder der zuständigen Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter- Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" übersendet.

### **§ 23 Ausbildung**

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften an Australian Cattle Dogs unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Allgemeinen-, Internationalen- oder Spezial-Zuchtschauen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.

2. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Spezial-Zuchtrichter sein, die Australian Cattle Dogs vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB, im Inland gerichtet haben, sowie Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe 1 und Allgemeinrichter.

3. Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für Australian Cattle Dogs vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.

4. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschauleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

5. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens 100 Australian Cattle Dogs beurteilt haben.

6. Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem zuständigen ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten- Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 bis 6; 12 Abs. 2 bis 13; 15 bis 19 und 21 entsprechend.

7. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt.

Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

8. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.

9. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

10. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft.

Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie an den zuständigen ZRO zu schicken.

11. Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der zuständige ZRA fest.

12. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom zuständigen ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden.

Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Der zuständige ZRA entscheidet auf Vorschlag des zuständigen ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.

13. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Rassehundezuchtverein, der die Streichung bewirkt hat oder durch einen anderen Rassehundezuchtverein, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung zulässig. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen.

14. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des zuständigen ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

15. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.

16. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

17. Anwärter, welche die Mitgliedschaft in einem anderen Rassehunde-Zuchtverein erwerben, der ebenfalls Australian Cattle Dogs betreut, können nur mit Zustimmung des VDH-ZRA wieder zum Anwärter ernannt werden.

18. Ist der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. ausbildungsberechtigt, kann er Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für Australian Cattle Dogs zu Anwärtern ernennen.

Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-ZRA voraus, der in Abstimmung mit dem Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. Art und Umfang der Ausbildung und Umfang der Prüfung festlegt. Die Mitgliedschaft im Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. ist obligatorisch.

## **§ 24 Prüfung**

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.

2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher

Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl Hunde je Rasse darf 10 % der Mindestzahl der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der zuständige ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

### **§ 25 Ernennung/Ablehnung**

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. auf Vorschlag des zuständigen ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem zuständigen ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die in § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.

3. Der VDH - ZRO ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichter-Ordnung nicht erfüllt sind.

Gegen den Widerspruch kann der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

4. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den ACDCD e.V. wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

5. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH- Richterausweis.

6. Der Vorstand des ACDCD e.V. kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

### **§ 26 Beginn der Tätigkeit**

1. Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam.

Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2. Eine Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezial-Zuchtschauen sowie mindestens zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.- Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des ACDCD e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.

### **§ 27 Besondere Bestimmungen**

Der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. kann Gruppenrichter der F.C.I.- Gruppe 1 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreuten Rassen zum Spezial-Zuchtrichter ernennen; vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

## **Fünfter Abschnitt:**

### **Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins- Zuchrichterausschuss**

#### **§ 28 Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins- Zuchrichterausschuss**

Hat der ACDCD e.V. schließlich das Recht, Mitglieder zu Spezial-Zuchtrichtern auszubilden und zu prüfen, ist ein Zuchtrichterobmann (V-ZRO) zu berufen und einen Zuchrichterausschuss (V-ZRA) zu bilden.

#### **§ 29 Vereins-Zuchtrichterobmann**

1. V-ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für Australian Cattle Dogs sein, der in der VDH- Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.

2. Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.

3. Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchrichtertagungen.

4. Der Vorstand des ACDCD e.V. ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

### **§ 30 Vereins- Zuchtrichterausschuss**

1. Der V-ZRA setzt sich aus mindestens drei satzungsgemäß gewählten, ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der V-ZRO.

2. Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der V-ZRO oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.

3. Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

## **Sechster Abschnitt:**

### **VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis**

#### **§ 31 Streichung**

1. Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.

2. Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.

3. Der Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. an den VDH.

4. Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 33 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.

5. Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.

6. Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser

Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet.

Die bis zu zwei Jahren befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf. Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 42 Abs. 3 ff i.V.m. § 41 Abs. 7 VDH- ZRO.

7. Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

### **§ 32 Berichtigung/Wiedereintragung**

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 42 VDH-ZRO.

### **§ 33 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises**

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.

2. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH- Richterausweises.

3. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan "Unser Rassehund" wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

## **Siebter Abschnitt:**

### **Ahndung von Verstößen**

#### **§ 34 Allgemeines**

1. Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. . Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden.

Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.

3. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht: - bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes; - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die Ordnungen des VDH

und des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. und/oder gegen Bestimmungen der F.C.I., sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

- wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.

4. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

5. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

### **§ 35 Zuständigkeit**

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 33 obliegt dem Vorstand des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.. Er wird tätig auf Antrag des VDH, des V-ZRA, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

### **§ 36 Voruntersuchung**

In Fällen des § 34 Satz 2 führt der V-ZRA unter Leitung des V-ZRO die Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der V-ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des V-ZRA dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.

### **§ 37 Entscheidung**

1. Der Vorstand kann erkennen auf:

- . a) Einstellung
- . b) Missbilligung
- . c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
- . d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
- . e) vorläufige Sperre
- . f) Streichung von der VDH-Richterliste
- . g) vorläufige Versagung der Zuchrichtertätigkeit.

2. Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des V-ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 38 Berufung**

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 37 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 28 der Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

## **Achter Abschnitt:**

### **Schlussbestimmungen**

**§ 39 Teilnichtigkeit** Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### **§ 40 Änderungen**

In dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf der Vorstand des ACDCD e.V. diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im ACD- Brief in Kraft setzen.

# **Zuchtschauordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

Stand August 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

## **Präambel:**

Diese Zuchtschauordnung kann erst dann in Kraft treten, wenn sie vom Verband für das Deutsche Hundewesen genehmigt und der ACDCD e.V. in den VDH aufgenommen ist.

## **1. Grundlagen dieser Zuchtschauordnung:**

Die jeweils gültige Zuchtschauordnung des VDH und der FCI ist die Grundlage für den Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V..

### **1.1. Zweck und Zuständigkeit**

Zuchtschauen sind eine zuchtfördernde Einrichtung, die der Bewertung der Hunde dienen. Es wird der Formwert des Hundes ermittelt. Außerdem stehen Beratung, Werbung, Kontaktaufnahme, bzw. Kontakterhaltung im Vordergrund.

Weiterhin können Siegertitel, Anwartschaften auf Championate und Ehrenpreise errungen werden. Für die Durchführung von Spezial-Zuchtschauen und die Angliederung von Sonderschauen an Internationale oder Allgemeine Rassehundezuchtschauen ist der ACDCD e.V. zuständig. Die Anwartschaften auf die Titel "Deutscher Champion VDH" und "Deutscher Champion Klub" dürfen nur vergeben werden, wenn vorher der Termenschutz durch den VDH beantragt und erteilt wurde.

Für den gesamten Geschäftsbereich ist der Obmann für das Zuchtschauwesen zuständig. Er legt die Richter für die Sonderschauen fest und koordiniert und genehmigt die Richtereinsätze auf Spezialzuchtschauen und im Ausland, nach Anhörung des Vereins-Zuchtrichter-Obmanns(V-ZRO)[gem. § 33,4. VDH-Zuchtrichter- Ordnung]

**1.2.1.** Alle Hunde sind an der Leine zu führen. Die Aussteller sind verpflichtet mit ihren gemeldeten Hunden bis zum Schluss der Ausstellung auf dem Ausstellungsgelände zu bleiben. Bei früherem Verlassen besteht kein Anspruch auf Urkunden, Richterberichte und ggf. Ehrenpreise.

**1.2.2.** Die Hundeeigentümer haften für alle Schäden, die ihre Hunde anrichten, nach den Bestimmungen des BGB.

**1.2.3.** Das Meldegeld ist bei Abgabe der Meldung fällig. (Aus banktechnischen Gründen kann bei Meldungen aus dem Ausland anders verfahren werden). Bei Nichterscheinen wird das Meldegeld nicht zurückerstattet. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Teil des Meldegeldes zur Deckung entstandener Unkosten zu verwenden, wenn die Schau im Falle höherer Gewalt nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden kann.

**1.2.4.** Bewertungen sind, außer bei Formfehlern nicht anfechtbar. Beschwerden und Reklamationen sind nur während der Zuchtschau bei der Ausstellungsleitung möglich und zu protokollieren.

**1.2.5.** Ungebührliche Kritik an Richterurteilen wird geahndet. Sie kann u.a. Ausstellungssperren, zumindest Ring- und/oder Ausstellungsverweis zur Folge haben.

**1.2.6.** Die Ahnentafeln/Kopien der gemeldeten Hunde sind mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Hunden mit Championtitel / Ausbildungskennzeichen sind die Urkunden ebenfalls bei Aufforderung vorzulegen.

### **1.3.1. Kataloge und Richterberichte**

Für alle Spezial-Zuchtschauen des ACDCD e.V. sind Kataloge und Richterberichte vorgeschrieben. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten: Veranstalter, Zuchtschauleiter, Ort, Datum, Art der Zuchtschau, Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I., Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.

### **1.3.2. Nachmeldungen**

Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z. B. von A- Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

### **1.3.3. Zulassung von Hunden**

Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der F.C.I. hinterlegt ist, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von sechs Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollendet haben.

Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die läufig, gedeckt, in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Zuchtschaugelände eingebracht werden. Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Zuchtschauleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Zuchtschau einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Zuchtschauleitung unterblieben.

Hunde, die sich auf einer Zuchtschau als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem

befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom ACDCD e.V. geschützten Zuchtschauen belegt werden.

#### **1.3.4. Zulassung von Ausstellern**

- a) Hunde im Eigentum von amtierenden Zuchtschauleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.
- b) Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Zuchtschauleiters ausstellen. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
- c) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund melden, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Züchter/Zuchtpächter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören oder aus deren Zucht / Zuchtpacht stammen.
- d) Hundehändler dürfen an ACDCD e.V.- Zuchtschauen nicht teilnehmen.

#### **1.3.5. Pflichten des Ausstellers**

Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig.

Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegeltitel sind auf Anforderung vorzulegen.

Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.

Jede Form von „double handling“, d. h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu wertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von einer Bewertung ausgeschlossen werden.

Auf dem Zuchtschaugelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jeglicher Mittel und Hilfen untersagt

#### **1.3.6. Rechte des Ausstellers**

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Zuchtschau und an der Vergabe von Titeln und Titel- Anwartschaften sind unverzüglich der Zuchtschauleitung oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der ACDCD e.V.-

Geschäftsstelle schriftlich zu melden.

### **1.3.7. Hausrecht**

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Zuchtschauen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Zuchtschauleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

### **1.3.8. Personen im Ring**

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Ausstellern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Zuchtschauleiter, die Mitglieder des ACDCD e.V.-Vorstandes sowie die Obleute für das Zuchtrichter- und Zuchtschauwesen im ACDCD e.V. haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

### **1.4.1. Klasseneinteilung**

Auf angegliederten Sonderschauen gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungsordnung. Die nachstehende Klasseneinteilung gilt für alle Spezial-Zuchtschauen: Zum Start berechtigende Titel müssen bis zum Meldeschlusstermin bestätigt sein. Der Nachweis ist zu erbringen.

### **1.4.2. Stichtag für die Alterszuordnung**

Der Hund muss am Tag, vor dem er bei der Zuchtschau startet, das geforderte Lebensalter jeweils vollendet haben.

### **1.4.3. Versetzen eines Hundes**

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Zuchtschauleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

### **1.4.4. Ehrenklasse (Internationaler Champion oder ACDCD e.V. - Clubsieger)**

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der F.C.I.“ bestätigt wurde. Die Bestätigung des Internationalen Schönheitschampion

ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote sie werden lediglich platziert. Die an erster Stelle platzierten Hunde nehmen am

Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil. In dieser Klasse VDH- und CAC Anwartschaften vergeben.

#### **1.4.5. Veteranenklasse (Ab 8 Jahren)**

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Zuchtschau das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden von 1-3 platziert. Der erstplatzierte Rüde und die erstplatzierte Hündin nehmen an dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) teil. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird nach dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt.

Es wird den Veranstaltern empfohlen, die Hunde der Veteranenklassen dem Publikum besonders vorzustellen. Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen Champion (VDH)" können an die erstplatzierten Hunde in den Veteranenklassen vergeben werden. Dt. Vet. Ch. (VDH) Res. analog an die zweitplatzierten Hunde.

CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen Champion Klub" können an die erstplatzierten Hunde in den Veteranenklassen vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die zweitplatzierten Hunde vergeben werden.

#### **1.4.6. Championklasse (Ab 15 Monate)**

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel ( Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Schönheitschampion der von der F.C.I anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH),bestätigt wurde. Die Titel Deutscher Bundessieger, VDH-Europasieger berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Auf clubinternen Zuchtschauen sind zusätzlich alle ACDCD e.V. – Clubsieger zugelassen. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis wird der Hund in die Offene Klasse versetzt. In dieser Klasse werden VDH- und CAC-Anwartschaften vergeben.

**1.4.7. Zwischenklasse (15- 24 Monate)** In dieser Klasse werden VDH- und CAC-Anwartschaften vergeben.

**1.4.8. Offene Klasse (Ab 15 Monate)** In dieser Klasse werden VDH- und CAC-Anwartschaften vergeben.

**1.4.9. Jugendklasse( 9-18 Monate) 1.4.10. Jüngsten Klasse ( 6-9 Monate) 1.4.11.** Doppelmeldungen sind unzulässig.

#### **1.5.1. Formwertnoten und Beurteilungen**

Bei allen Zuchtschauen können folgende Formwertnoten vergeben werden: Vorzüglich

(V) Sehr Gut (SG) Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse: vielversprechend (vv) versprechend (vsp) wenig versprechend (wv)

ohne Bewertung Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

Zurückgezogen Als „zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird

nicht erschienen Als „nicht erschienen" gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

### **1.5.2. Platzierungen**

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut" erhalten haben. Vergeben werden 1.,2.,3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich" oder „Sehr gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1 ", „Sehr Gut 1 ". Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

### **1.5.3. Verspätet erscheinende Aussteller**

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

### **1.5.4. Bekanntgabe von Bewertungen**

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekanntgegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

### **1.5.5. Pflichten des Zuchtrichters**

Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschuleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass

der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.

Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

#### **1.6.1. Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter**

Die Veranstalter von Zuchtschauen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom ACDCD e.V. mitzuteilen. In den einzelnen Ringen muss dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.

#### **1.6.2. Zuchtrichterwechsel**

Die Zuchtschauleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

#### **1.6.3. Zuchtrichter-Anwärter**

Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des ACDCD e.V. bzw. des VDH-Zuchtrichter-Obmanns, zugelassen werden. Zuchtrichter-Anwärter müssen der Zuchtschauleitung vom ACDCD e.V. rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

#### **1.7.1. Zuchtgruppen-Wettbewerbe**

Für alle Zuchtschauen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Australian Cattle Dogs mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

#### **1.7.2. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb**

Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Zuchtschau mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen

Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

### **1.7.3. Paarklassen-Wettbewerb**

Für alle Zuchtschauen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein, analog gilt dies für die Veteranenklasse. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

### **1.7.4. Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB)**

1. Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter, ist der Zuchtrichter dieses Wettbewerbes vor dem Richten festzulegen. 2. Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den Rüden und Hündinnen der Jugend-, Ehren-, Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse sowie dem „Besten Veteranen“ bestimmt. Es nehmen die Hunde, die das CACIB erhalten haben, die Sieger der Jugendklasse, sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten haben sowie die erstplazierten Hunde der Ehrenklasse und der „Beste Veteran“ am Wettbewerb teil.

### **1.8.1. Ordnungsbestimmungen**

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von ACDCD e.V. durchgeführten Zuchtschauen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere 1. den geordneten Ablauf von Zuchtschauen stört, 2. einer Anweisung der Zuchtschauleitung zuwider handelt, 3. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält, 4. die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt, 5. nicht zugelassenen Hund in das Zuchtschaugelände einbringt,

6. aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde,

b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von ACDCD e.V. durchgeführten Zuchtschauen kann belegt werden, wer insbesondere 1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich / schriftlich kritisiert, 2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,

3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

### **1.9.1. Sonderschauen**

a) An nationale- oder internationale CACIB- Schauen kann der ACDCD e.V. innerhalb des Bundesgebietes Sonderschauen angliedern. Die Sonderschauen werden nur durch den Ausstellungs-Obmann beim Veranstalter angemeldet. b) Auf diesen Schauen gilt die VDH-Zuchtschau-Ordnung.

c) Teilnehmer: siehe VDH-Zuchtschauordnung d) Sonderleitung: ACDCD e.V. e) Meldegeld: wird vom VDH bzw. vom Veranstalter festgelegt. f) Gebühren: siehe Gebührenordnung g) Anwartschaften: CACIB u. CACIB-Res. wird nach den Bestimmungen der FCI vergeben. Die Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" werden nach den VDH Bestimmungen vergeben. Die Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion Klub" können an die V1 bzw. die Reserve-Anwartschaften an die V2 Hunde der Offenen-, der Zwischen- und der Championklassen vergeben werden.

### **1.9.2. Clubsieger-Zuchtschau.**

Ausrichter: Der ACDCD e.V.

Termin: wird im öffentlichen Organ des Vereines bekannt gegeben

Teilnehmer: Hunde deutscher und ausländischer Besitzer mit ACDCD e.V., bzw. VDH oder F.C.I. anerkannten Papieren. Meldegeld: Der Club erhebt Meldegelder und führt pro gemeldetem Hund die entsprechende Gebühr an den VDH ab.

Anwartschaften: Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" können an die V1 Hunde in den Offenen-, in den Zwischen- und Championklassen vergeben werden. Dt. Ch. (VDH) Res. analog an die V2 Hunde. CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion Klub" können an die V1 Hunde in der Offenen-, in den Zwischen- und Championklassen vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die V2 Hunde vergeben werden.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Jugend Champion (VDH)" können an die V1 Hunde in den Jugendklassen vergeben werden. Dt. Jug. Ch. (VDH) Res. analog an die V2 Hunde. CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Jugend Champion Klub" können an die V1 Hunde in der Jugendklasse vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die V2 Hunde vergeben werden.

Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen Champion (VDH)" können an die erstplatzierten Hunde in den Veteranenklassen vergeben werden. Dt. Vet. Ch. (VDH) Res. analog an die zweitplatzierten Hunde. CAC-Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Veteranen Champion Klub" können an die erstplatzierten Hunde in den Veteranenklassen vergeben werden. Das CAC-Res. kann analog an die zweitplatzierten Hunde vergeben werden.

Club-Siegertitel: Aus den Siegern der Jugendklassen werden die Clubjugendsieger ermittelt. Die Clubsieger werden aus den Siegern der Zwischen-, Offenen-, Champion-, Veteranen und Ehrenklasse ermittelt. Aus den Clubjugendsiegern und den Clubsiegern

wird der (BOB) Beste Hund der Rasse ermittelt.

### **1.9.3. Verleihungsbestimmungen für den Titel "Deutscher Champion-ACDCD e.V.":**

Der Titel wird verliehen, wenn 4 CAC-Anwartschaften nachgewiesen werden können. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss ein zeitlicher Mindestabstand von 12 Monaten und einem Tag liegen. Die Anwartschaften müssen unter mindestens 3 verschiedenen Richtern erworben worden sein. Die Anwartschaften können nur in der Offenen-, in der Zwischen- sowie in der Championklasse auf termingeschützten Zuchtschauen an solche ACDs vergeben werden, die mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sind.

Die Vergabe der Reserve- Anwartschaft muss analog zur Vergabe des Reserve- CACIB vorgenommen werden. Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion- ACDCD e.V." dürfen vom ACDCD e.V. am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden.

Ein Hund kann den Titel "Deutscher Champion- ACDCD e.V." nur einmal und nur vom ACDCD e.V. verliehen bekommen.

### **1.9.4. Sonderleiter (Ringleiter)**

Auf Sonderschauen und Spezialzuchtschauen sind nur Sonderleiter einzusetzen, die an einer Sonderleiterschulung des ACDCD e.V. oder des VDH teilgenommen haben. Sie haben sich durch Teilnahme an Lehrgängen und durch Selbststudium auf dem letztgültigen Stand der einschlägigen Ordnungen und Bestimmungen zu halten. Die Teilnahme an Sonderleiterbesprechungen vor angegliederten Sonderschauen an nationalen- oder internationalen Zuchtschauen ist anzuraten.

Nach Meldeschluss informiert der SL baldmöglichst den Zuchtschauobmann bezüglich Höhe und Anzahl der gemeldeten Hunde in den einzelnen Klassen. Bewertungsurkunden, CAC-Vorschlagskarten, CAC-Vorschlagszettel und Abrechnungsformulare gehen ihm daraufhin zu.

Der SL teilt rechtzeitig dem/den Richter/n die Zahl der zu richtenden Hunde und die für die Ausstellung relevanten Daten mit. Absprachen bezüglich An- u. Abreise, sowie Übernachtung fallen ebenfalls in den Aufgabenbereich des SL.

Angegliederte Sonderschauen sind umgehend durch die Sonderleiter mit dem Schatzmeister des ACDCD e.V. unter Benutzung der Vordrucke abzurechnen. Von der Rückerstattung des Meldegeldes durch die Ausstellungsleitung kann der im Club vereinbarte " Satz für Ehrengaben " direkt abgezogen werden.

Die Richterberichte sendet der SL (Ausstellungsleiter auf Spezial-Zuchtschauen) an die zuständigen Stellen, den CAC-Vorschlagszettel an den Zuchtschauobmann.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf einer Sonderschau ist in seinem Ringbereich der SL verantwortlich.

Verstöße gegen die Ordnungsbestimmungen sind während der Zuchtschau der Ausstellungsleitung, darüber hinaus baldmöglichst dem Zuchtschauobmann mitzuteilen.

**1.9.5. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.**

**1.9.6. Änderungen der ACDCD e.V. Zuchtschau-Ordnung**

Der ACDCD e.V. -Vorstand ist berechtigt im Falle von 1.9.5. sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in Australian Cattle Dog - Brief in Kraft zu setzen.

## Ausbildungs-Ordnung für Zuchtwarte

Stand August 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

### **§ 1 Voraussetzungen für die Bewerbung zum Zuchtwart-Anwärter**

1. Jedes volljährige Mitglied des Clubs kann sich unter folgenden Voraussetzungen beim Vorstand für die Ausbildung zum Zuchtwart bewerben:

Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung:

- seit mindestens vier Jahren Mitglied des Clubs sein,
- in dieser Zeit aktiv an der Clubarbeit beteiligt gewesen sein (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit),
- als Züchter mindestens fünf Würfe der Rasse Australian Cattle Dog gezüchtet haben
- über kynologisches Grundwissen verfügen und an mindestens 5 nachgewiesenen kynologischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben
- charakterlich integer und unbescholten sein. Insbesondere dürfen keine Verstöße gegen Vereinsinteressen, Satzungen und Ordnungen des Clubs vorliegen.

2. Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen

### **§ 2 Benennung zum Zuchtwart-Anwärter**

1. Nach Erfüllung der in § 1.1 genannten Voraussetzungen kann der Vorstand den Bewerber zur Ausbildung zulassen, in dem er ihn zum Zuchtwart-Anwärter benennt. Über begründete, kynologisch sinnvolle Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Benennung besteht nicht.

2. Der Vorstand kann die Benennung zum Zuchtwart-Anwärter zu jedem Zeitpunkt widerrufen, wenn der Eindruck von unzureichenden Leistungen entstehen sollte oder bei Verstößen gegen Vereinsinteressen, Satzung oder Ordnungen des Clubs. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes hat schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen vor dem Ehrengericht zu erfolgen.

3. Benennung und Widerruf haben schriftlich zu erfolgen. Zeitgleich ist der Hauptzuchtwart (bis zur Benennung eines Hauptzuchtwartes der Lehrzuchtwart) sowie die Zuchtleitung durch den Vorstand schriftlich zu informieren.

### **§ 3 Ausbildung**

1. Die Aufsicht und Koordinierung der Ausbildung obliegt dem Hauptzuchtwart (bis zur Benennung eines Hauptzuchtwartes dem Lehrzuchtwart). Eine gesammelte Aufstellung der Anwartschaften ist von den Zuchtwartanwärtern laut Angaben des Lehrzuchtwartes in Form eines Anwartschaftensammelheftes zu führen. Die Anwartschaften müssen von dem Lehrzuchtwart unterschrieben sein. Das Anwartschaftensammelheft ist als Prüfungsvoraussetzung der Zuchtleitung und dem Vorstand vollständig zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Ausbildung umfasst mindestens sechs Anwartschaften bei möglichst zwei verschiedenen Lehrzuchtwarten. - Die Teilnahme an mindestens einer Clubinternen Züchterschulung während der Ausbildungszeit. - Die Teilnahme an jährlich mindestens zwei VDH Züchter – Tagungen oder kynologischen Fortbildungsveranstaltungen.
3. Als Lehrzuchtwarte dürfen nur Zuchtwarte nach mindestens zwanzig eigenverantwortlich durchgeführten Wurfabnahmen eingesetzt werden. In der Umsetzung der Erfahrungswerte kann ein eigenverantwortliches Zuchtaufkommen der Person mit seinem int. FCI Zwingernamen von 15 gezüchteten Würfen, 5 dieser eigenverantwortlich durchgeführten Wurfabnahmen ersetzen. Über die Einsetzung von Lehrzuchtwarten entscheidet der Vorstand in Verbindung mit der Zuchtkommission.
4. Der Zuchtwart-Anwärter muss sich selbständig um die Teilnahme an den Wurfabnahmen, den Zuchtwart-Treffen und der VDH-Zuchtwart-Tagung bemühen. Der Zuchtwartanwärter wird durch die Zuchtleitung und den Lehrzuchtwart hierin unterstützt.
5. Die Kosten der Ausbildung sind vom Zuchtwart-Anwärter zu tragen.
6. Die Ausbildung muss innerhalb von 30 Monaten nach der Benennung zum Zuchtwart-Anwärter mit bestandener Prüfung abgeschlossen werden. Sollte eine Wiederholungsprüfung notwendig werden, verlängert sich diese Frist um maximal sechs Monate.

#### **§ 4 Abschlussprüfung**

1. Als Beendigung der Ausbildung findet eine Abschlussprüfung statt. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Hauptzuchtwart (sofern dieser nicht benannt ist der zuständige Lehrzuchtwart) Der Vorstand ist durch den Hauptzuchtwart (ersatzweise dem Lehrzuchtwart) schriftlich über die Zulassung zur Prüfung zu informieren. Die schriftlichen Prüfungsanforderungen werden dem Hauptzuchtwart (ersatzweise dem Lehrzuchtwart) auf Anforderung an den Vorstand und an die Zuchtleitung zur Verfügung gestellt.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf den praktischen und den theoretischen Bereich der Kynologie. Der Zuchtwart-Anwärter muss in der Lage sein, den einzelnen Welpen sowie den Wurf in seiner Gesamtheit sicher und selbständig zu beurteilen, und das komplette Prozedere der Wurfabnahme beherrschen.
3. Die praktische Abschluss-Prüfung findet anlässlich einer Wurfabnahme in

Anwesenheit des Lehrzuchtwartes statt. Der Lehrzuchtwart erstellt im Vorfeld gemeinsam mit der Zuchtkommission die praxisorientierten Prüfungsfragen. Die schriftliche Prüfung wird anschließend durchgeführt.

In dem schriftlichen Prüfungsbereich wird der theoretischen Kenntnisstand des Prüfungsanwärters beurteilt. Die schriftliche Prüfung wird dem Vorstand und der Zuchtleitung zur Auswertung übersandt. Der Prüfungsanwärter muss in allen züchterischen Belangen der Wurfabwicklung von der Wurfplanung über Deckakt, Geburt und Aufzucht bis zur Abgabe der Welpen vertraut sein und fundierte Kenntnisse des Standards der im Club vertretenen Rasse, der Zuchtregularien von FCI und VDH, der Satzung und Ordnungen des Clubs sowie des Tierschutzgesetzes einen erforderlichen Nachweis erbringen können.

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung muss einstimmig erfolgen.

4. Über den Verlauf der praktischen Prüfung sowie deren Ergebnis wird vom Hauptzuchtwart (in dessen Vertretung von dem Lehrzuchtwart) ein Protokoll angefertigt und innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand vorgelegt.

5. Prüfungsergebnis. Die schriftliche und die praktische Prüfung werden zu je einem halben Teil bewertet. Bei dem nicht bestehen eines Prüfungsteiles muss dieser innerhalb einer Frist von 6 Monaten wiederholt werden.

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich

## **§ 5 Ernennung zum Zuchtwart**

1. Nach bestandener Prüfung kann der Vorstand den Zuchtwart-Anwärter zum Zuchtwart benennen. Hiernach wird der Vorstand verpflichtet, dem Anwärter unverzüglich über auftretende Umstände zu informieren, die einer solchen Ernennung entgegenstehen.

Ein Automatismus oder Rechtsanspruch auf Ernennung besteht nicht. Schadensersatzansprüche jeglicher Art im Falle der Nicht-Ernennung sind ausgeschlossen. Die Ernennung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Der Vorstand in Verbindung mit der Zuchtkommission berufen den Hauptzuchtwart in sein Amt, Der Vorstand kann einen Zuchtwart zu jedem Zeitpunkt abberufen, wenn Verstößen desselben gegen Vereinsinteressen,

Satzung und Ordnungen des Clubs vorliegen. Die Abberufung hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

3. Der Vorstand hat sich bei der Benennung von Zuchtwart-Anwärtern und bei der Ernennung von Zuchtwarten am aktuellen Bedarf des Clubs zu orientieren. Er kann zu jedem Zeitpunkt die zeitlich befristete Schließung der Zuchtwart-Anwärter-Liste sowie der Zuchtwart-Liste beschließen

4. Über die Ernennung und Abberufung von Zuchtwarten sowie die Schließung der Listen für Zuchtwart- Anwärter und Zuchtwarte ist der Hauptzuchtwart ( in dessen Vertretung die Lehrzuchtwarte) durch den Vorstand jeweils umgehend schriftlich zu informieren

## **§ 6 Schlußbestimmung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Gesamt-Ordnung nach sich Übergangsregelung:

1. Bei In-Kraft-Treten oben stehender Ordnung bleiben bereits vom Vorstand ernannte Zuchtwarte im Amt und behalten ihre Qualifikation sofern sie in einem Zeitraum von 30 Monaten ab Gültigkeit der Ordnung ihre weiterführende Qualifikation laut der Ausbildungsordnung nachweisen.

2. Vom Vorstand bereits ernannte Anwärter, die ihre Ausbildung bereits begonnen haben, erhalten die geleisteten Anwartschaften angerechnet, sofern diese durch einen Zuchtwart bestätigt werden. Sie müssen die Ausbildung gemäß den Regelungen der Ausbildungs-Ordnung durchführen und innerhalb eines Zeitraumes von 30 Monaten , gerechnet ab der ersten angerechneten Anwartschaft, abschließen.

# Allgemeine Geschäfts- und Sitzungsordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. (ACDCD e.V.)

Stand August 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

## § 1 Inhalt

Diese Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.,

- a) für die in der Satzung bezeichneten Organe und seine Unterabteilungen
- b) für die Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise

Die Geschäfts- und Sitzungsordnung beinhaltet Richtlinien zur geregelten Arbeit und zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche innerhalb des ACDCD e.V., seines Vorstandes, der Arbeitskreise und Ausschüsse.

## § 2 Organe

1. Oberstes Organ des ACDCD e.V. ist die *Mitgliederversammlung*. Sie ist im Rahmen der Satzung zuständig für alle Angelegenheiten des ACDCD e.V.. Sie beschließt insbesondere über grundsätzliche Fragen der Australian Cattle Dog Zucht und bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes. Ihre Aufgaben sind in der Satzung festgelegt.

2. Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der *Vorstand* zuständig für alle Angelegenheiten des ACDCD e.V. Er setzt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, entwickelt im Rahmen der Satzung und des Haushalts unter Beachtung bestehender Grundsatzbeschlüsse und Konzeptionen neue Aktivitäten in allen Bereichen des Vereines und koordiniert die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes.

3. Der *Geschäftsführende Vorstand* ist zuständig für die allgemeine laufende Verwaltung des ACDCD e.V.. Dazu zählen insbesondere Angelegenheiten der Haushaltsführung, der Sitzungsvorbereitung und der Außenkontakte im Rahmen des laufenden Schriftverkehrs. Die Entscheidung über grundsätzliche Fragen bleibt dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten.

a) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erfüllung seiner Aufgaben können *Arbeitskreise* etwa für die Bereiche Zucht, Verhalten, Ausstellungswesen, Ausbildung und Erziehung, Agility, Hüten, Öffentlichkeitsarbeit etc. eingerichtet werden. Ihre Aufgaben sind unter § 3 näher beschrieben.

b) Die Arbeitskreise werden von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied als ihrem Vorsitzenden geleitet. Der Arbeitskreisvorsitzende koordiniert die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Arbeiten zwischen den Arbeitskreismitgliedern. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden und ihnen gegenüber verantwortlich für seinen Aufgabenbereich; dies gilt auch hinsichtlich der Tätigkeit der weiteren Arbeitskreismitglieder.

c) Soweit es zur Erfüllung der in dem jeweiligen Aufgabengebiet anfallenden Arbeiten erforderlich ist, beruft der Vorstand für die Dauer der Amtszeit des betreffenden Arbeitskreisvorsitzenden auf dessen Vorschlag die weiteren Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises.

Allen Arbeitskreismitgliedern wird ein bestimmtes Sachgebiet zur Bearbeitung übertragen. Arbeitskreismitglieder können mit Zwei-Drittel-Mehrheit vom Vorstand abberufen werden.

d) Die Arbeit der Arbeitskreise geschieht in der Regel schriftlich oder per elektronischer Datenübertragung.

Bei Bedarf kann der Arbeitskreisvorsitzende mit Genehmigung des Vorstandes Sitzungen einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende haben das Recht über laufende Projekte der Arbeitskreise jederzeit Informationen einzufordern und an allen Arbeitskreissitzungen teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse (Kommissionen) einrichten.

Zuständigkeit, Aufgaben und Amtsdauer sind mit der Einsetzung festzulegen. Über Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand.

### § 3 Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und der Arbeitskreise

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den ACDCD e.V. nach außen, insbesondere gegenüber dem VDH und gegenüber Vertretern ausländischer Rassehundezuchtvereine oder Verbände. Er hat zusammen mit jeweils einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB. Er ergreift die Initiative hinsichtlich der Vorhaben des ACDCD e.V. und koordiniert die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Mitarbeiter des ACDCD e.V.. In Eilfällen trifft er vorläufige Maßnahmen und entscheidet an Stelle des Vorstandes, wenn eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

In Absprache mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes leitet er die Geschäftsstelle und erledigt die in diesem Bereich anfallenden Tätigkeiten.

b) Der 2. Vorsitzende nimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr. In Absprache mit dem Vorstand sollen ihm bestimmte Sachgebiete zur dauernden selbständigen Bearbeitung übertragen werden wie beispielsweise der Bereich des Ausstellungswesens, die Welpenvermittlung oder die Übernahme von Tätigkeiten im Bereich der Mitgliederverwaltung.

c) Der Kassenwart nimmt alle finanziellen Belange des ACDCD e.V. nach Maßgabe der Finanzordnung wahr. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans –sofern die Notwendigkeit der Aufstellung eines solchen bestanden hat- und berät den Vorstand und den Geschäftsführenden Vorstand in allen Fragen mit finanziellen Auswirkungen.

In gemeinsamer Absprache mit dem Schriftführer übernimmt er Tätigkeiten im Bereich der Mitglieder-, bzw. Abonnenten- und Inserentenverwaltung der Vereinszeitschrift.

d) Der Schriftwart ist zuständig für die Protokollierung aller Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie für den reibungslosen Ablauf des offiziellen Schriftverkehrs des Vereins. Ihm obliegt die Beaufsichtigung der Konformität des Inhalts der Vereinszeitschrift mit den Zielen des Vereins. In Absprache mit dem Kassenwart übt er Tätigkeiten im Bereich der Mitglieder-, bzw. Abonnenten- und Inserentenverwaltung des ACD- Briefes aus.

Die vier oben in a)- d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand des ACDCD e.V. gemäß § 26 BGB. Jeweils 2 Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes zusammen sind für den Verein zeichnungsberechtigt.

e) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Darstellung des Vereins in den Medien (Pressearbeit des ACDCD e.V. gegenüber der Fachpresse, der allgemeinen Presse und anderen Medien, für die Erstellung von Materialien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für die Erstellung von Werbeträgern, für den Infostand im Rahmen der ESZ und BSZ in Dortmund sowie eventuell auf weiteren Rassehundeausstellungen und für die Imagepflege des ACDCD e.V.). Er erstellt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Materialien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Werbeträger für Informationstheken des Vereins innerhalb diverser nationaler und internationaler Veranstaltungen/Rassehundeausstellungen. Ihm obliegt die Imagepflege des ACDCD e.V., die Verwaltung/Erstellung eines Vereinsarchivs und die Dokumentation der vereinsinternen Aktivitäten (u.a. in der Vereinszeitschrift).

f) Dem Beauftragten für das Zuchtwesen obliegen alle Zuchtangelegenheiten. Er führt das Zuchtbuch des Vereines, koordiniert Einsatz und Wirkungsweise der Zuchtwarte und veranlasst die Durchführung von Veranstaltungen/Seminaren zur Weiterbildung und Information der Züchter. Er hat sich stets über die neuesten Erkenntnisse des Zuchtgeschehens und der kynologischen Forschung zu informieren und ist zur regelmäßigen Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen und Schulungen verpflichtet. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

g) Der Beauftragte für Erziehung und Ausbildung ist Ansprechpartner für alle Mitglieder in Bezug auf Erziehungs- und Ausbildungsfragen von Australian Cattle Dogs. Er dokumentiert regelmäßig den Leistungsstand der Tiere in der Vereinszeitschrift und bietet gegebenenfalls Ausbildungsveranstaltungen des Vereins an.

Er ist verantwortlich für die Gestaltung und regelmäßige Durchführung von Verhaltenstests im Rahmen der Zuchtzulassung.

Er organisiert die Möglichkeit zu Leistungsvergleichen anlässlich der jährlichen Clubtreffen und koordiniert die Arbeit der spezialisierten Ausbilder (Hüten, Agility etc). Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes kann von diesem selbst jederzeit an vorstandsinterne Gegebenheiten angepasst werden- allerdings sollten alle genannten Arbeitsgebiete dabei immer berücksichtigt bleiben.

Als Beauftragter für Erziehung und Ausbildung kann nur ernannt werden, wer bereits als Verhaltenstester ernannt ist.

h) Der Beauftragte für das Ausstellungswesen ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um Ausstellungen. Er ist verantwortlich für die Organisation von Clubschauen / Spezialzuchtschauen und die Angliederung von Sonderschauen an VDH-Veranstaltungen. Er ist Ansprechpartner für Sonderleiter, Spezialzuchtrichter und Spezialzuchtrichteranwälter und zuständig für die Bearbeitung sowie die Beurkundung des Titels \*Deutscher Champion ACDCD\*

#### **§ 4 Arbeitsrichtlinien**

Sämtliche ACDCD e.V. -Mitarbeiter sind gehalten, anfallende Arbeiten zügig zu erledigen. Ausscheidende ACDCD e.V. -Mitarbeiter haben unverzüglich sämtliche Unterlagen und Materialien ihrem Nachfolger zu übergeben, ersatzweise dem 1. Vorsitzenden.

Erforderliche Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Sitzungsordnung**

a) Geltungsbereich

Die Sitzungsordnung gilt für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend: Versammlungen genannt).

b) Öffentlichkeit

Die Versammlungen sind nicht öffentlich.  
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

c) Einberufung

Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach der Satzung. Die Tagesordnung ist dem Einladungsschreiben beizufügen. Sind in den Satzungen keine Ladungsfristen festgelegt, ist mit einer Frist von 2 Wochen zu laden. Maßgebend ist der Aufgabetag bei der Post.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

a) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung, soweit keine Regelungen in der Satzung enthalten sind, nach dem Gesetz.

b) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

c) Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Beschlussunfähigkeit beantragt und festgestellt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

d) Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue einzuberufen, auf der nur die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

e) Beschlussfassende Tagungen sollen eine Tagungszeit von acht Stunden je Tag nicht überschreiten.

## **§ 7 Versammlungsleitung**

- a) Die Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden (nachfolgend: Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- b) Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- c) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.  
Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.  
Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- d) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.  
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- e) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- f) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – anhand schriftlicher Vorlagen - gewährleisten.

## **§ 8 Worterteilung und Rednerfolge**

- a) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.  
Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.  
Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher beantragt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.  
Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
- b) Zu jedem Zeitpunkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.  
Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- c) Mitglieder der Organe und Gremien dürfen bei Entscheidungen, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen nicht mitwirken und müssen den Versammlungsraum verlassen.  
Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- d) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Versammlungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachdienlich

erscheint.

Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

e) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

f) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden, doch darf eine Rede nicht unterbrochen werden.  
Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als zwei Minuten dauern.  
Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

g) Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt.

h) Die Rednerzeit kann auf eine Höchstgrenze beschränkt werden.  
Überschreitet der Redner diese Höchstzeit, so kann der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung ihm das Wort entziehen.

Ist einem Redner das Wort entzogen, kann er es zu dem gleichen Gegenstand nicht noch einmal erhalten.

Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters mehr als zweimal reden.

i) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungspunkt abschweifen, zur Sache rufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so hat der Versammlungsleiter diesen zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Anruf zur Sache oder zur Ordnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.

j) Bei gröblicher Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Sitzung oder Versammlung ausschließen. Kommt der betreffende Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

## **§ 9 Anträge**

a) Die Antragsberechtigung ist in der Satzung festgelegt.  
Zusätzlich können Anträge an die Gremien nach § 1 b) von den Mitgliedern gestellt werden.

b) Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder mangels einer Bestimmung durch den Versammlungsleiter bestimmt.

c) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Antrag und Begründung sind zu trennen.

Bei Anträgen, die nach Abstimmung weitergereicht werden, ist vom Versammlungsleiter oder Protokollführer das Beschlussorgan, der Ort, das Datum und das Ergebnis der Abstimmung zu bestätigen.

Anträge ohne Unterschrift bzw. Bestätigung dürfen nicht behandelt werden.

Ordnungsgemäß eingereichte Anträge können während der Versammlung im Laufe

der Diskussion umformuliert bzw. geändert werden, ohne dass solche Änderungsvorschläge als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Anträge gleichen Inhalts können frühestens nach Ablauf von zwei Jahren in die Tagesordnung der Versammlung wieder aufgenommen werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine erneute Vorlage notwendig machen. Diese Umstände müssen vom Antragssteller schriftlich begründet werden.

### **§ 10 Dringlichkeitsanträge**

- 1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können vom Vorstand zur Beschlussfassung zugelassen werden.
- 2) Über die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit gemäß der Satzung.
- 3) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- 4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines sind unzulässig.

### **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

- a) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
- b) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- c) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- d) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

### **§ 12 Abstimmungen**

- a) Reihenfolge und Inhalt der zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- b) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.
- c) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest

gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

d) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

e) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann namentliche Abstimmung anordnen. Der Versammlungsleiter kann außerdem geheime Abstimmung anordnen. Er muss so verfahren, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von einem Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen so beschließt.

f) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

g) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

h) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es werden zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein- Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein- Stimmen.

i) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen geheim wiederholt werden, wenn dies beantragt wird.

j) Die Absätze 5 - 8 gelten für alle Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist, es sei denn, dass die Satzung oder § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.

k) Bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

## **§ 13 Wahlen**

a) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

b) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nicht einstimmig anderes beschließt.

c) Vor Wahlen auf einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen. Abweichung hiervon kann die Versammlung beschließen. Mitglieder des Wahlausschusses können selbst nicht gewählt werden.

d) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahlen die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

f) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die in der Satzung vorgegeben sind.

Ein zur Wahl vorgeschlagener, nicht anwesender Kandidat kann nur dann gewählt werden, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt, dass er die Kandidatur annimmt und für den Fall seiner Wahl auch das Amt zu übernehmen bereit ist.

g) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

h) Die Vorstellung der anwesenden Kandidaten, deren Befragung und eine Personaldiskussion kann auf Antrag stattfinden.

Dem oder den Kandidaten ist das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Diskussion das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.

Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die alphabetische Reihenfolge.

i) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

j) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und vom Wahlleiter bekannt zu geben und ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

k) Nach Vorliegen des Wahlergebnisses ist der Kandidat zu befragen, ob er das Amt annimmt. Nach Zustimmung ist der Kandidat wirksam gewählt.

#### **§ 14 Versammlungsprotokolle**

a) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

b) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen.

c) Die Protokolle sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Einsprüche haben sofort zu erfolgen.

d) Offensichtliche Fehler, die zu einer Korrektur im Protokoll führen, sind den Versammlungsteilnehmern bekannt zu geben.

### **§ 15 Auslegung der Sitzungsordnung**

Über die Auslegung der Sitzungsordnung entscheidet im Einzelfall der Versammlungsleiter.

### **§ 16 Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Sitzungsordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Geschäfts- und Sitzungsordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

## **Ehrengerichtsordnung**

### **des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.**

#### **§ 1 Satzungsbestandteil, Gültigkeit**

Diese Ehrengerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. (ACDCD) und gilt für alle Verfahren des Ehrengerichts.

#### **§ 2 Zusammensetzung**

1. Das Ehrengericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden oder der Beisitzer übernehmen der Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. die Vertreter der Beisitzer deren Aufgaben.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen rechtserfahren und gut beleumundet sein. Darüber hinaus sollten sie Erfahrung im Umgang mit der Satzung und den Ordnungen des ACDCD und des VDH haben.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts müssen als ordentliche Mitglieder dem ACDCD e.V. ohne Einschränkungen angehören.
4. Dem Vorsitzenden des Ehrengerichts obliegt die Leitung der Ehrengerichtstätigkeit, insbesondere führt er den Vorsitz in den Verhandlungen und den Schriftverkehr mit den Beteiligten.
5. Die gewählten Mitglieder des Ehrengerichts bleiben über ihre Amtszeit (Satzung § 24 Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts) hinaus bis zum Abschluss anhängender Verfahren (Beginn verfahrensleitender Entscheidungen während der regulären Amtszeit) zuständig und erlassen eine Entscheidung.
6. Die Mitglieder des Ehrengerichts (einschließlich der Stellvertreter) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes gem §§ 17, 18, oder § 24 der Satzung sein.

#### **§ 3 Zuständigkeit**

1. Das Ehrengericht entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.
2. Das Ehrengericht ist u.a. Einspruchsinstanz bei der Verhängung von Vereinsstrafen und anderen Streitfällen, insbesondere bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter, Zuchtwart bzw. eines Zuchtverbotes und/oder einer Zuchtbuchsperr.

#### **§ 4 Unabhängigkeit, Ablehnung, Befangenheit**

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
2. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Entscheidung unparteiisch abzugeben.
3. Ein EG- Mitglied kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver außenstehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten EG- Mitgliedes geltend machen könnte.

Dem Ablehnungsverlangen muss stattgegeben werden, wenn einer der in Abs. 9 genannten Gründe vorliegt. Das Ablehnungsverlangen ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem EG- Vorsitzenden anzubringen. Die Ablehnung ist nur bis zum Abschluss der Ermittlungen zulässig.

4. Wird ein Mitglied des Ehrengerichts abgelehnt, so soll es sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.
5. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das EG ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirkt dessen Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekannt zu machen; die Begründung steht im Ermessen des EG.

Ein Mitglied des EG kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder des EG dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser selbst sich für befangen, hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu geben; Punkt 5, Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

6. Die Ablehnung ist in Fällen des § 41 Zivilprozessordnung sowie in dem Fall, dass das Mitglied des Ehrengerichts die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, stets begründet.

7. Erachtet das Ehrengericht die Ablehnung für unbegründet, so kann er das Verfahren weiterführen.

8. Die Ablehnung des Ehrengerichts im ganzen ist unzulässig.

9. Jedes Mitglied des EG ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist. Gleiches gilt, wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das EG- Mitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist (auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht) sowie bei Personen, mit dem oder denen das EG- Mitglied in Hausgemeinschaft lebt.

10. Ein Mitglied des Ehrengerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Dies ist dem Vorsitzenden, möglichst unter Angabe der

persönlichen Gründe, unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Verfahren**

1. Das Ehrengericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Zur Antragstellung sind Vorstand und Mitglieder befugt.

2. Die das Ehrengerichtsverfahren betreibende Partei (Antragsteller) hat bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts eine Antragsschrift mit vier Abschriften per Einschreiben mit Rückschein einzureichen.

Die Antragsschrift muss einen konkreten, kurz begründeten Antrag enthalten, aus dem das Begehren des Antragstellers zu erkennen ist. Der schriftliche Antrag muss gerichtet sein auf eine der in § 27 Abs. 1 Nr. 1 - 5 der Satzung enthaltenen Maßnahmen

Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes sind als solche zu kennzeichnen.

3. Die Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrengerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses lt. § 28 Abs. 4 der Satzung des ACDCD e.V. auf das Vereinskonto des ACDCD mit dem Vermerk "Ehrengericht" durch den Antragsteller.

Die Beifügung eines Überweisungsbeleges oder die Beifügung eines Schecks gelten, sofern die Gutschrift bei der Vereinskasse erfolgt, als fristwahrende Zahlung.

4. Bei Anrufung des Ehrengerichts durch den Vereinsvorstand ist kein Kostenvorschuss zu zahlen.

5. Der Antrag ist durch den Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang beim Vorsitzenden des Ehrengerichts ausführlich zu begründen. Der Begründung ist gegebenenfalls schriftliches Beweismaterial in Kopie beizufügen. Zeugen sind mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen.

Im übrigen wird hinsichtlich der möglichen Beweismittel auf die Vorschriften der §§ 284 ff ZPO verwiesen.

6. Das Ehrengericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z.B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Wird der festgesetzte Betrag nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf das Vereinskonto des ACDCD eingezahlt, kann das Ehrengericht von der Berücksichtigung dieser Beweismittel absehen.

7. Zurückweisung von Anträgen

a) Das Ehrengericht kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrengerichts nicht gegeben ist, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthalten und wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist.

Die Ablehnung teilt der Vorsitzende des Ehrengerichts dem Antragsteller schriftlich mit; die Entscheidung ist unanfechtbar.

b) Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden. Die Zurückweisung des Antrages bewirkt keinen neuen Beginn des Fristenlaufes.

#### 8. Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden (Vorverfahren)

a) Der Vorsitzende des Ehrengerichts verfügt die Zustellung der Antragschrift per Einschreiben mit Rückschein an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich Stellung zu nehmen.

b) Den beteiligten Parteien sind die gegnerischen Erklärungen und Anträge in Abschrift zu übermitteln.

c) Das Ehrengericht kann im Vorverfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Beschluss erlassen. Ist dieses nicht möglich, hat der Vorsitzende des Ehrengerichts die Sache soweit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einem förmlichen Verfahren ein Vergleich geschlossen oder ein Beschluss erlassen werden kann.

Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende des Ehrengerichts das Beiziehen von Akten des ACDCD und VDH anordnen und Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen. Das hierbei zu fertigende Protokoll, das von dem beauftragten Mitglied des Ehrengerichts unterzeichnet sein muss, ist in einer eventuellen mündlichen Verhandlung zu verlesen.

Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des EG- Vorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.

Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet der EG in voller Besetzung endgültig.

### **§ 6 Förmliches Verfahren**

1. Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen, so muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden.

Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn beide Beteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

2. Der Ehrengerichts- Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.

3. Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzende im Einvernehmen mit den Ehrengerichts- Mitgliedern festgesetzt.

4. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden können, als wahr unterstellt werden kann.

Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will.

Der Vorsitzende kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, deren Höhe er festsetzt. Wer den Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe leistet, trägt die Gefahr der Zurückweisung des Antrages oder des Beweismittels.

### **§ 7 Mündliche Verhandlung nach § 6 Abs. 1**

1. Der Vorsitzende hat die Parteien des Ehrengerichtsverfahrens sowie Zeugen und Sachverständige unter Wahrung einer Frist von einem Monat per Einschreiben mit Rückschein zu laden. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet das Ehrengericht nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen und Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom ACDCD e.V. nach Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

2. Das Ehrengericht soll den Sachverhalt ausreichend erforschen, er hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.

Zeugen und eventuell anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.

Das Ehrengericht soll in geeigneten Fällen in jedem Verfahrensstadium auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.

Im übrigen gestaltet das Ehrengericht sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Er kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen

3. Vertretung der Parteien

a) Jede Partei kann sich durch eine volljährige, uneingeschränkt geschäftsfähige Person

vertreten lassen. Das Ehrengericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheim geben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen. Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt oder ein Hochschullehrer an einer juristischen Fakultät in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht.

b) Eine vom Ehrengericht getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat, selbst. Von dieser Regelung wird ein eventueller Ersatzanspruch nach dem staatlichen Recht nicht berührt.

4. Akteneinsicht Jeder Verfahrensberechtigte bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

5. Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann Zuhörer zulassen. Seine Entscheidung über deren Zulassung oder Ablehnung ist endgültig.

### **§ 8 Protokoll der mündlichen Verhandlung**

Über die mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht ist von einer durch das Ehrengericht bestimmten Person (Protokollführer) eine Niederschrift aufzunehmen. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) Ort, Datum und Uhrzeit des Verhandlungsbeginns
- b) die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Antragsteller, Antragsgegner, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigte, Zeuge, Sachverständiger)
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes
- d) die Erklärungen der Parteien, dass keine Einsprüche gegen das Ehrengericht vorgetragen wurden und dieser ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist
- e) die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie die Festsetzung durch das Ehrengericht
- f) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen
- g) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen sowie eines eventuellen Augenscheines
- h) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind

i) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen (insbesondere Schlichtungsversuche);

j) wann und wie die Entscheidung des Ehrengerichts den Parteien bekannt gegeben wird

k) die Entscheidungsformel

l) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Ehrengerichts und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 9 Wiedereinsetzung**

1. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden des Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.

2. Die Entscheidung über den Antrag trifft der EG- Vorsitzende

### **§ 10 Entscheidung**

Vor dem Erlass einer Entscheidung des Ehrengerichts erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Ehrengerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Das EG entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer eventuell vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist. Bilden sich bei der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächst geringere Ordnungsmittel abgegebenen Stimme hinzugerechnet.

1. Vergleich Ein Vergleich ist in Niederschrift aufzunehmen, den Beteiligten bekannt zu geben und von ihnen zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von sämtlichen Mitgliedern des Ehrengerichts und von den Parteien bzw. ihren Bevollmächtigten zu unterschreiben.

2. Beschluss Erachtet das Ehrengericht den Sachverhalt für hinreichend geklärt, so muss er ohne Verzug über den zu erlassenden Beschluss beraten. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Ehrengerichts zugegen sein, die den Beschluss fassen. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Seiner Entscheidung hat das Ehrengericht die Regeln der gültigen ACDCD- Satzung und der gültigen ACDCD- Ordnungen zu

Grunde zu legen; ergänzend können auch nach seinem Ermessen die Bestimmungen des staatlichen Rechts herangezogen werden.

3. Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrengerichts soll enthalten:

- a) die Bezeichnung des Ehrengerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten und deren Namen, gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten;
- c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
- e) die Entscheidungsgründe;
- f) die Rechtsmittelbelehrung

Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:

- a) Form und Frist des Rechtsmittels
- b) den Hinweis, dass Fristversäumung Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrengerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied des EG an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten EG- Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.

Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

4. Die Entscheidung des EG ist nach Abschluss der Beratungen den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden. Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein ersetzt.

Innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung soll die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt werden, sofern diese nicht vorher auf Rechtsmittel verzichtet haben.

## **§ 11 Schriftliches Verfahren**

1. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, gelten die einschlägigen Punkte des § 9

entsprechend. Anstelle des Entscheidungssatzes im Sinne des wird die voll abgesetzte schriftliche Entscheidung des Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt.

2. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen gehabt hat.

### **§ 12 Anwendbarkeit der Vorschriften der ZPO**

In allen Verfahrensfragen, die in dieser Ehrengerichtsordnung und in der ACDCD-Satzung sowie der VDH-Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der ZPO.

### **§ 13 Gnade**

Dem Vorstand steht das Recht zu, im Gnadenwege einstimmig rechtskräftige Vereinsstrafen zu mildern oder zu erlassen.

### **§ 14 Kosten des Verfahrens, Streitwert**

Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene.

Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann das Ehrengericht beiden Parteien entsprechende Teile der Kosten auferlegen.

Die Festsetzung ist für die Parteien verbindlich.

Für das Tätigwerden des Ehrengerichts werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrengerichts einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind.

Die Verwaltungskostenpauschale, Verfahrensgebühren und Verfahrenskosten sind in der ACDCD- Gebührenordnung (GBO) festgelegt.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 ZPO (Kostenpflicht ff.) entsprechend.

Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt

Der Streitwert wird vom Ehrengericht festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der ZPO und des Gerichtskostengesetzes (GKG).

Das Ehrengericht setzt am Schluss des Verfahrens die Gesamtkosten fest.

Die Mitglieder des Ehrengerichts erhalten unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes Reisekosten und Auslagen nach festgelegten Spesensätzen der ACDCD-GBO.

### **§ 15 Rechtsmittel**

Der Beschluss des Ehrengerichts in Bezug auf die Verfahrenskosten ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der §§ 1041, 1042, 1042a ZPO ausgeschlossen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 16 Beschlusszustellung, Vollstreckung**

Der Vorsitzende des Ehrengerichts verschickt den gefassten Beschluss bzgl. Der Verfahrenskosten im eigenen und im Namen der anderen Mitgliedern des Ehrengerichts.

Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrengerichts, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrengerichts unterschrieben worden ist, ist den beteiligten Parteien durch "Einschreiben mit Rückschein" zuzustellen.

Entscheidungen des Ehrengerichts werden vom Vorstand des ACDCD e.V. vollstreckt und bei Zuständigkeit des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) diesem mitgeteilt.

### **§ 17 Bekanntmachung, Veröffentlichung**

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind in der nächstmöglichen Ausgabe des offiziellen Mitteilungsorgans des ACDCD e.V. zu veröffentlichen. Der EG- Vorsitzende bestimmt den Umfang der Veröffentlichung und Bekanntmachung.

Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

### **§ 18 Wiederaufnahme**

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, a) welche der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsgegner günstigere Entscheidung zu begründen.

2. Über den gestellten Antrag entscheidet das EG endgültig

### **§ 19 Aufbewahrungspflicht**

Die Urschrift (mit Zustellungsurkunde) des Ehrengerichtsverfahrens ist nach rechtskräftiger Entscheidung bei der ACDCD- Geschäftsstelle mindestens zehn Jahre

lang aufzubewahren. Die Verfahrensakten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden.

Akteneinsicht ist neben den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorlegen;

Diese darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des ACDCD e.V. nicht entgegenstehen. Abschriften mit Ausnahme der schriftlichen Entscheidung (§ 15) dürfen nicht hergestellt werden.

Der jeweilige EG- Vorsitzende hat jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensakten.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ehrengerichtsordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ehrengerichtsordnung insgesamt nach sich.

